

LANDSCHAFTSPLAN

Nr. 6



Auftraggeber:

Kreis Höxter

**Moltkestraße 12
37671 Höxter**

Auftragnehmer:



**UIH
Ingenieur- und
Planungsbüro**

Neue Straße 26
D-37671 Höxter
Telefon: (05271) 6987-0
Telefax: (05271) 6987-29
E-Mail: info@uih.de
Internet: www.uih.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Schackers (Projektleitung)

Dipl.-Ing. (FH) Katrin Knorn

Dipl.-Ing. (FH) Björn Christ

Kreis Höxter:

Ulrich Wycisk

© Fotos Titelblatt:	Titelfoto:	Blick auf Abtei Marienmünster	(K. Knorn / UIH)
	Fotoreihe v. l.:	Figurenhecke vor Vörden	(K. Knorn / UIH)
		Hungerbergturm	(K. Knorn / UIH)
		Erdfall	(K. Knorn / UIH)
		Mutter der heiligen Hoffnung	(K. Knorn / UIH)
		Historisches Windrad	(K. Knorn / UIH)
		Europäischer Laubfrosch	(B. Schackers / UIH)

Hinweis: Sofern es nicht anders gekennzeichnet ist, unterliegen alle im Text dargestellten Fotos dem Copyright der jeweils genannten Bildautoren

Der Landschaftsplan Nr. 6 „Marienmünster“ ersetzt für seinen Geltungsbereich mit Zeitpunkt seiner Rechtskraft alle anderen naturschutzrechtlichen Verordnungen.

Mit dem Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung verlieren die folgenden Verordnungen im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes ihre Gültigkeit:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 06.04.1965 (Kreis Höxter)
- Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Emmeroberlauf und Beberbach“ in den Städten Nieheim, Steinheim und Marienmünster, Kreis Höxter vom 4. Dezember 2002 (Bezirksregierung Detmold)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz und zur Sicherung von Naturdenkmälern außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Kreis Höxter in den Städten Bad Driburg, Brakel, Borgentreich, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg und Willebadessen vom 30. Mai 2006 (Bezirksregierung Detmold).

Inhaltsverzeichnis

Landschaftsplanung – die Rahmenbedingungen.....	7
1. Aufgabe und Zielsetzung	7
2. Das Plangebiet im Überblick	8
3. Rechtliche Bindungen, fachliche Grundlagen.....	10
3.1 Allgemeine rechtliche Bestimmungen	10
3.1.1 Das Aufstellungsverfahren	11
3.1.2 Der räumliche Geltungsbereich.....	11
3.1.3 Die Inhalte des Landschaftsplanes	12
3.2 Fachliche Grundlagen.....	13
3.2.1 Das Landesbiotopkataster	13
3.2.2 Gesetzlich geschützte Biotope.....	14
3.2.3 FFH- und Vogelschutzgebiete	15
3.2.4 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	17
3.2.5 Vor Rechtskraft des Landschaftsplanes bestehende Schutzgebiete	18
3.3 Das Verhältnis zur Regionalplanung und zur Bauleitplanung.....	18
Bestandsaufnahme – das Plangebiet heute	21
4. Naturkundliche Grundlagen	21
4.1 Naturräumliche Zuordnung	21
4.2 Topographie und Geologie	22
4.3 Boden	24
4.4 Hydrologie	27
4.5 Klima, Luft und Immissionen.....	31
4.6 Potenzielle natürliche Vegetation.....	33
4.7 Landschaftsbild.....	37
4.8 Kulturgeschichtliche Entwicklung	42
4.9 Aktuelle Biotopstruktur, besondere Tier- und Pflanzenarten	42
5. Raumnutzung und Infrastruktur.....	54
5.1 Siedlung, Verkehr, Wirtschaft, Energie	54
5.2 Wasserwirtschaft	59
5.3 Landwirtschaft	62
5.4 Forstwirtschaft	66
5.5 Tourismus und landschaftsbezogene Entwicklung.....	69
Planung – die drei Säulen des Landschaftsplanes	71
6. Entwicklungsziele für die Landschaft – verbindlich für Behörden	71
7. Schutzgebietsausweisungen – Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung	76
7.1 Allgemeine Grundlagen	76
7.1.1 Systematik der Schutzgebietsausweisungen	77
7.1.2 Abgrenzung der Schutzgebiete und Schutzobjekte.....	78
7.1.3 Die Regelungen zu den Schutzgebieten und Schutzobjekten.....	78
7.1.4 Schutzgebiete im Verhältnis zur Land- und Forstwirtschaft.....	78

7.1.5	Schutzgebiete im Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung	79
7.1.6	Schutzgebiete im Verhältnis zu bestehenden Nutzungen	80
7.1.7	Gesetzliches Vorkaufsrecht	80
7.2	Geschützte Gebiete und Landschaftselemente im Plangebiet	82
7.2.1	Naturschutzgebiete	88
7.2.2	Landschaftsschutzgebiete	91
7.2.3	Naturdenkmäler	102
7.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	104
7.2.5	Alleen	107
7.3	Regelungen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile	108
8.	Naturschutzmaßnahmen – auf freiwilliger Basis	124
9.	Instrumente zur Umsetzung	149
10.	Anlage	151
11.	Quellen	152
12.	Umweltbericht	156
13.	Verfahrensleiste	165

Landschaftsplanung – die Rahmenbedingungen

1. Aufgabe und Zielsetzung

Die Landschaftsplanung ist das wesentliche Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Zuständig für die Aufstellung der Landschaftspläne sind in Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte. Die Landschaftspläne gelten in Nordrhein-Westfalen nur für die Bereiche außerhalb der Dörfer und Städte.

Die Landschaftsplanung bezieht sich dabei nicht nur auf den Arten- und Biotopschutz. Der Ansatz der Landschaftsplanung umfasst auch den Erhalt oder die Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung sowie die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter wie Boden, Grund- und Oberflächenwasser und Klima.

Der Schutz und die Entwicklung der Landschaft kann nur mit Unterstützung der Bevölkerung erreicht werden. Aus diesem Grund legt der Kreis Höxter als Träger der Landschaftsplanung großen Wert auf eine transparente Planung. Eine grundsätzliche Voraussetzung ist, dass die Planung auch für jeden Bürger und nicht nur für Naturschutzfachleute verständlich ist. Aus diesem Gedanken heraus hat der Kreis Höxter das Konzept seiner Landschaftspläne umfassend neu strukturiert, dies gilt sowohl für die Gestaltung der Pläne als auch den Aufbau des vorliegenden Textes.

Die nachhaltige landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung ist wesentliches Ziel der Landschaftsplanung. Das Vorrangflächenkonzept der Landwirtschaftskammer¹ wird bei der Erstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt, indem in den landwirtschaftlich bedeutenden, ertragskräftigen Agrargebieten keine flächenintensiven Entwicklungsmaßnahmen geplant werden. Auch im Bezug zur Eingriffsregelung sollen die Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft durch eine Lenkung von Kompensationsmaßnahmen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile langfristig gesichert werden. Forstliche Festsetzungen werden nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und nur in Naturschutzgebieten festgeschrieben. Für die im Außenbereich vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen sowie landwirtschaftlichen, gewerblichen und anderen Betriebsstätten werden durch den Landschaftsplan keine über die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) hinausgehende Erschwernisse und Einschränkungen festgesetzt.

In den nachfolgenden Kapiteln 1 bis 3 werden zunächst das Plangebiet und die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen für die Landschaftsplanung dargestellt. In den Kapiteln 4 und 5 werden die naturkundlichen Gegebenheiten und auch die bestehenden Nutzungen beschrieben. Danach schließt sich in den Kapiteln 6,7 und 8 die eigentliche Planung an, unterschieden in die behördenverbindlichen Entwicklungsziele, die allgemeinverbindlichen Schutzgebiete und die freiwilligen Naturschutzmaßnahmen.

¹

NRW (Hrsg. 2018): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Raumnutzungskonzept Höxter. – unveröff., Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe.

2. Das Plangebiet im Überblick

Der Landschaftsplan „Marienmünster“ umfasst das gesamte Stadtgebiet von Marienmünster. Allerdings sind – entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen - die Siedlungsbereiche aus dem Plangebiet ausgenommen und werden somit nicht betrachtet. Das Plangebiet umfasst somit eine Fläche von 6.081 ha.

Marienmünster liegt mittig an der nördlichen Grenze des Kreises Höxter und grenzt dort an den Kreis Lippe. Nachbarstädte im Kreis Höxter sind Nieheim, Brakel und Höxter. Im Kreis Lippe grenzen Schieder-Schwalenberg und Lügde an. Im Zuge der Gemeindegebietsreform wurde die Stadt 1970 aus den 13 Ortsteilen gebildet. Namensgebend ist dabei das im 12. Jhd. errichtete Benediktinerkloster Marienmünster, welches bis 2014 fünf Patres vom Orden der Passionisten beherbergte, welche die umliegenden Gemeinden und Krankenhäuser seelsorgerisch begleiteten.

Neben der Abtei mit ihrer fast vollständig öffentlich zugänglichen Gartenanlage sind an interessanten Bauwerken die Oldenburg als Stammburg der Grafen von Schwalenberg sowie das barocke Schloss Vörden mit seinem ebenfalls öffentlich zugänglichen Schlosspark zu nennen. Als weitere Besonderheit ist das zwischen 1908 und 1911 entstandene historische Windrad als Wahrzeichen des Ortes Altenbergen zu nennen. Es stellte bis 1959 die Versorgung der Bewohner mit Frischwasser sicher und ist heute ein bedeutendes technisches Denkmal.

Zentrum der Stadt und Sitz der Verwaltung ist der seit 1999 staatlich anerkannte Luftkurort Vörden. Ein zum Naturerlebnisbad umgestaltetes Freibad lädt die Besucher hier zum Freizeitvergnügen ein.



Abb. 1: Das Plangebiet im Überblick

Die Gesamtgröße des Stadtgebietes beträgt knapp 6.430 ha, welche sich auf 13 Ortschaften verteilen. Die Gesamt Einwohnerzahl betrug im Januar 2020 gemäß Einwohneramt der Stadt Marienmünster 4.945 Personen. Im Gegensatz zu den meisten anderen Städten des Kreises Höxter wird Marienmünster nicht vom demographischen Wandel erfasst. In einer Studie der Bertelsmann Stiftung wird die Stadt zusammen mit Warburg als die einzig stabilen Städte im Kreis Höxter geführt. Dennoch sind nach zunehmenden Bevölkerungszahlen bis 2007 auch hier die Einwohnerzahlen rückläufig. So sollen die Zahlen von 2009 bis 2025 um ca. 7,9 % (etwa 0,5 % pro Jahr) auf rund 4.914 Einwohner absinken.²

Dieser vergleichsweise geringe Bevölkerungsrückgang ist dabei nur ein geringes Problem für Marienmünster, jedoch stellt der Bevölkerungsrückgang ein größeres Problem in den Nachbargemeinden und für den gesamten Kreis Höxter dar.

Marienmünster ist überwiegend durch eine mittelständische Wirtschaftsstruktur geprägt, wobei das verarbeitende Gewerbe mit rund 39 % der in der Stadt Beschäftigten deutlich dominiert. Großunternehmen sind nicht ansässig. Während der Dienstleistungsbereich in den

² <http://wegweiser-kommune.de/datenprognosen/kommunaledaten/KommunaleDaten.action>

letzten Jahren rückläufig war, stiegen die Zahlen des immer wichtiger werdenden Fremdenverkehrs. Rund 20 % der erwerbstätigen Einwohner Marienmünsters haben ihre Arbeitsstelle außerhalb der Stadt.

Die Hauptverkehrsader des Stadtgebietes ist die oberhalb von Vörden von West nach Ost verlaufende B 239, welche Marienmünster mit Steinheim und Höxter verbindet. Die nächsten Anschlussstellen an das Autobahnnetz befinden sich in Warburg (A 44) bzw. Paderborn (A 33) und sind etwa 55-60 km von Vörden entfernt. Eine Anbindung an das Eisenbahnnetz besteht über die Haltepunkte Brakel und Höxter an die Linie Altenbeken-Holzminden oder über den Haltepunkt Steinheim.

Marienmünster weist aufgrund der überwiegend fruchtbaren Böden eine stark von der Landwirtschaft geprägte Landschaftsstruktur auf. Lediglich die höher gelegenen Bereiche des Stadtgebiets weisen noch Waldbereiche auf. In der Westhälfte dominiert in erster Linie die Ackerwirtschaft, während in sich in der Osthälfte Acker und Grünland etwa die Waage halten. In den Bachtälern herrscht die Grünlandwirtschaft vor.

3. Rechtliche Bindungen - fachliche Vorgaben

Die Aufgabe, Landschaftspläne aufzustellen, ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das Bundesnaturschutzgesetz gilt bundesweit, es wird darüber hinaus durch einzelne Landesgesetze ergänzt. In Nordrhein-Westfalen ist dies das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW), welches das ehemalige Landschaftsgesetz (LG NRW) am 25.11.2016 abgelöst hat.

Das Bundesnaturschutzgesetz überlässt den einzelnen Bundesländern letztendlich, welche Behörde für die Erstellung der Landschaftspläne zuständig ist und welche Rechtsverbindlichkeit die Pläne erhalten. Dadurch sind von Bundesland zu Bundesland zum Teil erhebliche Unterschiede vorhanden. In verschiedenen Bundesländern werden die Landschaftspläne durch die Städte und Gemeinden als gutachterliche Ergänzung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

Nordrhein-Westfalen hat hier einen Sonderweg eingeschlagen. Zuständig für die Aufstellung der Landschaftspläne sind hier die Kreise und kreisfreien Städte. Wichtige Besonderheiten des nordrhein-westfälischen Weges sind, dass die Landschaftspläne nur für den baulichen Außenbereich gelten und dass sie, wie ein Bebauungsplan, Rechtskraft erlangen.

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Er dient damit den im Bundesnaturschutzgesetz dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

§ 1 BNatSchG: Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)

Diese Ziele werden im Gesetz nachfolgend weiter konkretisiert. Wichtig ist an dieser Stelle, dass sich das Bundesnaturschutzgesetz nicht nur auf die biologische Vielfalt begrenzt, sondern insbesondere auch den Bereich Erholung und Landschaftsbild abdeckt.

3.1 Allgemeine gesetzliche Bestimmungen

Das Landesnaturschutzgesetz NRW trifft in den §§ 6 bis 29 sehr detaillierte Bestimmungen zu den Inhalten, zum Verfahren, den Rechtsschutzmöglichkeiten und auch zur Umsetzung der Landschaftspläne. Die Landschaftspläne werden als Satzung beschlossen. Dies ist vergleichbar mit einem Bebauungsplan, d.h. der Landschaftsplan trifft verbindliche Festsetzungen, die sowohl von anderen Behörden als auch von einzelnen Bürgern zu beachten sind.

3.1.1 Das Aufstellungsverfahren

Durch die Rechtsverbindlichkeit des Landschaftsplanes ergeben sich besondere Anforderungen an das formale Aufstellungsverfahren. Die Verfahrensschritte sind ähnlich wie bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Andere Behörden - aber auch die Bevölkerung - haben die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu formulieren. Über die Einwendungen entscheidet dann der Kreistag. Der Verfahrensablauf für die Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 6 „Marienmünster“ stellt sich tabellarisch wie folgt dar:

Tab. 1: Verfahrensablauf für die Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 6 „Marienmünster“

09.02.2012		Aufstellungsbeschluss
Nov. 2013		Erarbeitung des ersten Vorentwurfs
21.11.2013		Frühzeitige Bürgerbeteiligung
August 2021		Fertigstellung des Planentwurfes
		Öffentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung
		Abwägung der Bedenken und Anregungen
		Satzungsbeschluss
		Anzeige / Rechtskraft

Schon im Aufstellungsverfahren werden die Bürgerinnen und Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange (TOB) frühzeitig beteiligt. Der Entwurf des Landschaftsplanes wird anschließend nach vorheriger Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden vom Kreistag geprüft und abgewogen. Nach Satzungsbeschluss ist der Landschaftsplan der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die höhere Naturschutzbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige geltend machen, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Macht die Bezirksregierung Verstöße geltend, muss entsprechend nachgebessert werden. Ansonsten wird öffentlich bekannt gemacht, dass nach Mitteilung der Bezirksregierung der Landschaftsplan verfahrensmäßig ordnungsgemäß zu Stande gekommen ist. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

3.1.2 Der räumliche Geltungsbereich

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern wird in Nordrhein-Westfalen der Landschaftsplan nur für den so genannten Außenbereich aufgestellt, also für die Flächen außerhalb der Siedlungen. In Einzelfällen kann sich der Landschaftsplan auch auf Bereiche innerhalb der Ortslagen erstrecken, nämlich dann, wenn in einem Bebauungsplan z. B. land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Naturschutzflächen oder Grünflächen festgesetzt sind.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in den Karten des Landschaftsplanes dargestellt. Bei der äußeren Abgrenzung können im Zweifelsfall die Gemarkungs- bzw. Stadtgrenzen zugrunde gelegt werden.

Für den Fall, dass in den Landschaftsplan aus Versehen Flächen mit einbezogen worden sind, die tatsächlich nicht zum Plangebiet gehören (z. B. weil sie dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen sind oder außerhalb des Stadtgebietes von Marienmünster liegen), berührt dies nicht die Gültigkeit des Landschaftsplans für die übrigen Flächen!



Abb. 2: Beispiel Innenbereich



Abb. 3: Übergang Innen-, Außenbereich



Abb. 4: Beispiel Außenbereich

Fotos: K. Knorn / UIH

Die Abgrenzungen der Ortslagen im Landschaftsplan entfalten aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Rechtswirkungen! Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden (salvatorische Klausel)

Dieser Hinweis ist wichtig, da nach Baurecht - vereinfacht gesprochen - innerhalb der Dörfer und Städte Neubauten zulässig sind, für den Außenbereich allerdings ein allgemeines Bauverbot besteht. Ob eine Fläche der Ortslage zuzuordnen ist oder nicht, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

3.1.3 Die Inhalte des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan basiert - vereinfacht dargestellt - auf drei Säulen. Diese drei Säulen weisen eine unterschiedliche Verbindlichkeit auf, bauen aber im Prinzip aufeinander auf.

Tab. 2: Die drei „Säulen“ des Landschaftsplans		
Entwicklungsziele	Schutzgebiete / Verbote	„Naturschutzmaßnahmen“
↓	↓	↓
behördenverbindlich	allgemeinverbindlich	freiwillig

Durch die Entwicklungsziele soll der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung dargestellt werden. Sie sind behördenverbindlich und damit von anderen Behörden bei deren Planungen und Entscheidungen zu beachten. Die Umsetzung der Entwicklungsziele soll vorrangig über die Ausweisung von Schutzgebieten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen erfolgen.

Schutzgebiete / Regelungen: Die Ausweisung der Schutzgebiete und die dazu festgesetzten Verbote sind allgemeinverbindlich. Hier wird geregelt, ob ein Gebiet z. B. als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird. Erfolgt eine Unterschutzstellung, wird durch Verbote und Genehmi-

gungsvorbehalte geregelt, was in dem Gebiet zulässig oder unzulässig ist. Die bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzung kann in der Regel nach wie vor ausgeübt werden.

Die Naturschutzmaßnahmen setzen sich aus verschiedenen Maßnahmentypen (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) zusammen. Während bei den Verboten der Schutzgebiete geregelt wird, welche Handlungen unzulässig sind, umfassen die Naturschutzmaßnahmen bestimmte wünschenswerte Maßnahmen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt im Kreis Höxter **auf freiwilliger Basis**, d. h. nur wenn der Eigentümer der jeweils betroffenen Flächen damit einverstanden ist. Dies gilt ausdrücklich auch für die Stadt Marienmünster als Flächeneigentümer. Dieser Grundsatz der Freiwilligkeit ist von besonderer Bedeutung, da das Landesnaturschutzgesetz durchaus die Möglichkeiten einräumen würde, Maßnahmen gegen den Willen der Eigentümer umzusetzen.

Der Grundsatz der Freiwilligkeit gilt allerdings nicht für Maßnahmen, die sich auf die Beseitigung rechtswidrig entstandener Umweltbeeinträchtigungen oder -schäden beziehen. Die Beseitigung einer illegalen Müllablagerung oder die Freilegung eines ungenehmigt verfüllten Gewässers unterliegen nicht dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Nach § 9 des Landesnaturschutzgesetzes NRW muss zum Landschaftsplan ein Umweltbericht erstellt werden. Diese Pflicht ist aufgrund europarechtlicher Vorgaben in das Landesnaturschutzgesetz aufgenommen worden. Im Rahmen des Umweltberichtes muss für den Landschaftsplan geprüft werden, ob sich durch diesen Plan möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ergeben können.

Diese Vorgabe erscheint für einen Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege paradox, unabhängig davon ist sie in Kapitel 9 vorgenommen worden.

Das Gesamtergebnis der Umweltprüfung kann an dieser Stelle vorweggenommen werden: Negative Auswirkungen dieses Landschaftsplans auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

3.2 Fachliche Grundlagen

Als Datengrundlagen für die Erarbeitung des vorliegenden Landschaftsplans werden u. a. der Regionalplan, das Biotopkataster des Landes, bestehende Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope sowie die Biotopverbundplanung des Landes ausgewertet (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, LANUV 2018). Umfangreiche Neukartierungen sind aufgrund der umfassenden Datengrundlagen nicht erforderlich. In den folgenden Abschnitten werden die Komponenten der Datengrundlagen beschrieben:

3.2.1 Das Landesbiotopkataster

Die Landesbiotopkartierung wird im Auftrag und unter fachlicher Aufsicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) seit 1978 durchgeführt³. Bei der Biotopkartierung werden selektiv nach wissenschaftlichen Kriterien nur jene Flächen erfasst und beschrieben, die für den Biotop- und Artenschutz eine besondere Bedeutung und eine daraus resultierende Schutzwürdigkeit im jeweiligen Naturraum haben.

Übergeordnetes Auswahlkriterium für diese Flächenerfassung ist der Grad ihrer Gefährdung als Ausdruck ihrer Seltenheit, ihrer zeitlichen wie räumlichen Ersetzbarkeit sowie die Entwicklungstendenz.

³ Informationen zum Landesbiotopkataster finden sich unter:
http://www.gis6.nrw.de/ASWebLANUV_100/ASC_Frame/portal.jsp

Die schutzwürdigen Biotope werden im Rahmen der Kartierung auch nach ihrer Wertigkeit klassifiziert. Die Bewertungsskala reicht dabei von lokal bedeutsam über regional-, landesweit-, bis international bedeutsam. Bei der Biotopkartierung werden nicht nur einzelne Flächen, sondern vorrangig Biotopkomplexe erfasst. Innerhalb eines kartierten Bereiches können damit auch Einzelflächen liegen, die für sich selbst genommen nur eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Die Flächengröße einer Biotopkatasterfläche kann mehrere 100 ha betragen.

Die Ergebnisse der Biotopkartierung besitzen keine Rechtsverbindlichkeit. Sie zeigen aber den Handlungsbedarf zur Ausweisung von Schutzgebieten auf.

Für den Bereich von Marienmünster ist im Vorfeld der Landschaftsplanung das Landesbiotopkataster durch das Büro Bioplan, Höxter, im Auftrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz aktualisiert worden.

3.2.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Seit 1994 sind in Nordrhein-Westfalen bestimmte seltene Biotope direkt gesetzlich geschützt. Die gesetzlich geschützten Biotope sind im § 30 Bundesnaturschutzgesetz und ergänzend im § 42 des Landesnaturschutzgesetzes NRW aufgeführt, deswegen spricht man oft allgemein von § 30er oder § 42er Biotopen. Zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen gehören:

- Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden, natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche, Binnenlandsalzbereiche,
- offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen, natürliche und naturnahe Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, Streuobstbestände nach Maßgabe des § 42 (4) LNatSchG, natürliche Schwermetallfluren, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte sowie
- Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

Alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der im Gesetz aufgeführten Biotope führen können, sind verboten. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Flächen z. B. als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind oder nicht. Eine Fortführung der bisherigen Nutzung ist in der Regel unproblematisch oder sogar erwünscht. Eine Verpflichtung, die Biotope zu pflegen, besteht nicht.⁴

Die gesetzlich geschützten Biotope werden in Nordrhein-Westfalen vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) kartiert. Der Kreis Höxter als Träger der Landschaftsplanung stellt die gesetzlich geschützten Biotope in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes nachrichtlich dar. Die einst vorgeschriebene Abstimmung

⁴ Allgemeine Informationen zum gesetzlichen Biotopschutz finden sich auf folgender Seite:
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/fachinfo/fachinfo/bk>

mit dem LANUV sowie die Unterrichtung der betroffenen Flächeneigentümer ist mit Rechtskraft des Landesnaturschutzgesetzes NRW am 25.11.2016 entfallen.

Seit 1994 (seit der entsprechenden Ergänzung des damaligen Landschaftsgesetzes) sind also Biotope wie naturnahe Gewässer, Feuchtwiesen oder artenreiche Magerweiden auch im Stadtgebiet von Marienmünster per Gesetz geschützt.



Abb. 5: Moorlandschaft (Foto: B. Schackers / UIH)

Der gesetzliche Biotopschutz gilt unmittelbar, unabhängig von der Aufstellung eines Landschaftsplanes. Insgesamt sind im Stadtgebiet 28 Biotope als gesetzlich geschützt eingestuft worden (LANUV – LINFOS 2021⁶). Im Gegensatz zu den Einwendungen, die gegen die Inhalte des Landschaftsplanes vorgebracht werden können, hat der Kreistag nicht die Befugnis über Einwendungen, die sich auf die gesetzlich geschützten Biotope beziehen, zu entscheiden.

3.2.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Die FFH-Richtlinie bildet zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie die zentrale Rechtsgrundlage für den Naturschutz in der Europäischen Union. Die Vogelschutzrichtlinie wurde bereits im Jahr 1979 verabschiedet und gilt für alle einheimischen, wildlebenden Vogelarten. Die FFH-Richtlinie datiert aus dem Jahr 1992, sie gilt für Tiere (**F**auna; mit Ausnahme der Vögel), Pflanzen (**F**lora) und deren Lebensräume (**H**abitats).

Eine der zentralen Säulen beider Richtlinien ist die Schaffung des europaweit zusammenhängenden (kohärenten) Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Eine zweite Säule sind Artenschutzregelungen für solche europaweit gefährdete Arten, die nicht durch Schutzgebiete geschützt werden können, da sie z. B. in bestimmten Lebensräumen großräumig vorkommen. Einige bekannte Beispiele sind die Wildkatze oder auch Fledermäuse.

Nach beiden Richtlinien werden auch Lebensräume oder Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz gestellt, die zwar in Ostwestfalen häufig vorkommen, im europäischen Kontext aber als schützenswert eingestuft sind. Typische Beispiele sind der Rotmilan oder die Buchenwälder.

Die Auswahl und Meldung der FFH- und Vogelschutzgebiete ist bereits vor einigen Jahren durch das Land NRW vorgenommen worden.

Im gesamten Kreis Höxter sind 43 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet („Egge“) mit einer Gesamtgröße von 12.410 ha gemeldet und zwischenzeitlich von der EU bestätigt worden. In Marienmünster befinden sich insgesamt 2 FFH-Gebiete, wobei das FFH-Gebiet „Schwalenberger Wald“ zum großen Teil außerhalb des Stadtgebietes liegt⁷.

Tab. 3: FFH-Gebiete im Plangebiet:

Kennung	Name	Fläche in ha
DE-4121-302	Schwalenberger Wald	2.726,25
DE-4121-303	Kloster Marienmünster (Kreis Höxter)	0,53

⁶ <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>

⁷ Unter dem Link <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/n2000-netzwerk/de/start> können allgemeine Informationen zu Natura-2000 und konkrete Beschreibungen der einzelnen Gebiete abgerufen werden

Generell besteht per Gesetz (§32 Abs. 2 und 3 BNatSchG) die Verpflichtung, die FFH-Gebiete in ihrem Bestand zu sichern. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, erfolgt die Ausweisung in Nordrhein-Westfalen als Naturschutzgebiet.

Für die beiden FFH-Gebiete in Marienmünster wird dagegen keine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet verfolgt, da für die Gebiete gemäß §32 Abs. 4 BNatSchG eine gleichwertige Sicherung durch vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern, den zuständigen Behörden und Institutionen erzielt werden konnte. Darüber hinaus wurde das FFH-Gebiet Schwalenberger Wald, wie alle anderen BSN-Flächen im Plangebiet, als kleinräumiges Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Zur Erhaltung und Entwicklung der FFH-Gebiete werden entsprechende Konzepte erarbeitet. Im Wald wurden sie bisher als SOMAKO (Sofortmaßnahmenkonzept, neuerdings Wald-Maßnahmenkonzepte genannt), im Offenlandbereich als MAKO (Maßnahmenkonzept) bezeichnet.

§ 32 Schutzgebiete

(1) Die Länder wählen die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu benennen sind, nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus. Sie stellen das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit her. Dieses beteiligt die anderen fachlich betroffenen Bundesministerien und benennt die ausgewählten Gebiete der Kommission. Es übermittelt der Kommission gleichzeitig Schätzungen über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der Zahlung eines finanziellen Ausgleichs insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist.

(2) Die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären.

(3) Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 2 und 3 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften einschließlich dieses Gesetzes und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

(5) Für Natura 2000-Gebiete können Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden.

(6) Die Auswahl und die Erklärung von Gebieten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 richten sich nach § 57.

3.2.4 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Erstellung eines Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist in § 8 Landesnaturschutzgesetz NRW geregelt.

§ 8 LNatSchG NRW:

(2) Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag enthält:

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft einschließlich einer Darstellung der Bedeutung des Planungsraumes für Arten und Lebensräume sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität sowie Angaben zum Biotopverbund einschließlich des Wildtierverschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel. Dies schließt auch regionale Kompensationskonzepte für Arten und Lebensräume ein.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Kreises Höxter ist im Jahr 2018 vom Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz neu erstellt worden. Erstmals sind in dem Fachbeitrag auch Aspekte der Klimaveränderung berücksichtigt worden. Zentrale Inhalte dieses Fachbeitrages sind das aktuelle Klima in der Planungsregion und seine zukünftige Entwicklung sowie die Aspekte Klimaschutz und Klimaanpassung. Der Aspekt der Klimaanpassung im Natur- und Artenschutz wird im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausführlich behandelt. Die wichtigsten Ziele sind dabei Maßnahmen zur Sicherung klimasensitiver Biotoptypen sowie der Lebensräume klimasensitiver Arten. Für zahlreiche Arten mit mittlerer Ausbreitungsfähigkeit ist darüber hinaus der Aufbau eines Biotopverbundsystems geeigneter Lebensräume von entscheidender Bedeutung.

Ein wichtiger Bestandteil des Fachbeitrages ist die zuvor genannte Biotopverbundplanung. Nach ihrer Wertigkeit werden die Biotopverbundstufe 1 und die Biotopverbundstufe 2 unterschieden. Von herausragender Bedeutung sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1, sie werden in einem separaten Textteil des Fachbeitrages ausführlich beschrieben.

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 20) ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 15 % LNatSchG NRW der Landesfläche umfassen soll, planerisch festzusetzen. Bestandteile des Biotopverbunds können insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, NATURA-2000-Gebiete sowie weitere geeignete Flächen und Elemente sein. Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind im Landschaftsplan durch Ausweisung geschützter Teile der Landschaft, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern.

3.2.5 Vor Rechtskraft des Landschaftsplanes bestehende Schutzgebiete

Solange die Träger der Landschaftsplanung (Kreise, kreisfreie Städte) keinen Landschaftsplan aufstellen, ist die Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde für die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen zuständig. Vor der Aufstellung des Landschaftsplanes befand sich im Plangebiet lediglich ein Naturschutzgebiet.

Das Naturschutzgebiet „Emmeroberlauf und Beberbach“ liegt nur mit einer Teilfläche innerhalb des Stadtgebietes von Marienmünster. Die Emmer ist zwischen den Ortschaften Oeynhaus und Wöbbel (Kreis Lippe) durchgängig als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Zum Schutzgebiet gehören auch ihre Nebenflüsse der Beberbach (von Mündung bis Entrup) und der Holmbach (von Mündung bis Schloss Thienhausen). Das vor Rechtskraft des Landschaftsplanes bereits bestehende Naturschutzgebiet mit einer Verordnung aus dem Jahr 2002 ist in der vorstehenden Abbildung rot schraffiert, die Bereiche des Landschaftsschutzgebietes

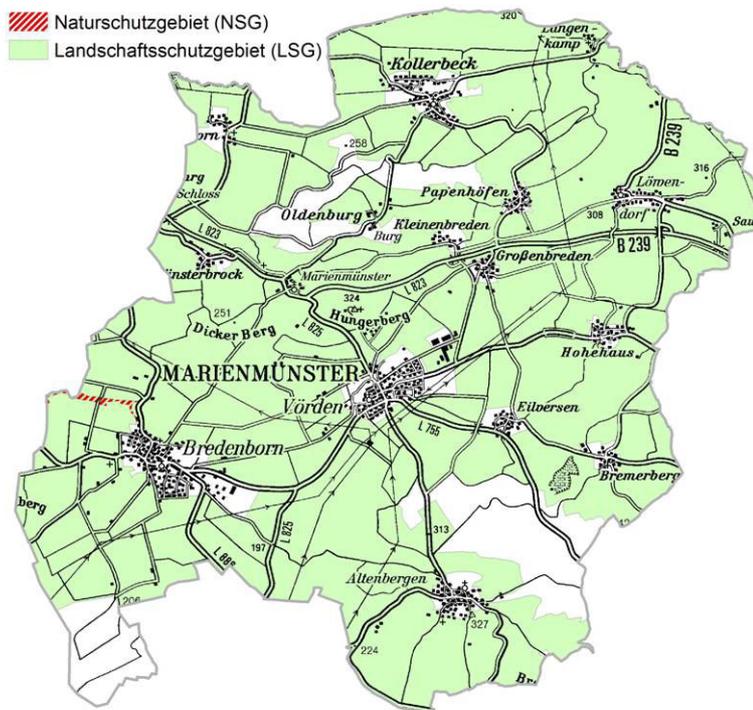


Abb. 6: Schutzgebietskulisse vor Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 „Marienmünster“

sind grün dargestellt. Es handelt sich hierbei um das Landschaftsschutzgebiet „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 06.04.1965“ – umgangssprachlich auch kurz „Nordkreis-Verordnung“ genannt. Auf Grund des Alters der o.g. Verordnung war eine Anpassung und Aktualisierung dringend geboten, da 1965 z.B. großräumige Waldgebiete nicht in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen worden waren.

Als Naturdenkmale wurden insgesamt 5 ausgewiesene Objekte übernommen.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind vor der Aufstellung dieses Landschaftsplanes nicht von der Bezirksregierung Detmold ausgewiesen worden.

Der Kreis ist im Rahmen der Landschaftsplanung natürlich nicht an die bereits bestehenden Schutzgebiete gebunden, sie sind aber als fachliche Richtschnur anzusehen.

3.3 Das Verhältnis zur Regionalplanung und zur Bauleitplanung

Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind die Ziele der Raumordnung, die insbesondere in den Regionalplänen dargestellt sind, zu beachten. Die Regionalpläne werden von der Bezirksplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold erarbeitet⁸. Im Regionalplan als fachübergreifende Planung finden sich Aussagen zu den unterschiedlichsten Raumnutzungen, z. B. zur Siedlungsentwicklung, zur Erholung, zum Schutz von Natur und Landschaft, zur

⁸ <http://www.regionalrat-detmold.nrw.de/>

Wasserwirtschaft oder auch zur Verkehrswegeplanung. Als übergeordnete Planung bilden die Regionalpläne einen Rahmen, in den sich die Bauleitplanung der Städte aber auch Fachplanungen, wie der Landschaftsplan oder Straßenplanungen, einpassen müssen.

In Nordrhein-Westfalen übernimmt der Regionalplan gleichzeitig auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Alles kann und darf der Regionalplan nicht vorgeben, für die nachgeordneten Planungen müssen angemessene Handlungsspielräume bestehen. Schon aufgrund des Darstellungsmaßstabs von 1: 50.000 (1 cm in der Karte entspricht damit 500 m in der Wirklichkeit) stellt der Regionalplan beispielsweise naturschutzwürdige Flächen in der Regel erst ab einer Flächengröße von 10 ha dar. Für den Landschaftsplan sind insbesondere zwei Kategorien des Regionalplans wichtig:

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Die Abgrenzung der Gebiete für das Stadtgebiet von Marienmünster ist auf der nachfolgenden Karte dargestellt. Als Ergänzung zu der kartografischen Darstellung enthält der Regionalplan ausführliche textliche Zielformulierungen und Erläuterungen. Nach der generellen Zielsetzung des Regionalplans bilden die „Bereiche zum Schutz der Natur“ die Kulisse für Naturschutzgebietsausweisungen, während die „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ vorrangig als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden sollen. Diese Festlegung ist allerdings nicht bindend, hierauf hat im Aufstellungsverfahren insbesondere der Kreis Höxter Wert gelegt. So ist z. B. für die Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt⁹:

„Die Bereiche zum Schutz der Natur sind überwiegend als Naturschutzgebiete auszuweisen. Soweit durch vertragliche Vereinbarungen, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet wird, kann auf eine Ausweisung als Naturschutzgebiet verzichtet werden.“

Auf örtlicher Ebene, im Verhältnis zur Bauleitplanung der Städte, gilt ebenfalls, dass der Landschaftsplan die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu beachten hat. Diese Regelung ist für die Städte von zentraler Bedeutung. Auf Flächen, auf denen der Flächennutzungsplan beispielsweise Bauland darstellt, kann der Landschaftsplan keine Regelungen treffen, die einer späteren Ausweisung als Bauland im Grundsatz widersprechen würden. Beschließt die Stadt nachfolgend, für solche Flächen einen Bebauungsplan oder eine vergleichbare Satzung aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, treten mit deren Rechtsverbindlichkeit ggf. widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes automatisch außer Kraft. Dies setzt jedoch voraus, dass der Träger der Landschaftsplanung des Kreises Höxter dem Vorhaben im Verfahren nicht widersprochen hat.

Aktuell wird der Regionalplan für OWL und somit auch für den Bereich des Kreises Höxter neu aufgestellt. Neuerungen in Hinsicht auf die Ausweisung von BSN-Bereichen basieren auf dem Fachbeitrag zum Naturschutz und zur Landschaftspflege (LANUV 2018) und wurden im Rahmen der Aufstellung dieses Landschaftsplanes bereits berücksichtigt.

⁹ Regionalplan TA Paderborn - Höxter, S. 51 /<http://www.regionalrat-detmold.nrw.de/>



Abb. 7: Vorgaben der Regionalplanung – Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplanentwurf der Bezirksregierung Detmold, Stand: Oktober 2020)

Bestandsaufnahme – das Plangebiet heute

In diesem Kapitel werden das Plangebiet, seine naturräumlichen Gegebenheiten und die aktuellen Nutzungen beschrieben. Die Bestandsbeschreibung führt nur die Punkte auf, die für die Landschaftsplanung und insbesondere für die Erstellung des Umweltberichtes wichtig sind. Für diejenigen, die sich für weitergehende Informationen interessieren, wird – soweit möglich – auf entsprechende leicht zugängliche Veröffentlichungen oder Fachdienststellen verwiesen.

Bei der Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten und der Nutzungen ergeben sich zum Teil fließende Übergänge. So sind Bereiche mit ertragskräftigen Böden beispielsweise auch die Gebiete, die wichtig für die landwirtschaftliche Nutzung sind. Die Darstellung der bestehenden Nutzung richtet den Blick auch auf mögliche Entwicklungstendenzen, um so ggf. Konflikte oder Synergieeffekte mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege frühzeitig abschätzen zu können.

4. Naturkundliche Grundlagen

4.1 Naturräumliche Zuordnung

Mit dem Begriff „Naturraum“ wird in der Geographie ein Raum beschrieben, der nach Kriterien wie Klima, Relief, Wasserhaushalt, Boden, Geologie oder der Nutzungsstruktur abgrenzbar ist und sich damit von den benachbarten Landschaftsräumen abhebt.

Da man die Kriterien unterschiedlich gewichten kann und sich im Laufe der Zeit die Nutzungsstrukturen ändern, gibt es verschiedene naturräumliche Gliederungen. Eine sehr bekannte naturräumliche Gliederung ist von der Bundesanstalt für Landeskunde in den 50er Jahren erarbeitet worden¹⁰.

Vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) wurde weitere Klassifizierung von Landschaftsräumen durchgeführt¹¹. In Nordrhein-Westfalen wurde bei der Erstellung der Fachbeiträge zur Landschaftsplanung eine Überarbeitung bzw. Neuabgrenzung von Landschaftsräumen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vorgenommen, welche hier weiter betrachtet werden.

Im vorliegenden Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2018) ist der Kreis Höxter in 9 zum Teil kreisübergreifende Landschaftsräume aufgegliedert worden: Das Stadtgebiet von Marienmünster liegt dabei innerhalb der Landschaftsräume 1, 3 und 4 (vgl. Tabelle).

Im Fachbeitrag werden die Landschaftsräume näher beschrieben und Leitbilder formuliert. Aufgrund der Größe der Landschaftsräume sind die Beschreibungen allerdings vergleichsweise allgemein gehalten; hinzu kommt, dass sich die Abgrenzung der Landschaftsräume

¹⁰ MEISEL, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold. – Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands

¹¹ Karten abzurufen unter: <http://www.bfn.de/geoinfo/landschaften/>

nicht mit den kommunalen Grenzen deckt. Aus diesem Grund bietet der Fachbeitrag zwar eine gute Grundlage für den Regionalplan, im Bereich der Landschaftspläne müssen die Beschreibungen allerdings erheblich differenziert werden.

Die folgenden Beschreibungen der drei im Planungsraum vorkommenden Landschaftsräume entsprechen größtenteils den zugehörigen Landschaftsbildbeschreibungen des angesprochenen Fachbeitrags des LANUV.

Tab. 4: Landschaftsräume im Kreis Höxter

1. LR-IV-031 Steinheimer Bördebecken
 2. LR-IV-034 Egge und Eggevorland
 3. LR-IV-035 Oberwälder Bergland
 4. LR-IV-036 Löwendorfer Hügelland
 5. LR-IV-037 Wesertal und Flussauen Höxter
 6. LR-IV-039 Warburger Wald
 7. LR-IV-040 Borgentreicher Börde
 8. LR-IV-041 Warburger Diemellandschaft
 9. LR-IV-033 Paderborner Hochfläche
-

Offene bis gering strukturierte Acker- und Grünland-Ackerkomplexe prägen überwiegend das **Steinheimer Bördebecken**. Im Zusammenspiel bachbegleitender Gehölzsäume mit örtlichen Flurgehölzen, einzelnen Feldgehölzen und Restwaldflächen ergibt sich zumeist das Bild einer weiträumig gegliederten Landschaft mit mäßiger visueller Attraktivität. Ein überwiegend flachwelliges Relief prägt diesen Landschaftsraum.

Das **Oberwälder Bergland** ist landschaftlich vielfältiger ausgebildet. Offene Agrarlandschaften wechseln mit teils reich strukturierten Kulturlandschaftskomplexen und ausgedehnten, vielfach laubholzgeprägten Wäldern ab, wobei sich Wald- und Agrargebiete flächenmäßig annähernd die Waage halten. Durch die Reliefvielfalt mit Mulden, Talkesseln und Hochflächen, teils steilen, von Felsklippen durchsetzten Hängen, enge, örtlich schluchtartige Kerbtäler, Kasten- und breitere Sohlentäler wird der bereits nutzungsbedingt abwechslungsreiche Raum ergänzt. Aufgrund dieses Mosaiks aus Kultur- und Naturlandschaften sowie der überwiegend geringen Verlärmung des Landschaftsraums ergeben sich hohe Qualitäten für die stille Naherholung.

Überwiegend offen sowie weiträumig durch lineare und seltener flächige Gehölzbereiche strukturiert, stellt sich die Kulturlandschaft des **Löwendorfer Hügellands** dar. Weitläufige Einblicke von den ackerreichen Feldfluren in die strukturreicheren Grünlandtäler und Niederungslagen werden vielfach durch die geringe Reliefenergie sowie konkave Hangformen unterbunden. In den Randbereichen gewinnt der Landschaftsraum durch den Wechsel von offenen bis strukturreicheren Kulturlandschaften mit Waldzügen an visueller Attraktivität. Dieses recht vielfältige Landschaftsbild bietet im Komplex mit einer teils erhöhten Reliefenergie und einer geringen Verlärmung gute Qualitäten für die stille, naturbezogene Naherholung.

4.2 Topographie und Geologie

Das Plangebiet gehört von Osten her zu mehr als der Hälfte zum Löwendorfer Hügelland, einer lössüberzogenen fruchtbaren Keuperlandschaft. Die weiteren Bereiche gehören überwiegend zum Steinheimer Bördebecken, wo fruchtbare Lössböden überwiegen und nur geringe Teile im Süden zum Oberwälder Bergland, welches vom Muschelkalk gekennzeichnet ist.

Während die Bördeausläufer im Westen meist unter 200 m bleiben, steigen die Bereiche des Löwendorfer Hügellands und des Oberwälder Berglands deutlich bis auf knapp 350 m an. Das Stadtgebiet von Marienmünster ist aufgrund der fruchtbaren Lössböden überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Lediglich nördlich von Vörden und um die Ortslage Altenbergen finden sich kleinere Waldbereiche.

Wie der gesamte Kreis Höxter ist auch das Stadtgebiet von Marienmünster durch Sedimentgesteine geprägt, also Gesteinsmaterial wie Kalk oder Sandstein, das durch Ablagerung entstand. Es dominiert dabei Material, das vor rund 225 - 190 Millionen Jahren abgelagert worden ist; dieser Zeitraum wird auch als Trias-Jura-Grenze bezeichnet.

Der Feststeinuntergrund besteht hier im Wesentlichen aus Ton-, Mergel- und Sandsteinen, im Oberwälder Bergland in den südlichen Randbereichen auch aus Kalksteinen (Brakeler Muschelkalk-Schwelle). Diese Sedimentgesteine sind zwischen einem und 1,5 km stark. Sie wurden im Lauf der Erdgeschichte zu einem Bruchfaltengebirge gefaltet, zerbrochen und herausgehoben. Der Zeitraum der Trias wird weiter untergliedert in die Phase des Buntsandsteins, des Muschelkalks und des Keupers, welcher in Marienmünster dominiert.

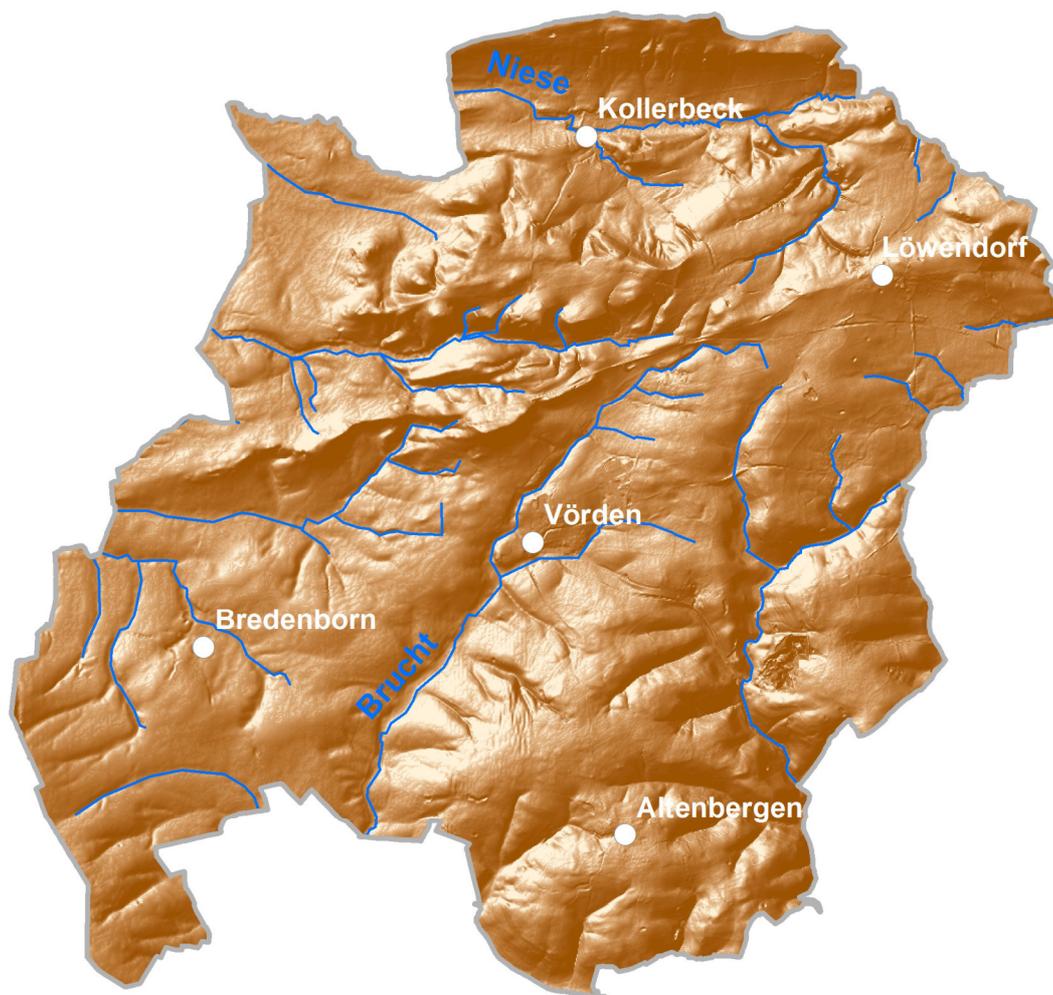


Abb. 8: Digitales Geländemodell mit Darstellung der Fließgewässer und Verortung der Ortslagen (nach Daten des Kreises Höxter)

Die Begriffe wie Buntsandstein oder Muschelkalk definieren nicht zwingend einen bestimmten Gesteinstyp, sondern unterschiedliche Zeiträume. Bei dem Gesteinsmaterial, das während der Buntsandsteinphase abgelagert worden ist, handelt es sich demnach nicht ausschließlich um Sandstein.

Im tiefer liegenden Festgesteinssockel sind Gesteine des Erdaltertums (Devon, Karbon, Perm) anzutreffen. In der Steinheimer Börde, dem flachwelligen Westteil des Stadtgebiets, bedecken Lockergesteine des Eiszeitalters (Kies, Sand, Löss) des Festgesteinsuntergrund, wodurch eine sehr fruchtbare Landschaft entstand.

Die überwiegend im Stadtgebiet vorkommenden Kalksteine, Sandsteine und klüftigen Tonmergelgesteine der Trias (Unterer und Oberer Muschelkalk sowie Abschnitte des Oberen und Unteren Keuper) sind die wichtigsten Grundwasserleiter. Durch Lösung von Gips und Steinsalz sind jedoch manche Grundwasservorkommen im tieferen Untergrund versalzen und stehen daher für die Trinkwassergewinnung nicht mehr zur Verfügung.

Die Lösung von Gips und Steinsalz bedingt auch eine der geologischen Besonderheiten des Stadtgebiets. Es können sich in diesen Bereichen Hohlräume im Untergrund bilden, welche letztlich zu einem plötzlichen Einsturz führen und damit sogenannte Erdfälle entstehen lassen. Diese finden sich als geologische Besonderheit an einigen Stellen im Stadtgebiet von Marienmünster.

4.3 Boden

Im Plangebiet dominieren die Bodentypen „Braunerde“ im Bereich des Muschelkalks und „Parabraunerde“ insbesondere in den Gebieten westlich der Brucht, in denen während der Eiszeit Löss in entsprechender Mächtigkeit aufgelagert worden ist. Je nach Ausgangsgestein und Lage können die Tiefgründigkeit und vor allem die Nährstoffversorgung der Braunerden unterschiedlich sein. Normalerweise können diese Böden bei einer entsprechenden Lage beackert werden. Die Parabraunerden sind in der Regel ertragsstark, es sind die typischen Böden der Bördelandschaft.

Die Vorstufe zur Braunerde bildet auf Kalkstandorten der Bodentyp Rendzina. Eine geringmächtige Bodenschicht lagert über dem anstehenden Kalkgestein. Diese Böden sind typisch für härtere Gesteinslagen und für Standorte, die durch eine exponierte Lage mehr der Erosion ausgesetzt sind. Für den Ackerbau sind die flachgründigen Rendzinen nicht geeignet.

Grundwassergeprägte Böden (Gley) sind im Plangebiet auf die direkten Gewässerauen beschränkt. Aus dem Vorkommen von Gleyböden kann allerdings nicht auf die aktuellen Grundwasserverhältnisse geschlossen werden. Die Merkmale eines Gleys bleiben auch dann lange Zeit erhalten, wenn das Grundwasser z. B. durch Dränagen oder Gewässerausbau abgesenkt worden ist.

Wie Gleye sind auch Pseudogleye durch Wasser in der Bodenentwicklung geprägt. Im Gegensatz zu Gleyen handelt es sich bei Pseudogleyen allerdings nicht um Grundwassereinfluss, sondern um Stauwasser. Es sind wenig wasserdurchlässige Böden, die gerade nach langen Niederschlägen oder Schneeschmelze vernässen. Eine ackerbauliche Nutzung ist schwierig. Im Gegensatz zum Gley ist eine Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes auch durch Dränagen kaum möglich. Pseudogley findet man im Plangebiet überwiegend zwischen

Vörden im Südwesten und Löwendorf im Nordosten sowie kleinflächig mit 350-800 m Abstand um Bredenborn und westlich von Kollerbeck auf pleistozänem Verwitterungsgestein.

Im Bereich der Grube und der Brucht südlich von Vörden sowie im Norden des Planungsraums finden sich kleinflächig kolluviale Sedimente. Hierunter versteht man das Resultat anthropogen ausgelöster Bodenerosion durch fließendes Wasser oder teilweise durch Windverfrachtung. Diese Sedimentablagerungen sind meist mehrere Dezimeter mächtig, da sich im Laufe der Landschaftsentwicklung häufig zahlreiche Kolluvien übereinander abgelagert haben. Es sind damit Relikte menschlicher Besiedlung, welche z. T. archäologische Funde enthalten und als Geoarchive der Landschaftsgeschichte aufgefasst werden können.

Die Bodeneigenschaften wie das Ertragspotential oder die Erosionsgefährdung lassen sich für einen Planungsraum wie das gesamte Stadtgebiet von Marienmünster nur sehr pauschal beschreiben. Bei der Bodenfruchtbarkeit sind in der Regel die Parabraunerden und Braunerden am besten für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung geeignet. Insbesondere die lössgeprägten Böden der Steinheimer Bördelandschaft weisen hohe Wertzahlen der Bodenschätzung auf.

Aufgrund der hohen Empfindlichkeit gegenüber Wassererosion weisen diese Lössböden der Börde eine hohe Erosionsanfälligkeit auf. Die Intensität hängt dabei im Wesentlichen von der Lage (Hangneigung und Hanglänge) ab. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung in diesen Bereichen mit einer fehlenden geschlossenen Vegetationsdecke werden die Effekte der Erosion weiter gefördert. Die intensive Nutzung der Flächen führt darüber hinaus im gesamten Stadtgebiet von Marienmünster zu einer hohen bis sehr hohen Erosionsempfindlichkeit der Böden.

In der digitalen Bodenkarte BK50, herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW, sind besonders schutzwürdige Böden im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Hier wurden auch die bereits genannten Bodeneigenschaften wie Erosionsgefährdung, Grundwasserflurabstand, Biotopentwicklungspotential oder Ertragseignung abgerufen¹². Allein aufgrund des Maßstabs können die Daten allerdings nicht 1:1 übertragen werden, sondern müssen in der Praxis auf ihre Plausibilität überprüft werden. Für die Ausweisung der schutzwürdigen Böden werden 3 Kriterien herangezogen, welche sich auf Funktionen nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) beziehen:

Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Lebensraumfunktion: Teilfunktion - hohes Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte)

Lebensraumfunktion: Teilfunktion - hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit/ Regelungs- und Pufferfunktion

Insbesondere die ertragreichen Lössböden der Börde sind demnach als besonders schutzwürdig eingestuft. Punktuell finden sich im gesamten weiteren Stadtgebiet noch trockene bis extrem trockene, flachgründige Braunerden, welche als besonders schutzwürdig geführt werden. Als schutzwürdig und teilweise besonders schutzwürdig werden auch die Gleyböden und angrenzenden Braunerden der Gewässerauen dargestellt. Neben diesen sind nur noch zwei kleine Moorstandorte im Nordwesten des Plangebiets als schutzwürdig ausgewiesen.

¹² GD NRW (2014): Karte der schutzwürdigen Böden - zweite Auflage (Stand 2004). Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen BK50, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50 000 (WMS-Service: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>)

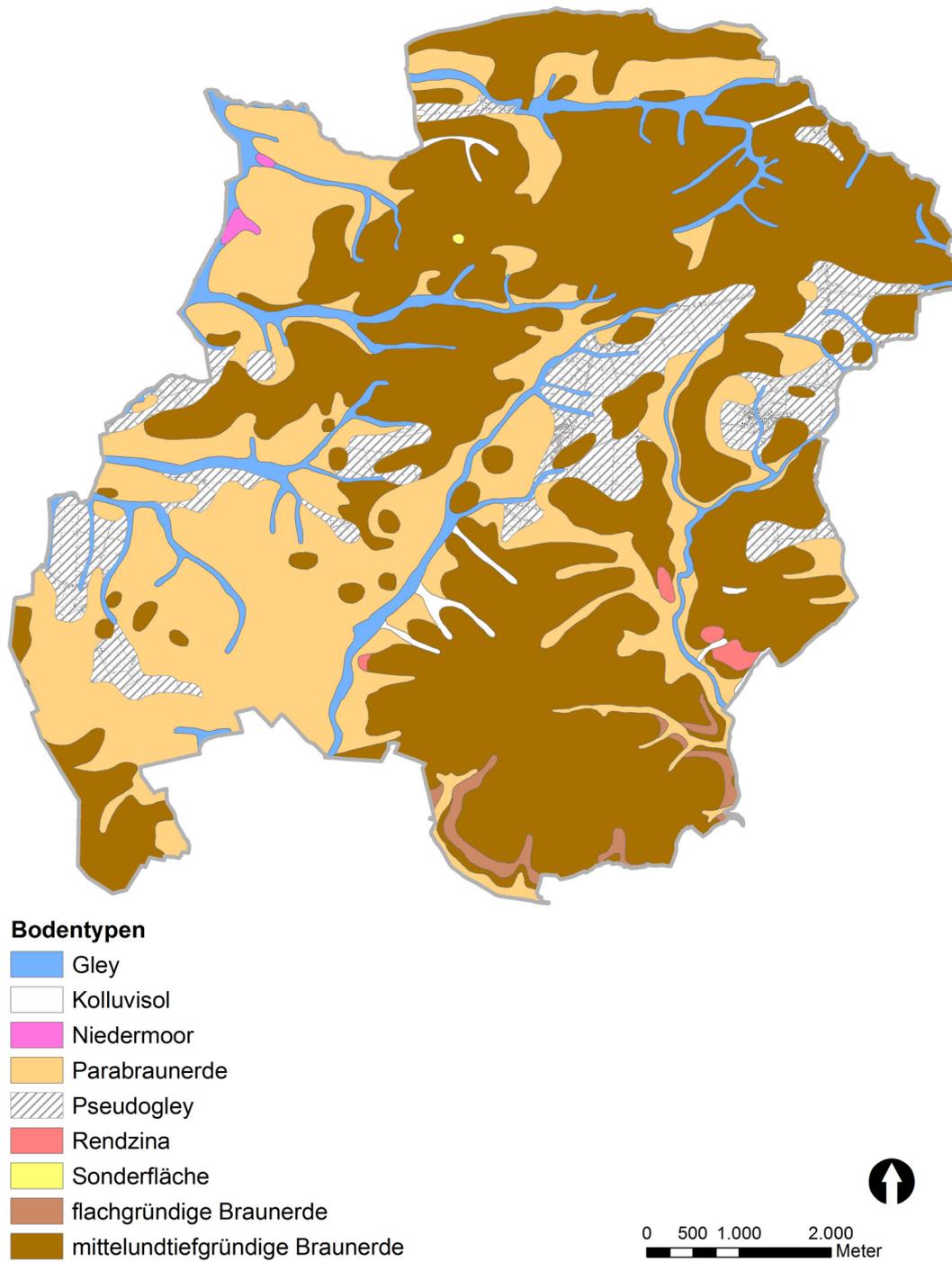


Abb. 9: Bodentypen im Landschaftsplangebiet Marienmünster (nach BK 50 des Geologischen Dienstes NRW)

4.4 Hydrologie

Die Eignung der einzelnen geologischen Gesteinsformen zur Aufnahme und Speicherung von Grundwasser ist prinzipiell unterschiedlich. Im Raum Marienmünster dominiert bei den Fließgewässerlandschaften das schwach karbonatische Deckgebirge. Lediglich im Süden und Südosten finden sich Muschelkalkbereiche.

Die Hauptgewässer im Stadtgebiet von Marienmünster sind die Brucht und die Niese im Deckgebirge und die Grube im Bereich des Muschelkalks.

Die Niese durchfließt die Ortslage Kollerbeck und quert von Lügde kommend das Plangebiet von Ost nach West, von wo aus sie im Stadtgebiet von Schieder-Schwalenberg weiterfließt und dort letztlich in die Emmer mündet.

Die Brucht entspringt innerhalb des Stadtgebiets Marienmünster östlich von Großenbreden und fließt dann in südwestlicher Richtung durch die Ortslage Vörden ins Brakeler Stadtgebiet und mündet schließlich südlich von Brake in die Nethe.

Das Quellgebiet der Grube liegt nordöstlich von Hohehaus und südlich von Löwendorf. Von dort aus fließt sie auf die Ostgrenze des Stadtgebietes zu, dort entlang und südlich von Hohehaus in Richtung Südwest zwischen den Ortslagen Eilversen und Bremerberg hindurch. Von da aus folgt sie dem Verlauf der Landstraße L755 ins Stadtgebiet von Höxter. Zwischen Lütmarsen und Höxter spaltet sich von der Grube der Bollerbach ab. Die Grube als auch der Bollerbach münden im Kernstadtbereich von Höxter in die Weser.

Neben der genannten Niese ist der Beberbach ein weiterer Hauptzufluss der Emmer im Bereich des Landschaftsplanes „Marienmünster“. Die Brucht ist im Stadtgebiet einziger Hauptzufluss in die Nethe und die Grube entwässert als einzige direkt in die Weser.



Abb. 10: Fließgewässerlandschaften und –typen im Landschaftsplangebiet Marienmünster (nach LUA 2002)

Gewässerleitbild: Von der Gewässerstruktur, also der Linienführung oder auch dem Querprofil, sind die Fließgewässer häufig nur noch in Waldbereichen bzw. direkt am Quellenbereich als natürlich zu bezeichnen, obwohl auch hier schon deutliche menschliche Überformungen bestehen. Das vorliegende Planungsgebiet entspricht überwiegend der Fließgewässerlandschaft des schwach karbonatischen Deckgebirges. Lediglich im südöstlichen Bereich finden sich Gebiete des Muschelkalks. Charakteristisch für die Muschelkalkgebiete im Südosten ist der Fließgewässertypus Muschelkalkbach¹³ bzw. der Typ 7 grobmaterialreicher karbonatischer Mittelgebirgsbach¹⁴ und für die Bereiche des Deckgebirges der kleine und große Talauebach im Deckgebirge¹³ bzw. der Typ 6 feinmaterialreicher karbonatischer Mittelgebirgsbach¹⁴, welcher insgesamt im Planungsraum dominiert.

Die Muschelkalkbäche fließen unter natürlichen Bedingungen in einem eher schmalen Bachbett in flachen Mulden- und Sohlentälern. Die Gewässer besitzen ein unregelmäßig, kasten-

¹³ nach LUA (2002): Merkblätter Nr. 36 Fließgewässertypenatlas Nordrhein-Westfalens

¹⁴ nach Pottgiesser, T. & Sommerhäuser, M. (2006): Erste Überarbeitung der Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen

förmiges Querprofil, Schotterbänke treten kleinflächig an den Gleitufers auf. Die Linienführung ist leicht gekrümmt¹³.



Abb. 11: Der Emders Bach als Beispiel eines naturnah ausgeprägten Muschelkalkbachs (Foto: B. Christ / UIH)

Kurze steile Muldentäler, die rasch in Sohlentäler übergehen zeichnen den kleinen Talauebach im Deckgebirge aus, jedoch kommen selten auch Kerb- oder Kerbsohlentäler vor. Auch der große Talauebach wird von breiten Mulden- und Sohlentälern geprägt. Das Querprofil des kleinen Talauebachs besteht aus einer unregelmäßigen Kastenform mit flachen Ufern, welche selten auch steiler ausgeprägt sind. Dagegen zeigt sich das Profil des großen Talauebachs in Tiefe und Breite variabel mit vielfachen Erosionsspuren. Es kommen unterspülte Ufer und bis zu 1,50 m hohe Abbruchkanten vor. Der Verlauf des rasch und an Schnellen auch turbulent fließenden kleinen Talauebachs ist gekrümmt bis geschlängelt, während der große Talauebach eine geschwungene bis mäandrierende Linienführung aufweist.

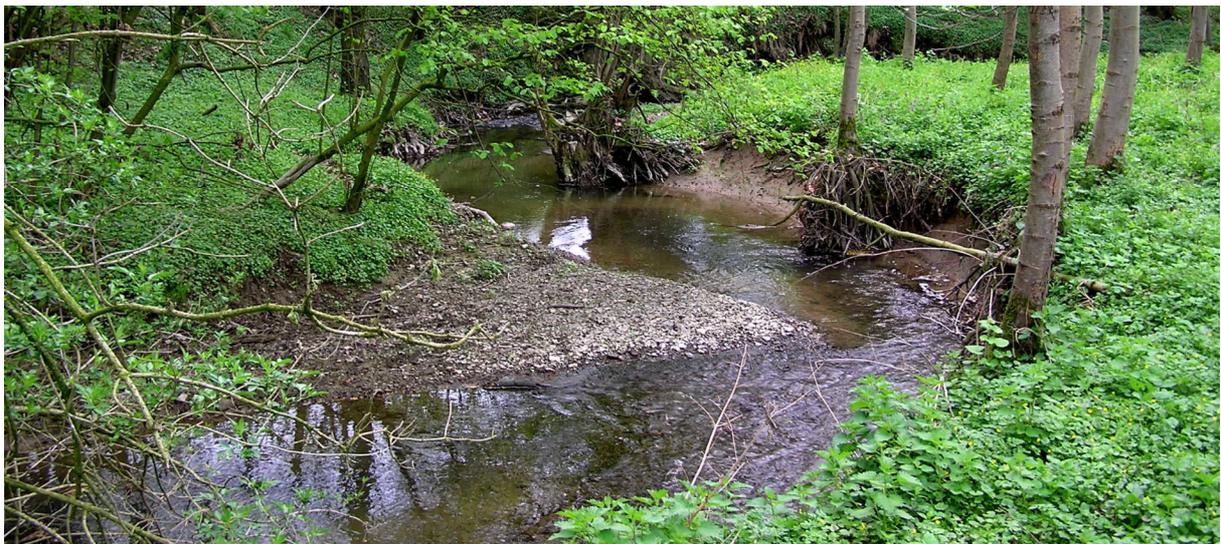


Abb. 12: Die Brucht als Beispiel eines naturnah ausgeprägten großen Talauebachs des Deckgebirges (Foto: D. Leifeld / UIH)



Abb. 13: Die Niese im Bereich des großen Talauebachs des Deckgebirges (Foto: B. Christ / UIH)

Gewässerstrukturgüte: Gewässerverrohrungen, der technische Ausbau von Ufer und Gewässersohle sowie Querbauwerke wie Wehre und Sohlschwellen wirken sich negativ auf die Bäche aus. Die Naturnähe der Gewässerstruktur wird in NRW nach einem festgelegten Schlüssel erfasst und bewertet. Dazu wird das Fließgewässer in 100 m-Abschnitte eingeteilt, für die dann entsprechend des Kartierschlüssels Güteklassen vergeben werden. Die Güteklassen umfassen eine Skala von 1 für „unverändert“ bis 7 für „vollständig verändert“.

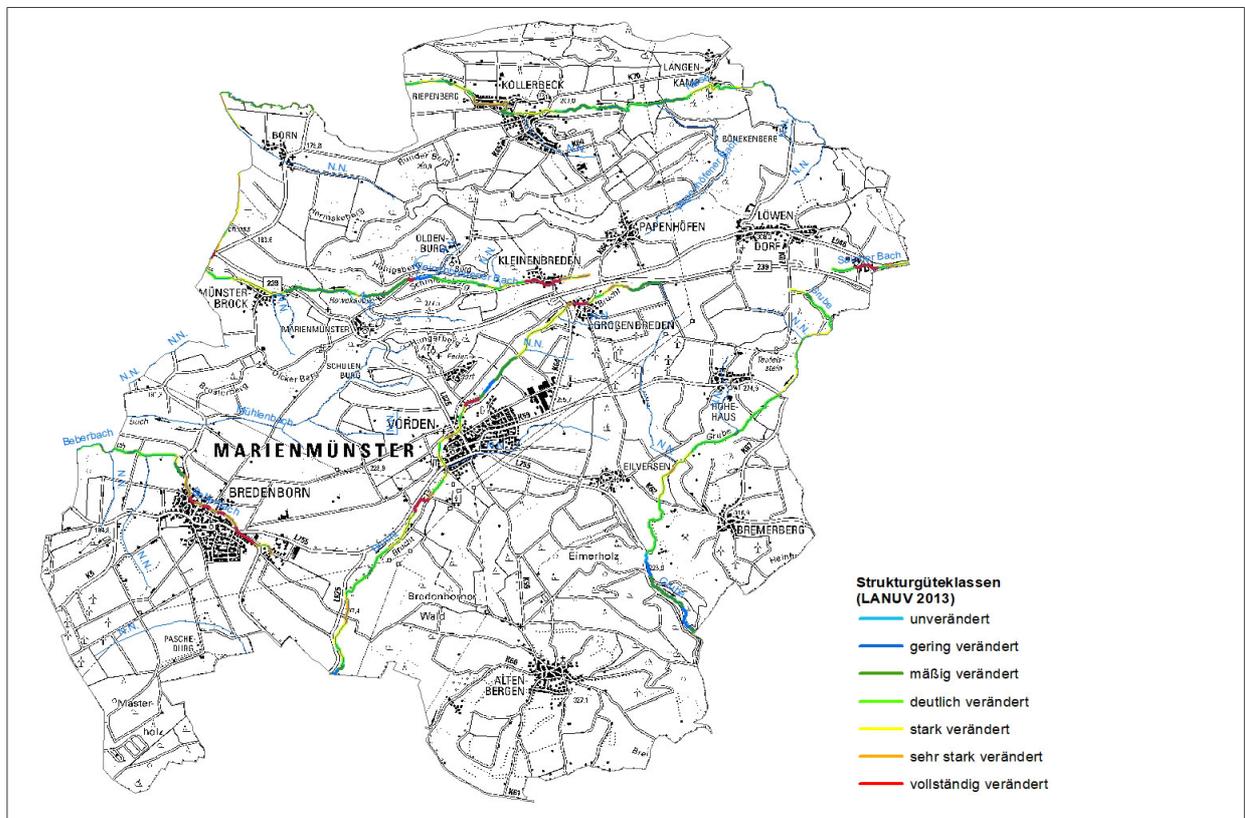


Abb. 14: Gewässerstrukturgüte im Landschaftsplangebiet Marienmünster

4.5 Klima, Luft und Immissionen

Wie der gesamte Kreis Höxter ist der Raum um Marienmünster durch atlantische Klimaverhältnisse geprägt, allerdings mit beginnendem Übergang zu kontinentalen Bedingungen. Aus Naturschutzsicht ist diese Übergangssituation interessant, da manche Tier- und Pflanzenarten hier in der Region an ihre Verbreitungsgrenze stoßen. Durch Klimaänderung könnten sich hier ggf. Verschiebungen ergeben. Die beigefügten Abbildungen zeigen die deutschlandweite Verbreitung der atlantisch geprägten Stechpalme (Abb. 15) sowie des subkontinental verbreiteten Feldritterspornes (Abb. 16)¹⁵. Die Fundorte der Pflanzen sind jeweils mit einem schwarzen Punkt markiert.

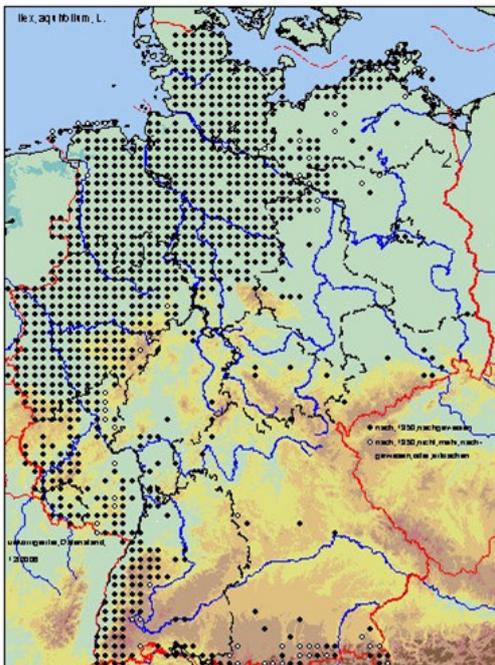


Abb. 15: Verbreitungskarte der Stechpalme

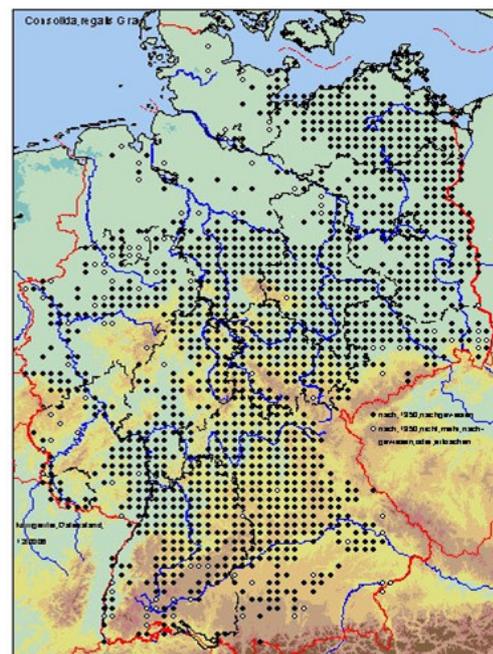


Abb. 16: Verbreitungskarte des Feldritterspornes

Als Besonderheit erfüllt Marienmünster-Vörden nach der Klimaanalyse der bioklimatischen Bewertung sowie dem Luftqualitätsgutachten des Deutschen Wetterdienstes die festgelegten Bedingungen zur Anerkennung als „Luftkurort“. Nach Aussage des Gutachtens weist die Region eine große Vielfalt von Reizfaktoren verschiedener Intensität und Schonfaktoren auf, so dass hier eine therapeutische Wirksamkeit des Klimas und eine dauerhafte hohe Luftqualität wissenschaftlich nachgewiesen werden konnte.

Das milde und zeitweise reizmilde Klima bescherte der Ortschaft Vörden am 25. Februar 1988 die Artbezeichnung Erholungsort. Am 20. Juli 1999 folgte dann die staatliche Anerkennung als Kurort mit der Bezeichnung „Luftkurort“, welche bis heute mehrfach erneuert wurde und auch aktuell gilt.

¹⁵ Verbreitungskarten aus <http://www.floraweb.de>

Das Klima in Marienmünster wird maßgeblich vom, für Ostwestfalen-Lippe typischen, ozeanisch-kontinentalen Übergangsbereich der Mittelgebirgslagen beeinflusst. Die vorherrschenden Winde wehen meist aus Richtung Südwesten und bringen dabei feuchte Luft vom Atlantik mit. Die Jahresniederschläge liegen in Marienmünster im langjährigen Mittel zwischen 800 und 900 mm und damit deutlich höher als im deutschen Mittel (ca. 700 mm). Im Vergleich hierzu beträgt die Niederschlagsmenge weiter südlich im Kreis Höxter in Warburg nur noch rund 650 mm. Unter atlantischem Einfluss sind die Winter eher mild und die Sommer mäßigwarm. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,5-8,0° C.

Mit Blick auf die Immissionen ist festzuhalten, dass im Raum Marienmünster keine Gewerbe- oder Industrieanlagen bestehen, die in starkem Umfang Schadstoffe emittieren. Bei den Umweltdaten des Landes werden für das Gebiet 3 Biogasanlagen, 1 Steinbruch sowie 4 Industriebetriebe als Emissionsquellen angegeben¹⁶, die jedoch deutlichen Abstand zueinander aufweisen und somit nicht gemeinsam wirken. Auch die Belastung durch Verkehrsanlagen ist unterdurchschnittlich. Für die Situation im Plangebiet sind eher die Ferneinträge von Bedeutung, wobei aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere Stickstoffeinträge von Relevanz sind. Hier kann - wie in ganz Ostwestfalen - von einer vergleichsweise hohen Belastungssituation ausgegangen werden. Bei der Abfrage der Stickstoffbelastung auf dem Datenportal des Umweltbundesamtes¹⁷ ergaben sich für das Stadtgebiet von Marienmünster für Wald jährliche Stickstoffeinträge im Bezugsjahr 2009 von 17-22 kg/ha/a und für Grünland von 13-15 kg/ha/a. Es handelt sich um sehr großmaßstäbig interpolierte Werte; die in der Tendenz aber eine hohe Belastungssituation belegen.

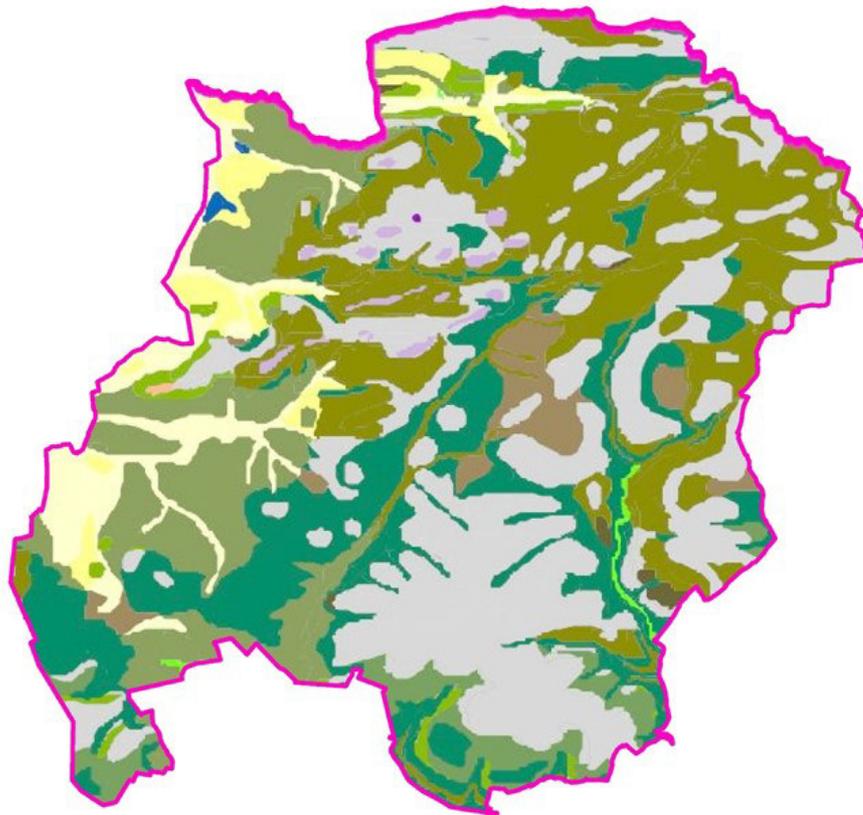
Dies ist für den Naturschutz aus zwei Punkten von Relevanz:

1. Hohe Stickstoffeinträge können Ökosysteme schädigen, der kritische Eintragswert für Wälder wird mit etwa 10 kg/ha/a angenommen.
2. Lebensräume, wie Magerrasen, sind durch Nährstoffarmut geprägt. Kontinuierliche Einträge aus der Luft führen zu einer Eutrophierung der Standorte und damit zu einer Verschiebung des Artenspektrums.

¹⁶ NRW Umweltdaten vor Ort aus <http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>

¹⁷ <http://gis.uba.de/website/depo1/>

4.6 Potenzielle natürliche Vegetation



- Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder
- Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder, buchenreich
- Waldmeister-Buchenwälder, submontan
- Hainsimsen-Fluttergras-Buchenwälder, submontan
- Waldgersten-Waldmeister-Buchenwälder
- Fluttergras-Buchenwälder
- Fluttergras-Buchenwälder, submontan
- Fluttergras-Buchenwälder, artenreich
- Hainsimsen-Buchenwälder mit Preiselbeere, submontan
- Hainsimsen-Buchenwälder, submontan
- Stieleichen-Hainbuchen-Auenwälder; Eschen- und Erlenwälder, überwiegend bach- und flußbegleitend
- Erlen-Eschenwälder, überwiegend bachbegleitend
- Birken- und Erlen-Bruch- und Auenwälder mit Brennesseln, teils mit Moorbildungen

Abb. 17: Potenzielle natürliche Vegetation (Waldgesellschaften - LANUV 2018)

Nach LANUV (2018) versteht man unter der potenziellen natürlichen Vegetation die Pflanzendecke, die sich auf einem Standort einstellen würde, wenn der Einfluss des Menschen langfristig unterbleiben würde. Betrachtet wird hier nur die Schlussgesellschaft der - ohne Zutun des Menschen - einsetzenden Vegetationsentwicklung (natürliche Sukzession), die in unseren Breiten fast ausschließlich zu Waldgesellschaften führen würde. Die potenzielle natürliche Vegetation spiegelt die aktuellen biotischen und abiotischen Standortbedingungen und somit das biotische Potenzial eines Standortes wider und stellt damit eine wichtige Planungsgrundlage dar (Landschaftsplanung, Renaturierung, Ausgleich und Ersatz, Erarbeitung von Leitbildern und Zielvorstellungen für die naturnahe Entwicklung von Landschaften und

Flächen, Hinweise für Anpflanzungen sowie die Beurteilung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Pflanzendecke etc.). Unter dem Einfluss der historischen Landnutzung haben sich Ersatzgesellschaften entwickelt, die heute als seltene und gefährdete Lebensräume naturschutzfachlich eine hohe Wertschätzung erfahren (Beispiel: Kalkmagerrasen). Die wichtigsten abiotischen Bedingungen für die Bestimmung der potenziellen natürlichen Vegetation sind:

- Geologie und daraus entstandene Böden
- Höhenstufe und Exposition
- Wasserhaushalt
- Klima
- großflächige Standort-Veränderungen durch den Menschen (Abgrabungen, etc.)

Im Plangebiet stellen Laubwälder den überwiegenden Teil der potenziellen natürlichen Vegetation dar. Bei der Ableitung der potenziell natürlichen Waldgesellschaften aus den Daten der Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 werden anhand der aus Vegetations- und Standortkunde bekannten Beziehungen zwischen Standort und Vegetationsdecke die Waldgesellschaften ermittelt, die unter heutigen Bedingungen an einem Wuchsort wachsen würden. Sukzessionsvorgänge finden keine Berücksichtigung. Es wird nur die Waldvegetation berücksichtigt, die unter den aktuellen Bedingungen als langanhaltendes Dauerstadium gelten kann. Häufig wird in diesem Zusammenhang von Klimaxstadium gesprochen. Unter Berücksichtigung der Bodenentwicklung und der Klimaveränderungen und der Luftverschmutzung (Versauerung und Eutrophierung) und dem Einwandern von Neophyten ist dieses Konzept des Klimaxstadiums aber nur noch bedingt tragfähig. Berücksichtigung finden aktuelle Standortveränderungen wie Eindeichungen und Grundwasserabsenkungen. In der Baumschicht berücksichtigt werden vor allem standortheimische Arten, da die Konstruktion der Waldgesellschaften im Fachbeitrag der Realisation von Naturschutzziele dient. Den bereits eingebürgerten Arten, wie z. B. Fichte (*Picea abies*) wird eine nur untergeordnete Rolle zugemessen.

Die Planungsregion liegt in der kontinentalen Region und hat Anteile an der kollinen (über 100 bis 200 m) und der submontanen Stufe (über 200 m). Diese Unterschiede spiegeln sich in den verschiedenen forstlichen Wuchsgebieten wieder. Im Plangebiet stellen Laubwälder den kompletten Teil der natürlichen Waldgesellschaften. Steile Felsformationen, Teilbereiche von Mooren oder die Ufer großer Ströme wären die einzigen Standorte, die waldfrei sein könnten. Im Stadtgebiet von Marienmünster sind solche natürlicherweise waldfreien Standorte nicht vorhanden.

Folgende potenziell natürlichen Waldgesellschaften charakterisieren das Stadtgebiet von Marienmünster:

Buchenwälder

Buchenwälder sind die häufigsten Wälder im Planungsgebiet. Sie kommen in allen Höhenstufen vor und besiedeln dort die nicht zu extremen Standorte. Die Waldbilder werden von der Buche bestimmt. Je nach Standort gesellen sich Eichen und die verschiedenen Edellaubhölzer hinzu. Die Krautschicht kann je nach Standort und Entwicklungsstadium artenarm bis artenreich sein. In ihr finden sich entsprechend der weiten Standortsamplitude je nach Waldgesellschaft Nährstoff*, Magerkeits-, Trocken und Feuchtezeiger.

Hainsimsen-Buchenwälder

In der submontanen Stufe dominieren die Hainsimsen-Buchenwälder. Namensgebende Art ist die *Luzula luzuloides*, die Hainsimse, die im Planungsraum ihren Verbreitungsschwerpunkt hat. Sie stocken vorwiegend auf tonig schluffigen, teils podsolierten Braunerden unterschiedlicher Entwicklungstiefe. Ferner finden sich nährstoffarme Parabraunerden.

Von untergeordneter Bedeutung sind Böden mit geringem Staunässeinfluss. Diese leiten zu den buchenreichen Stieleichen-Hainbuchenwälder über. Die Pillensegge, Drahtschmiele, Heidelbeere und gewöhnlicher Ehrenpreis sind typische Arten der Krautschicht. Sie bilden den Kern des FFH-Lebensraumtyps 9110 „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum).

Verfügen die Böden nur über eine sehr geringe Nährstoffversorgung wie z. B. geringmächtige Braunerden oder Braunerden-Podsole wachsen im submontanen Bereich des Bergischen Landes Heidelbeer-Traubeneichen-Buchenwälder. Auf den überwiegend sehr trockenen Standorten finden sich dann auch Trockenzeiger in der Krautschicht. Hier können dann Birke und Kiefer mit am Bestandsaufbau beteiligt sein. Diese Wälder gehören zum FFH-Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwald".

Flattergras-Buchenwälder

Die Flattergras-Buchenwälder stellen das Bindeglied zwischen den Buchenwäldern der nährstoffarmen und denen der sehr nährstoffreichen Standorte dar. Die Buche ist die dominierende Baumart. Des Weiteren gehören Eichen, Ahorn, Eschen, Hainbuchen zum Bestandbild und sind Elemente der verschiedenen Entwicklungsphasen. Sie stocken bevorzugt auf Parabraunerden und Braunerden. Auf den besser versorgten Böden kommt es zu einer artenreichen Ausbildung, die zu den Waldmeister – Buchenwäldern vermittelt. Hier finden sich Pararendzinen, Rendzinen und eutrophe Braunerden. Auch Böden mit stark abgesenktem Grundwasser oder durch Deichziehung ausgeschlossener Überschwemmung werden bei entsprechender Nährstoffversorgung von diesen Wäldern besiedelt. Ein kleinräumiges Bodenmosaik führt zu einem Nebeneinander von Flattergras- und Waldmeister-Buchenwälder und deren Übergangsformen. Diese Wälder gehören in der Regel zum FFH-Lebensraumtyp 9130 „Waldmeister-Buchenwald“. Überwiegen die Säurezeiger, erfolgt eine Zuordnung zum FFH-Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwald".

Hainsimsen-Flattergras-Buchenwälder

In der submontanen Stufe wachsen auf Böden vergleichbaren Standortpotenzials Wälder, in denen die Hainsimse vorkommt und die ihnen den Namen gibt. Neben der Hainsimse finden sich auch die den intermediären Standort anzeigenden Arten der Drahtschmielen-Flattergras-Buchenwälder, wie das Flattergras, der Wald-Schwingel oder der Wurmfarne.

Bei kleinräumigem Standortwechsel können Hainsimsen- und Flattergrasbuchenwälder im Wechsel nebeneinander vorkommen. Bei zunehmender Verdichtung und Staunässe bilden sich Hainsimsen-Flattergras-Buchenwälder mit Rasenschmiele aus. Je nach Verhältnis von Säure- und Basenzeigern gehören die Bestände zum LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ oder 9130 „Waldmeister-Buchenwald“.

Waldmeister-Buchenwälder

Sehr hohe Nährstoffversorgung und überwiegend frische Wasserverhältnisse charakterisieren den Standort der Waldmeister-Buchenwälder in der planaren und kollinen Stufe. In der submontanen Stufe werden auch mäßig trockene bis feuchte Böden und solche mit mäßigem Stau- und Grundwassereinfluss besiedelt. Daher finden sich in der überwiegend von der Buche aufgebauten Baumschicht zahlreiche begleitende Baumarten. In der Krautschicht

fehlen die Säurezeiger nahezu vollständig. Die anspruchsvollen Kräuter können bei entsprechendem Lichtgenuss farbenfrohe, flächendeckende Pflanzenteppiche bilden. Hierzu gehören der Waldmeister, die Goldnessel, das Lungenkraut, das Bingelkraut sowie nickendes und einblütiges Perlgras. An Bodentypen finden sich Braunerden und Parabraunerden sowie Kolluvisol aus tonigschluffigen bis lehmig-sandigem Material. Die Böden sind meistens tiefgründig. Der Grundwasser* und Stauwassereinfluss ist gering bis mäßig. Für bewirtschaftete Wälder ist eine Strauchschicht eher untypisch. Typische Straucharten, die in systemorientierten Prozessschutzwäldern wachsen, sind die Haselnuss, Weißdorn und Feld-Ahorn.

Stieleichen-Hainbuchenwälder

Die Stieleichen-Hainbuchenwälder sind Laubmischwälder der stau- und grundwasserbeeinflussten Standorte mit unterschiedlicher, aber nie sehr geringen Nährstoffversorgung. Dies spiegelt sich auch in der Ausbildung der Wälder und deren Artenreichtum wieder.

Auf gut mit Nährstoffen versorgten Standorten findet sich der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Ihm fehlen die Basenzeiger der Waldmeister-Buchenwälder und die Arten der nur mäßig nährstoffreichen Standorte der Flattergras-Buchenwälder.

Erlen-Eschenwälder

Auf Nassgleyen geringer Nährstoffversorgung wachsen überwiegend bachbegleitend Erlen-Eschenwälder, Stieleichen-Hainbuchen-Auenwälder, einschließlich bach- und flussbegleitender Eschen- und Erlenwälder. In Auen der Mittelgebirgsbäche und der Flachlandflüsse wachsen auf Standorten, die durch basenarmes Wasser gekennzeichnet sind, Schwarz-Erlen oder Seggen-Eschenwälder sowie Stieleichen-Hainbuchenwälder an deren Aufbau Esche, Ahorn und Buche beteiligt sind. Diese Stieleichen-Hainbuchenwälder bilden in Abhängigkeit von der Nährstoffversorgung verschiedene Typen aus, die denen der nicht an Auen gebundenen Stieleichen-Hainbuchenwälder entsprechen.

Typische Böden dieser Waldgesellschaften sind verschiedene Gleye und braune Auenböden. Die unterschiedliche Nährstoffversorgung führt zu Ausbildung unterschiedlicher Typen. Die Wälder gehören zu den FFH Lebensraumtyp 9160 „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“ und 91 EO „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern“.

Erlen-Auen- und Bruchwälder mit Brennessel

Auf entwässerten Standorten der Bruchwälder entwickeln sich Erlenwälder in deren Krautschicht die Nässezeiger zurücktreten. Feuchte- und Frischeindikatoren nehmen zu. Die nach der Grundwasserabsenkung verstärkt ablaufende Nitrifizierung hat ein verstärktes Auftreten von Stickstoffzeigern, vor allem der Brennessel, die Fazies bilden kann, zur Folge. Durch entsprechendes Wassermanagement sollten solche Bestände wieder in FFH-relevante Waldlebensräume zurück entwickelt werden. Auch diese Wälder können in Kontakt zu Niedermooren stehen.

4.7 Landschaftsbild

Das Stadtgebiet von Marienmünster zeichnet sich durch unterschiedliche, topographische Verhältnisse aus. Es wird von der schwach welligen bis hügeligen Hochfläche des Löwendorfer Hügellandes dominiert. Weiterhin wird es durch die weiten eher flachwelligen Tallagen des Steinheimer Beckens im Südwesten und Westen des Stadtgebiets geprägt. Im Süden geht das Löwendorfer Hügelland annähernd höhengleich in das bewegtere, von Tälern zergliederte Oberwälder Bergland über.

Insgesamt wird das Landschaftsbild innerhalb des Stadtgebietes durch die landwirtschaftliche Nutzung dominiert. Lediglich im Südosten und im äußersten Norden finden sich Waldbereiche mit Verbindung zu geschlossenen größeren Waldgebieten der Blomberger und Schwalenberger Höhen und dem Oberwälder Bergland. Diese stark landwirtschaftlich geprägte offene Kulturlandschaft weist tlw. eine hohe Strukturvielfalt mit Hecken, Baumreihen, Gebüschen und Feldgehölzen auf. Im Stadtgebiet von Marienmünster überwiegt insgesamt die Ackernutzung gegenüber den Grünlandstandorten, wobei der ackerbauliche Schwerpunkt im fruchtbaren Steinheimer Bördebecken im Südwesten liegt.

Die Besiedelung konzentriert sich auf wenige kleine Ortschaften, wovon Kollerbeck, Löwendorf, Vörden, Bredenborn und Altenbergen die Größten nennenswerten sind. Der Raum verfügt über die Benediktinerabtei Marienmünster als Wahrzeichen der Stadt mit der westlich liegenden Grotte „Mutter der heiligen Hoffnung“, welche heute eine Pilgerstätte darstellt. Daneben können für das Stadtgebiet noch das barocke Herrenhaus Schloss Vörden mit zugehörigem Schlosspark sowie das früher der Wassergewinnung dienende Windrad von Altenbergen genannt werden. Weitere Kirchen und Fachwerkgebäude bereichern darüber hinaus die Ortslagen.

Neben den attraktiven Bauwerken gibt es im Stadtgebiet auch solche, die auf das Landschaftsbild negativ wirken. Hierzu zählen beispielsweise die Windenergieanlagen westlich von Hohehaus und südwestlich von Bredenborn sowie die östlich an Vörden vorbeilaufende Hochspannungsleitung.

Bewertung des Landschaftsbildes

Zur flächendeckenden Bewertung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens wurde 2016 im Auftrag des Kreises Höxter die Studie "Bewertung des Schutzgutes 'Landschaftsbild und Landschaftserleben' im Kreis Höxter" erarbeitet (UIH Ingenieur- und Planungsbüro 2016). In dieser werden für das Kreisgebiet verschiedene homogene Landschaftsbildeinheiten (LBE) abgegrenzt und in Hinblick auf die Merkmale Vielfalt, Eigenart und Schönheit anhand einer 5-stufigen Skala bewertet. Hierbei wurden vorhandene optische Vorbelastungen durch entsprechende Maluspunkte in der Bewertung berücksichtigt. Bauliche Innenbereiche wurden von der Bewertung ausgeschlossen.

Die Bewertung der einzelnen Landschaftsbildeinheiten erfolgt leidbildgestützt über einen Abgleich des Soll-Zustandes mit dem heutigen Ist-Zustand. Für das Leitbild wurden die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2007) formulierten Leitbilder für den jeweiligen Landschaftsraum verwendet. Für das Plangebiet sind das die drei Landschaftsräume Steinheimer Bördebecken, Oberwälder Bergland und Löwendorfer Hügelland (vgl. hierzu Kapitel Naturräumliche Zuordnung).

Aufgrund der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung mit meist großen, wenig durch Gehölze gegliederten Schlägen, ist der Großteil des Plangebietes mit geringer

bis mittlerer ästhetischer Wertigkeit eingestuft worden. Die größeren Laubwaldbereiche, die naturnahen Fließgewässerverläufe und die durch ein bewegtes Relief und Gehölze gegliederten Grünlandbereiche erhielten eine hohe Wertigkeit.

Arrondierungsflächen/Bewahrung des Schutzgutes Landschaftsbild

Im Rahmen der Studie "Bewertung des Schutzgutes 'Landschaftsbild und Landschaftserleben' im Kreis Höxter" (UMWELTINSTITUT HÖXTER 2016) wurde jede homogene Landschaftsbildeinheit „aus der Vogelperspektive“ nach einheitlichen Kriterien, ohne den visuellen Einfluss benachbarter Landschaftsbildeinheiten, mit dem jeweiligen Leitbild des Naturraums verglichen. Wer aber im Gelände eine Landschaft auf sich wirken lässt, merkt, dass unterschiedliche Einheiten auf den Betrachter als Ganzes wirken und sich dabei oft positiv oder negativ ergänzen können. Gründe hierfür sind u. a. die Topografie (z. B. Hänge und Tallagen), die strukturelle Ausstattung (z. B. mit Gehölzen gegliederte Grünländer vor Waldbereichen) oder eine relativ kleine Flächengröße, wodurch sich die Fläche optisch nicht von der Umgebung abhebt.

Um diesem Zusammenwirken unterschiedlicher LBE Rechnung zu tragen, wurde bei der Erarbeitung des Landschaftsplans zusätzlich das optische Zusammenwirken von Teilflächen der gering und mittel bewerteten Landschaftsbildeinheiten mit angrenzenden hoch und sehr hoch bewerteten LBE untersucht. Dafür wurden anhand der Luftbilder mögliche Flächen ermittelt und diese dann vollständig im Gelände anhand festgelegter Kriterien überprüft. Bei der Geländeüberprüfung wurden die Flächen von unterschiedlichen Standpunkten begutachtet, um verschiedene Blickwinkel und auch die Nah- und Fernwirkung erfassen zu können.

Flächen, bei denen die Geländeerfassung ergab, dass sie optisch mit den hoch und sehr hoch bewerteten Flächen verschmelzen oder sie visuell positiv unterstützen, wurden als Arrondierungsflächen der jeweiligen hoch und sehr hoch bewerteten LBE zugeschlagen.

Die zum Teil durch entsprechende Arrondierungsflächen ergänzten visuell hochwertigen LBE (Bewertungskategorie „hoch“) zeigen für das Plangebiet die wertvollsten Landschaftsbildbereiche auf, die aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege besonders schützenswert sind. Aus diesem Grund bilden diese LBE die Grundlage für eine entsprechende Zonierung des allgemeinen Landschaftsschutzgebietes L-6-01 „Marienmünster“ (siehe hierzu Kapitel 7.2.1 Landschaftsschutzgebiete).



Abb. 18: Altenbergen



Abb. 19: Historisches Windrad bei Altenbergen



Abb. 20: Born



Abb. 21: Bredenborn



Abb. 22: Bremerberg



Abb. 23: Liborikapelle in Bredenborn



Abb. 24: Eilversen



Abb. 25: Großenbreden



Abb. 26: Hohehaus



Abb. 27: Der Teufelsstein zwischen Hohehaus und Löwendorf



Abb. 28: Kleinenbreden



Abb. 29: Kollerbeck



Abb. 30: Löwendorf



Abb. 31: Münsterbrock



Abb. 32: Papenhöfen



Abb. 33: Vörden



Abb. 34: Figurehecke bei Vörden



Abb. 35: Oldenburg



Abb. 36: Abtei Marienmünster



Abb. 37: Mutter der heiligen Hoffnung
bei Abtei Marienmünster

Abb. 18 – 37: Fotos K. Knorn / UIH

4.8 Kulturgeschichtliche Entwicklung

Marienmünster liegt im Norden des Kreises Höxter - dem Erholungsraum zwischen der Weser im Osten, dem Köterberg im Norden, dem Eggegebirge und dem Teutoburger Wald im Südwesten und Westen. Bachläufe, weite Feldflure und die abwechslungsreiche Gliederung des Hügellandes mit den bewaldeten Bergrücken kennzeichnen die Stadt Marienmünster mit ihren 13 Ortschaften. Die Ursprünge der Dörfer gehen teilweise in die Zeit Kaiser Karls des Großen zurück.

Das wirtschaftliche, kulturelle und seelsorgerische Wirken der Mönche im ehemaligen Benediktinerkloster, der Abtei Marienmünster, prägte die Orte in den vergangenen Jahrhunderten. Vörden spielte im Mittelalter nur eine sehr untergeordnete Rolle in der Hanse. Vermutlich werden nur vereinzelt Kaufleute im Gefolge der Paderborner an Hansetagen teilgenommen haben oder Vörden musste Gesandtschaftskosten an Paderborn zahlen. Dennoch wird Vörden zu den über 200 historischen Hansestädten gezählt.

Die Hanse der Neuzeit, der Marienmünster wiederum angehört, ist ein aktives Netzwerk zwischen Städten, die in der Geschichte zum Bund der Kaufmannsstädte, also der historischen Hanse, gehörten bzw. mit diesen Städten im regen Handelsaustausch standen. Gegründet wurde dieser Städtebund im Jahre 1980 in der niederländischen Stadt Zwolle und ist seither die weltweit größte freiwillige Städtegemeinschaft.

Die Hanse hat sich die Aufgabe gestellt, auf der Grundlage des grenzüberschreitenden Hansegedankens und den geschichtlichen Erfahrungen, die Gedanken und den Geist der europäischen Stadt/Gemeinde wiederzubeleben, das Eigenbewusstsein der Hansestädte zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen diesen Städten/Gemeinden zu entwickeln.

Ziel des Städtebundes Die Hanse ist es, einen Beitrag zur wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und staatlichen Einigung Europas zu leisten und in diesem Sinne das Selbstbewusstsein der Städte und Gemeinden zu stärken, damit sie ihre Aufgaben als Ort der lebendigen Demokratie wahrnehmen können. Um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen, hat sich der Städtebund im Jahre 2000 erstmals in der Geschichte der Hanse eine Satzung gegeben, die Eckpunkte für Aktivitäten aufgibt.

Die Stadt Marienmünster wurde am 1. Januar 1970 durch Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Titularstädte Bredenborn und Vörden sowie der Gemeinden Altenbergen, Born, Bremerberg, Eilversen, Großenbreden, Hohehaus, Kleinenbreden, Kollerbeck mit Langenkamp, Löwendorf mit Saumer, Münsterbrock mit Abtei und Oldenburg und Papenhöfen mit Bönekenberg gebildet. Die Stadtverwaltung hat ihren Sitz in Vörden.

Die Namensgebung für die neue Stadt gestaltete sich schwierig. War die Titularstadt Bredenborn die Einwohnergrößte, so konnte Vörden auf den Sitz der Verwaltung und den Amtsnamen verweisen, der ursprünglich für die neue Stadt vorgesehen war. Die historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen, die jede der 13 Amtsgemeinden mit dem inmitten des Stadtgebietes stehenden Klosters Marienmünster verband, waren ausschlaggebend, der neuen Stadt den Namen Marienmünster zu geben (Quelle:

<https://www.marienmuenster.de/index.php?id=34>).

4.9 Aktuelle Biotopstruktur, besondere Tier- und Pflanzenarten

Der Begriff Biotop bezeichnet im allgemeinen Sprachgebrauch Lebensraumtypen wie Streuobstwiese, Feuchtgrünland oder Auenwald. Eine eindeutige, standardisierte Definition bzw. Abgrenzung von Biotoptypen besteht allerdings nicht. Dies gilt insbesondere für den Detaillierungsgrad (Beispiel: „Wald“ > „Laubwald“ > „Buchenwald“ > „Waldmeister-Buchenwald“). Der Begriff Biotop ist vom Grundsatz wertfrei. Auch Bereiche, die aus Naturschutzsicht keine besondere Bedeutung aufweisen, wie befestigte Flächen, sind ein Biotop.

In einzelnen Bundesländern werden die Biotoptypen flächendeckend kartiert, in Nordrhein-Westfalen ist dies nicht der Fall. Die Kartierungen, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden (d. h. die Landesbiotopkartierung, die Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope und die FFH-Lebensraumkartierung), sind so genannte selektive Kartierungen, bei denen nur bestimmte Biotoptypen erfasst werden. Für die Auswertung dieser Kartierungen besteht das Problem, dass bei der graphischen Darstellung der kartierten Biotope häufig Biotopkomplexe dargestellt werden, in denen ohne weitere Abgrenzung verschiedene Lebensraumtypen einbezogen werden. Lediglich in den FFH-Gebieten werden die einzelnen FFH-Lebensraumtypen graphisch getrennt erfasst.

Einen allgemeinen Überblick über die Nutzungsstruktur, insbesondere im Vergleich zum gesamten Kreisgebiet sowie zum Land Nordrhein-Westfalen kann den ATKIS-Daten des Landes NRW entnommen werden¹⁸. Graduelle Abweichungen zu anderen Erhebungsmethoden bzw. dem tatsächlichen Bestand sind möglich und zu erwarten. Die Werte sind in %-Flächenanteilen an der Gesamtfläche angegeben und datieren aus dem Jahr 2009.

Tab. 5: Landwirtschaftliche Nutzungsstruktur im Landschaftsplangebiet

Nutzungsart (Angabe in %)	Marien- münster	Kreis HX	NRW
Wasser	0,08	0,43	1,25
<i>Nadelwald</i>	<i>5,71</i>	<i>8,32</i>	<i>10,99</i>
<i>Mischwald</i>	<i>2,67</i>	<i>6,50</i>	<i>5,83</i>
<i>Laubwald</i>	<i>9,78</i>	<i>14,75</i>	<i>8,80</i>
Wald gesamt	18,16	29,58	25,62
<i>Verkehrsflächen</i>	<i>0,01</i>	<i>0,15</i>	<i>0,55</i>
<i>Wohnbauflächen</i>	<i>1,68</i>	<i>2,93</i>	<i>8,79</i>
<i>Gewerbe- und Industrieflächen</i>	<i>0,84</i>	<i>1,15</i>	<i>3,06</i>
<i>Sonstige Flächen mit Versiegelung</i>	<i>0,44</i>	<i>0,55</i>	<i>1,57</i>
Versiegelte Flächen gesamt	2,96	4,78	13,97
Acker	56,41	45,62	34,93
Grünland (Wiese/Weide)	17,48	15,05	16,12
Sonstige	4,91	4,54	8,11

Das Stadtgebiet von Marienmünster weist im Vergleich zum gesamten Kreis Höxter, aber auch mit Blick auf das Land NRW, einen deutlich höheren Ackeranteil auf. Dies ist u. a. mit Blick auf die sehr fruchtbaren Lössböden des Steinheimer Bördebeckens nicht weiter verwunderlich. Dagegen geht aus der Statistik ein sehr geringer Versiegelungsgrad hervor. Dies unterstreicht noch einmal den hohen Nutzungsgrad und die Eignung des Planungsraums für die Erholungsnutzung.

Einen Überblick über die räumliche Verteilung der einzelnen Nutzungstypen vermittelt auch die nachfolgend dargestellte Luftbildkarte.

¹⁸ Daten des Amtlichen Topografisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS, LANUV 2009)

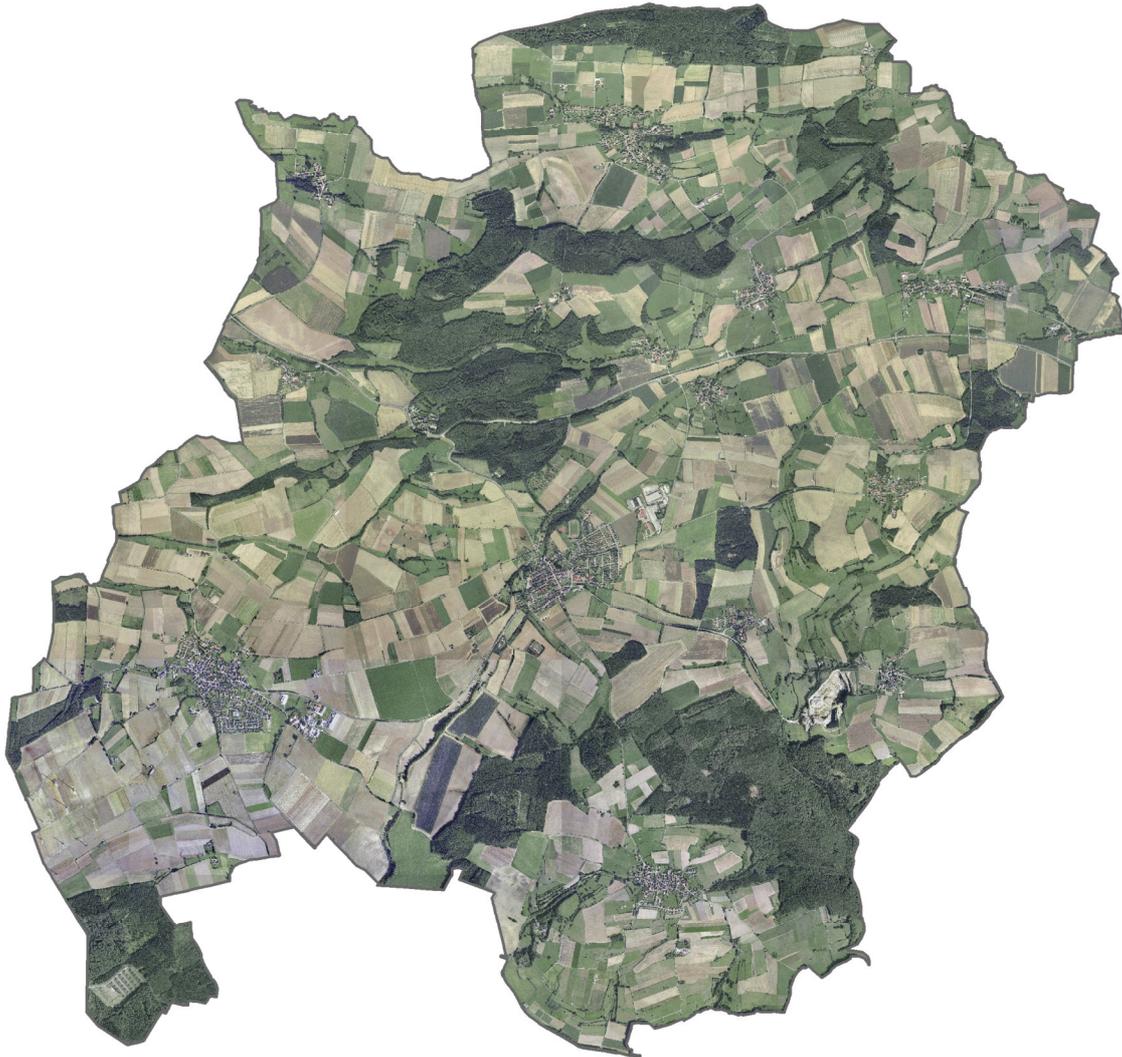


Abb. 38: Landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen im Landschaftsplangebiet (Geodaten Land NRW 2020)

Aus den Acker- und Grünlandanteilen, welche beinahe drei Viertel des Stadtgebietes einnehmen, ergibt sich aus landwirtschaftlicher Sicht eine überdurchschnittliche Bedeutung des Gebietes. Durch die vielen gliedernden Elemente, wie Gehölzstreifen, Hecken und Baumreihen, wirkt der Raum dennoch nicht eintönig auf den Besucher. Auch in Marienmünster haben viele Biotoptypen aus verschiedenen Gründen im Bestand deutlich abgenommen. Dieser Trend gilt insbesondere auch für früher noch häufige Lebensräume bzw. Pflanzengesellschaften, wie z. B. „Mähwiesen“. Ehemals häufig, sind sie durch Nutzungsumstellung und Intensivierung nun so selten, dass sie in die „Rote Liste“ des Landes NRW aufgenommen worden sind. Einen Überblick über die Gefährdungssituation gibt folgende Übersicht aus der Roten Liste des Landes NRW (Stand 1999)¹⁹

¹⁹ <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/loebf/schriftenreihe/roteliste/start.htm>

Tab. 6: Übersicht über die Gefährdungssituation der Pflanzengesellschaften in NRW, differenziert nach Biotopkomplexen

Biotopkomplexe	Gesamtzahl	gefährdet bzw. erloschen (%)	ungefährdet (%)
Quellfluren	6	100	-
Wasserpflanzen-Gesellschaften fließender Gewässer	11	82	18
Wasserpflanzen-Gesellschaften stehender Gewässer	58	76	24
Röhrichte und Großseggenriede	28	61	39
Schuttfloren, Felsspalten- u. Mauerfugen-Gesellschaften	17	88 ¹⁾	12
Therophytenreiche Pioniervegetation	23	39	61
Ackerwildkraut-Gesellschaften	17	59	41
Nieder-, Übergangs- u. Hochmoor-Gesellschaften	16	100	-
Zwergstrauch-Gesellschaften u. Borstgrasrasen	6	100	-
Tritt- u. Flutrasen, Wirtschaftsgründland-Gesellschaften, Halbtrocken- u. Magerrasen	54	54	46
Saum-, Verlichtungs- und Ruderalvegetation	77	23	77
Gebüsch-, Mantel- u. Vorwald-Gesellschaften (einschl. Brombeergestrüppe)	29	14	86
Waldgesellschaften	27	78	22

¹⁾ In dieser Angabe sind 41 % von Natur aus seltene Gesellschaften enthalten (R), deren Bestände aktuell nicht gefährdet sind.

Die für das Planungsgebiet besonders wichtigen Biotop- bzw. Nutzungstypen Grünland und Acker werden nachfolgend kurz skizziert.

Grünland: Grünland kann, sofern die Bewirtschaftung nicht zu intensiv erfolgt, eine sehr hohe Variabilität aufweisen. Zunächst unterscheiden sich Weide- und Wiesenflächen deutlich in der Artenzusammensetzung. Heute werden die Grünlandflächen in der Regel kombiniert als Mähweide genutzt. Hinzu kommt, dass durch die Silagewirtschaft der erste Schnitt sehr viel früher im Jahr erfolgen kann, sodass viele typische Wiesenpflanzen sich nicht mehr vermehren können. Klassische Wiesenflächen sind kaum noch anzutreffen, rudimentär sind sie noch an Wegrändern erhalten.

Die Artenzusammensetzung der Grünlandflächen ändert sich bereits beim Übergang vom Flachland in das Mittelgebirge. Eine Kennart der Mittelgebirgslagen ist z. B. der Frauenmantel.

Bei extensiver Bewirtschaftung kann über die Artenzusammensetzung auf die Bodenwasser- verhältnisse geschlossen werden. Auf wechselfeuchten Standorten dominiert im Frühjahr häufig aspektbildend das Wiesenschaumkraut, bei stärkerer Vernässung treten Arten wie Kuckuckslichtnelke oder Sumpfschafgarbe hinzu. Bei sehr niedrigem Grundwasserflurabstand bilden sich ausgeprägte Nasswiesen aus, in denen Arten wie z. B. die Sumpfdotterblume oder Seggen prägend sind²⁰. Solche Nasswiesen finden sich im Plangebiet allerdings nur sehr vereinzelt und kleinflächig.

²⁰ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/web/babel/media/Gruenlandkartierung.pdf>



Abb. 38: Extensivgrünland mit blühenden Gräsern. Foto: B. Christ / UIH



Abb. 39: Kuckuckslichtnelke als Zeiger extensiver Nutzung. Foto: B. Christ / UIH

Auch ohne eine Entwässerung der Flächen gehen bei einer Intensivierung der Nutzung die entsprechenden Kennarten des Feuchtgrünlandes zurück. Allein durch die Düngung können die Bodenwasserverhältnisse nivelliert werden. Die entsprechenden Zeigerarten finden sich dann noch oftmals entlang der Zäune oder Raine.

Niedrigwüchsige, konkurrenzschwache Arten kennzeichnen das Magergrünland. Anstelle einer hohen, dicht geschlossenen Grasnarbe dominieren Arten wie z. B. der Rotschwengel und das Straußgras. Diese Gesellschaften sind gegenüber Düngung sehr empfindlich. Aufgrund der überwiegend intensiveren Nutzung kommt dieser Grünlandtyp im Stadtgebiet von Marienmünster ebenfalls nur sehr selten und kleinflächig vor. Artenreiche Ausprägungen sind per Gesetz geschützt, sie leiten zu den Kalkmagerrasen über.

Kalkmagerrasen treten auf flachgründigen Kalkstein- oder kalkhaltigen Kiesböden auf. Sie zählen zu den arten- und blumenreichsten heimischen Pflanzenformationen. Damit sind sie auch für das Landschaftsbild von herausragender Bedeutung. Die Kalkmagerrasen sind durch eine niedrige „steppenartige“ Vegetation geprägt. Verschiedene Enzian- und Orchideenarten sind typisch, daneben aber auch viele Kräuter wie Dost oder Thymian.

Bei den Kalkmagerrasen handelt es sich um einen Biotoptyp, der durch den Menschen geschaffen worden ist. Von Natur aus würden auch auf den kargen, flachgründigen Kalkmagerrasenstandorten wärmeliebende Waldgesellschaften wie der Orchideenbuchenwald stehen. Nur besonders extreme Standorte sind auch von Natur aus waldfrei. Solche Bereiche finden sich beispielsweise in Süddeutschland, jedoch nicht im Planungsraum.

Die Verbreitung der Magerrasen ist eng an das Vorkommen von Kalkgestein gebunden. Begünstigt werden diese Standorte auch in Bereichen, die vom Lokalklima her bereits geringe Niederschläge aufweisen. Eine hervorgehobene Stellung im Kreis Höxter nehmen die Kalkmagerrasen im Bereich der Diemel und Twiste ein, im Regenschatten der Mittelgebirge liegt hier die Niederschlagsmenge nur bei rund 600 mm / Jahr, also nur knapp über die Hälfte so viel wie in Marienmünster. Daher sind Magerrasen im Bereich von Marienmünster nur im Süden des Stadtgebiets, südwestlich von Altenbergen, zu finden.

Kalkmagerrasen sind - vergleichbar mit den Heideflächen in der Senne - durch eine jahrhundertlange Nutzung entstanden. Zu flachgründig und zu steil für den Ackerbau wurden die Flächen meist durch Schafe aber auch durch Rinder und Ziegen beweidet, seltener gemäht.

Gedüngt wurden die Flächen nicht, durch die Beweidung sind im Gegenteil kontinuierlich Nährstoffe entzogen worden. Kalkmagerrasen sind per Gesetz geschützt, wobei der gesetzliche Schutz jedoch nicht für den langfristigen Erhalt dieser Flächen ausreicht. Die Kalkmagerrasen müssen weiterhin extensiv bewirtschaftet werden, um eine fortschreitende Verbuschung der Flächen zu vermeiden. Die Pflege ist aber auch erforderlich, damit den Flächen weiterhin kontinuierlich Nährstoffe entzogen werden und der magere Zustand erhalten bleibt.

Acker: Je nach Intensität des Einsatzes von Dünger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln können auch Ackerflächen vielfältig und mehr oder weniger reich an Ackerwildkräutern sein. Die heute übliche Form der Ackernutzung schränkt jedoch die Entfaltung von Ackerwildkräutern stark ein. Mit der Intensivierung der Landwirtschaft verschwanden die Wildkräuter erst schleichend und dann immer schneller aus den Ackerfluren. Neben der Intensivierung der Landwirtschaft stellt aber vor allem auch die Flächenstilllegung unrentabler Standorte eine Bedrohung für diese Pflanzen dar.

So kommt den Ackerrändern - insbesondere in einem so intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum wie dem Stadtgebiet von Marienmünster – eine besondere Bedeutung als Rückzugsraum noch vorhandener Ackerwildkräuter und letztlich auch für den Biotopverbund zu.



Abb. 40: Kuhweide hinter Rapsacker. Foto: B. Schackers / UIH



Abb. 41: Typische Ackerfläche. Foto: B. Schackers / UIH

Auch verschiedene Tierarten haben sich die Ackerflächen als Lebensraum zu Eigen gemacht. Als typischer Vogel kann hier die in Deutschland als gefährdet eingestufte Feldlerche genannt werden, welche ihre Nester in Bestandslücken der Ackerfrüchte anlegt und ihre Jungen dort aufzieht. Ebenso findet man seit einigen Jahren verstärkt Gelege eines Charaktervogels offener Grünlandgebiete - des Kiebitz - auf größeren gehölzfreien Ackerflächen. Inzwischen brüten sogar rund 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerland. Der Bruterfolg ist jedoch je nach Intensität der Bewirtschaftung eher gering.

In den letzten Jahren konnte eine Zunahme von Mais- und Rapsfeldern beobachtet werden, was für die genannten Arten zum Problem werden kann und langsam zu einer Vereinheitlichung der Landschaft beiträgt. Insbesondere die Energiegewinnung über Biogas-Kraftwerke führte zu dieser Veränderung der Landschaft und wird voraussichtlich in Zukunft andauern. Zudem werden auch Kurzumtriebsplantagen zunehmen und zum Teil großflächig das Landschaftsbild prägen. Diese Entwicklung wird den Artenrückgang der letzten Jahrzehnte voraussichtlich weiter vorantreiben. Verschiedene Ackerwildkräuter und spezialisierte Arten werden aus unserer Kulturlandschaft nach und nach verschwinden.

Besondere Tier- und Pflanzenarten

Die Beschreibung der Tier- und Pflanzenwelt kann sich bei einem Plangebiet in der vorliegenden Größe nur auf einzelne Arten beschränken. Spezielle Kartierungen sind bei der Erstellung des Landschaftsplanes nicht vorgenommen worden.²¹

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*), seltener auch Riesenfledermaus genannt, gehört zu den sogenannten Gebäudefledermäusen, überwintert in Höhlen oder großen Kellern und wurde zum Höhlentier des Jahres 2011 gewählt. Im Sommer schlafen die Tiere gern in Dachstühlen, Kirchtürmen, unter Brücken, seltener auch in Baumhöhlen und Nistkästen. Im Stadtgebiet von Marienmünster findet sich eine größere Kolonie im Dachstuhl der Abtei Marienmünster. Der Lebensraum befindet sich vor allem in offenem Gelände, wie Wiesen, Feldern und offenem Waldland, aber auch in besiedeltem Gebiet. In den überwiegenden Offenlandbereichen findet die Art optimale Jagdbedingungen. Sie fliegen gerne entlang von Hecken und zwischen Baumstrukturen und entfernen sich bis zu 10 km vom Schlafplatz um Beute aufzunehmen. Sie fliegen zum Teil bis in die Senne. Auch behände krabbelnd am Boden fangen sie ihre Beute.



Abb. 42: Großes Mausohr, Zeichnung von A. Specht

Das Große Mausohr gehört nach der Bundesartenschutzverordnung zu den streng geschützten Arten und steht auf der Liste des Anhangs II der FFH-Richtlinie. In Deutschland wird das Große Mausohr auf der Roten Liste als gefährdet geführt und in NRW (2010) bereits als stark gefährdet.

Bei den Vögeln sind für das Stadtgebiet Marienmünster insbesondere Arten der offenen Kulturlandschaft wie der Neuntöter, die Feldlerche oder der Kiebitz zu nennen.

Eher extensiv genutzte Grünlandbereiche mit Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen bevorzugt der Neuntöter (*Lanius collurio*), seltener auch Rotrückenvürger genannt. Er gehört zu den Zugvögeln und überwintert in Ost- und Südafrika. Meist sieht man ihn in aufrechter Sitzhaltung auf seinen Warten (Zaunpfosten, Spitzen und herausragende Zweige von Gebüsch). Von dort aus jagt er seine Beute, die er gerne in Gebüsch auf Dornen aufspießt und zum Teil so Vorratslager anlegt. Im Planungsraum findet er geeignete Strukturen in den zahlreichen von Hecken und Gehölzen strukturierten Offenlandbereichen. Insgesamt werden geeignete Lebensräume für den Neuntöter im Stadtgebiet jedoch immer seltener, da Brachen und blütenreiche Säume zurückgehen und die Art somit keine Nahrung mehr findet.

Durch die Intensivierung der Landwirtschaft verlor der Neuntöter in Mitteleuropa in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts viele geeignete Lebensräume und musste somit große Bestandseinbußen hinnehmen. Auf der Roten Liste in Deutschland wird er heute jedoch als nicht gefährdet geführt. Während er in NRW 1999 noch als gefährdet eingestuft wurde, wird

²¹ Einen landesweiten Überblick über das Vorkommen besonders seltener Arten in Nordrhein-Westfalen und deren Lebensraumansprüche vermittelt folgende Internetseite des LANUV (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).

Speziell für Pflanzen bietet das Informationssystem Flora-Web des BfN für jede Art umfangreiche Beschreibungen und eine bundesweite Verbreitungskarte (<http://www.floraweb.de>). Für den Kreis Höxter bieten die „Beiträge zur Naturkunde zwischen Egge und Weser“ umfangreiche Informationen (<http://www.egge-weser-digital.de/>).

er dank Naturschutzmaßnahmen in der aktuellen Roten Liste der Vögel von 2016 nur noch auf der Vorwarnliste geführt.

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) fühlt sich als typischer Vertreter weiträumiger Offenflächen mit weitgehender Bindung an landwirtschaftlich genutzte Flächen im Stadtgebiet von Marienmünster wohl. Die lang anhaltenden Gesänge der Männchen im Singflug sind jedermann bekannt. Es handelt sich um eine schnelle, ununterbrochene Folge von abwechselnd und zum Teil rhythmisch wiederholten rollenden, trillernden oder zirpenden Tönen. Eine Maßnahme zum Schutz des Vogels des Jahres 1998 ist die Anlage so genannter Lerchenfenster. Bei dieser aus England stammenden Methode werden kurze Streifen auf den landwirtschaftlichen Flächen bei der Aussaat ausgelassen. Innerhalb dieser Bereiche können die Lerchen ihre Nester anlegen ohne von aufkommendem Getreide am Anflug gestört zu werden und dennoch eine gewisse Sicherheit innerhalb der Getreidefelder zu gewährleisten. Von dieser mittlerweile gängigen Methode profitieren daneben auch weitere Bodenbrüter. Auf der deutschen Roten Liste wird die Art in der Kategorie 3 „gefährdet“ geführt, wie auch auf der Roten Liste in NRW 2016 und dies nur dank erfolgreicher Naturschutzmaßnahmen.



Abb. 43: Neuntöter (Foto: UIH/B. Christ)



Abb. 44: Feldlerche (Foto: T. Collins, CC BY-SA 3.0)



Abb. 45: Kiebitz (Foto: Andreas Trepte, CC BY-SA 3.0)

Als Charaktervogel der Wiesen- und Weidelandschaft in Europa und Asien ist der im Planungsraum vorkommende Kiebitz (*Vanellus vanellus*) zu nennen. Er bevorzugt vor allem extensiv genutzte Flächen, wobei er seit einigen Jahren auch verstärkt Äcker besiedelt. Aktuell befinden sich gar rund 80 % der Bruten in NRW auf Ackerflächen, wobei der Bruterfolg stark von der Nutzungsintensität abhängt. Der Kiebitz überwintert als Kurz- und Mittelstreckenzieher in Benelux, Frankreich und Großbritannien. Im Stadtgebiet von Marienmünster war er früher sehr gut vertreten. Aufgrund des Rückgangs geeigneter Brutstandorte – insbesondere auch durch den zunehmenden Biomasseanbau – findet man die Art im Planungsraum immer seltener.

Während früher seine Eier noch als Delikatessen galten, dürfen sie heute aufgrund der stark zurückgegangenen Brutzahlen nicht mehr gesammelt werden. In Deutschland gilt der Kiebitz als stark gefährdet, wie auch auf der Roten Liste in NRW 2016.

Bei den Greifvögeln sind im Plangebiet der Mäusebussard, der Turmfalke und der Rotmilan die häufigsten Arten. Seltener treten Habicht, Sperber, oder Schwarzmilan als Brutvogel auf. Aus Naturschutzsicht nimmt der im Kreis Höxter häufige Rotmilan eine besondere Rolle ein. Der Rotmilan (*Milvus milvus*) ist etwas größer als der Mäusebussard und im Flug leicht an dem tief gegabelten Schwanz zu erkennen. Er besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern, wie im Stadtgebiet von Marienmünster großflächig anzutreffen, bevorzugt. Etwa 65 % des Weltbestandes findet sich in Deutschland. Der Gesamtbestand in Nordrhein-Westfalen wird auf ca. 920-980 Brutpaare geschätzt (2016), rund ein Zehntel davon befindet sich im Kreis Höxter.

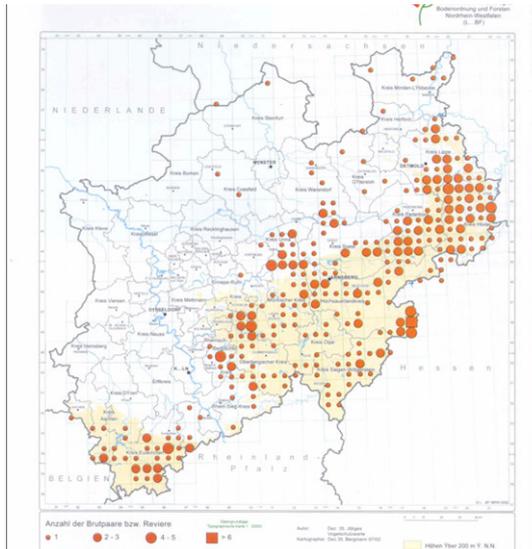


Abb. 46: Verbreitungskarte Rotmilan in NRW (aus BRUNE et al. 2002)



Abb. 47: Foto F. Grawe

Bei den Amphibien sind Erdkröte und Grasfrosch im gesamten Kreis noch allgemein verbreitet. Häufig sind auch der Berg- und der Teichmolch. Der in Marienmünster ebenfalls vorkommende Kammolch ist die in NRW seltenste heimische Molchart und gilt, wie auch nach der Roten Liste für Deutschland, als gefährdet. Der Laubfrosch kommt im Gebiet vor und gilt nach der Roten Liste von 2010 in Nordrhein-Westfalen als stark gefährdet, wobei er auf Naturschutzmaßnahmen angewiesen ist. Deutschlandweit ist er ebenso als stark gefährdet eingestuft. Bedeutende Amphibienvorkommen sind im Stadtgebiet von Marienmünster nicht bekannt, was aufgrund des geringen Wasserflächenanteils auch nicht weiter verwundert.

Bei den Reptilien sind Zauneidechse, Waldeidechse und Blindschleiche im Gebiet vertreten. Dabei kommt vor allen Dingen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als streng geschützte Art (FFH-Anh. IV) eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Art gilt in Nordrhein-Westfalen (2010) als stark gefährdet und in Deutschland als gefährdet.

Aus der Pflanzenwelt werden beispielhaft der Fransen- und der Kreuzenzian sowie das Mittlere Zittergras beschrieben.²²

²² Einen guten Überblick über die Verbreitung der einzelnen Pflanzenarten im Kreis Höxter bietet der „Atlas zur Verbreitung der Farn- und Blütenpflanzen im Kreis Höxter und angrenzenden Gebieten“– Ergebnisse der Florakartierung 1980 bis Mai 1997 –(Stefan Häcker; in: EGGE-WESER, Band 9, Seiten 9-152, Höxter 1997) <http://www.egge-weser-digital.de/html-inhalte/09009017.html>



Abb. 48: Gewöhnlicher Fransenenzian
(Foto: B. Schackers / UIH)

Im Kreis Höxter treten insgesamt 4 Enzianarten auf, davon sind im Stadtgebiet von Marienmünster mit dem Fransenenzian (*Gentianopsis ciliata*) und dem Kreuzenzian (*Gentiana cruciata*) zwei Arten vertreten. Beide Arten sind charakteristisch für magere Kalkstandorte und kommen im Planungsraum nur an einem Kalkmagerrasenstandort südwestlich von Altenbergen vor. Sie werden bei einer extensiven Beweidung, wie sie für Magerrasen typisch ist, langfristig gefördert, da sie aufgrund von Bitterstoffen vom Weidevieh gemieden werden.

Der größte heimische Enzian, der Kreuzenzian, dient den Raupen des noch selteneren Schmetterlings, des Kreuzenzian-Ameisenbläulings, als einzige Nahrungspflanze. Nach der dritten Häutung im Spätsommer lassen sich die Raupen zu Boden fallen und von einer Art der Knotenameisen in deren Nest verbringen. Durch die Imitation des Geruchs der Ameisenlarven wird die Raupe bis zur Verpuppung im nächsten Jahr durchgefüttert. Sie erzeugen zudem ähnliche Geräusche wie die Ameisenkönigin, wodurch sie bei Gefahr sogar bevorzugt gerettet werden. Nach dem Schlüpfen muss der ausgewachsene Falter jedoch schnell den Weg aus dem Ameisenbau finden, da er nun Gefahr läuft von seinen ehemaligen Wirten gefressen zu werden. Diese enge Bindung des Reproduktionszyklus der Art an zwei ebenfalls seltene Arten erklärt den deutschlandweit starken Gefährdungsstatus.



Abb. 49 Kreuzenzian
(Foto: UIH)



Abb. 50: Kreuzenzian-Ameisenbläuling
(Foto: UIH)

Beim Mittleren Zittergras (*Briza media*) handelt es sich um eine Zeigerpflanze magerer Standorte. Sie kommt in Marienmünster auf den mageren Grünlandflächen sowie auf dem bereits angesprochenen Kalkmagerrasen südwestlich von Altenbergen vor. Die 4-7 mm langen Ährchen des Blütenstandes sind häufig herzförmig ausgebildet und rotviolett überlaufen. Aufgrund dieser attraktiven Eigenart wird das Gras auch häufig als Ziergras kultiviert. Darüber hinaus wird es auch zur Teezubereitung genutzt. Das Mittlere Zittergras ist die einzige in Deutschland vorkommende Zittergrasart und wird auf der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Deutschland in der Kategorie V „Vorwarnstufe“ geführt.



Abb. 51: Mittleres Zittergras
(Foto: I. Leidus, CC BY-SA 3.0)

Problematische Tier- und Pflanzenarten

Als problematische Tier- und Pflanzenarten werden so genannte „invasive Neobiota“ bezeichnet. Dies sind gebietsfremde Arten, die in den letzten Jahrhunderten durch den Menschen in den Raum eingeführt oder eingeschleppt worden sind und sich negativ auf das ökologische Gleichgewicht auswirken²³.

Kartoffelfäule, Kartoffelkäfer, Reblaus, Ulmenkrankheit, Krebspest, Waschbär, Marderhund, Herkulesstaude, Franzosenkraut oder Wasserpest sind typische Beispiele für invasive Neo-

²³ Eine Übersicht über Neophyten findet sich unter folgendem Internetlink des BfN: <http://www.floraweb.de/neoflora/>

biota. Durch die aus Amerika eingeschleppte Krebspest sind die Bestände des auch im Kreis Höxter ehemals häufigen einheimischen Edelkrebses fast überall erloschen. Die Ulme war noch zu Beginn des letzten Jahrhunderts ein Baum, der, ähnlich wie die Linde, im Bild der Dörfer und Alleen häufig zu sehen war. 1918 wurde aus Asien ein Pilz eingeschleppt, dem die einheimischen Ulmen in großem Maße zum Opfer fielen. Heute sind alle einheimischen Ulmenarten so selten, dass sie auf der Roten Liste stehen.

Haben diese eingebrachten, gebietsfremden Arten unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten so spricht man von invasiven Neobiota. Die Wirkung dieser invasiven Neobiota gilt nach der Zerstörung von Lebensräumen weltweit als ein Hauptfaktor der Bedrohung und Vernichtung der Artenvielfalt.

Das Aussetzen fremder Tier- und Pflanzenarten ist per Gesetz verboten, eine nachträgliche Bekämpfung ist nur in Einzelfällen möglich. Gerade im Heilklimaort Marienmünster sollten folgende Arten, die für den Menschen gesundheitsschädlich sind, beobachtet und nach Möglichkeit bekämpft werden:



Abb. 52: Riesen-Bärenklau (Foto: Appaloosa, CC BY-SA 3.0)

Der Riesen-Bärenklau wurde als Zierpflanze eingeführt. Die ganze Pflanze, besonders der Saft, enthält phototoxisch wirkende Stoffe. Bei Berührung und zusätzlicher oder nachträglicher Sonneneinstrahlung können sich schwere Hautentzündungen mit starker Blasenbildung entwickeln. Die Hautveränderungen gleichen Verbrennungen dritten Grades und führen gelegentlich zu mehrwöchigen Klinikaufenthalten. Sie heilen nur langsam ab und hinterlassen narbenähnliche, strichförmige Hyperpigmentierungen.

Die Beifuß-Ambrosie²⁴ ist eine Pflanze, die aufgrund ihrer allergieauslösenden Pollen problematisch ist. Bereits wenige Pollenkörner in der Atemluft können die Entwicklung einer Ambrosia-Allergie mit Heuschnupfen und häufig auch schwerem Asthma bewirken. In Nordrhein-Westfalen tritt die Beifuß-Ambrosie bisher nur unbeständig auf. Sie kommt vor allem in Gärten und an Vogelfutterplätzen zur Entwicklung, wo sie aus mit Ambrosia-Samen verunreinigten Vogelfuttermischungen hervorgeht. Sonnenblumenfelder oder Blühstreifen, die mit verunreinigtem Saatgut angesät worden sind, können auch größere Ambrosia-Bestände hervorbringen. Eingebürgerte Populationen sind aber in NRW bisher nicht bekannt. Um die Einbürgerung auch zukünftig zu verhindern, sollten die Pflanzen nach Möglichkeit vor der Blüte und Samenreife ausgerissen werden. Größere Bestände (> 10 Pflanzen) sind an die zuständigen Behörden zu melden. Da Ambrosia-Samen im Boden bis zu 40 Jahre lang keimfähig bleiben können, sollten Ambrosia-Fundorte nach Möglichkeit auch in den Folgejahren kontrolliert werden.



Abb. 53: Beifuß-Ambrosie (Foto: Brunga, CC BY-SA 3.0)

Neben diesen Neophyten wurden und werden auch Tiere, die so genannten Neozoen, in die Landschaft eingebracht, welche sich unerwünscht entwickeln können. Zum Teil handelt es

²⁴ Das LANUV hat speziell für die Beifuß-Ambrosie einen eigenen Internetauftritt erstellt. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/ambrosia.htm>

sich dabei auch um als Haustiere gehaltene Arten, welche unerlaubt in der freien Landschaft ausgesetzt werden. So wurden und werden beispielsweise Kaulquappen des Ochsenfroschs teilweise über den Tierhandel für Gartenteiche angeboten. Von dort aus breiten sie sich in die Landschaft aus und stellen eine nicht unerhebliche Gefahr für die heimischen Amphibien dar.



Abb. 54: Waschbär (Foto: Quartl, CC BY-SA 3.0)

Bei den Neozoen ist insbesondere der stetig anwachsende Bestand der Waschbären, der bei uns keine natürlichen Feinde hat, zu erwähnen. Die Zahl der geschossenen Waschbären hat sich in NRW von 1992 bis 2002 auf das 16-fache erhöht. Heute leben über 50 % des Waschbären-Bestands von NRW im Kreis Höxter. Durch die enormen Zuwächse wird der Allesfresser nach und nach auch zu einer Gefahr für die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Zunehmend entdeckt die Art auch Städte und Ortschaften als Lebensraum für sich und durchwühlt, insbesondere in den Wintermonaten, auch den menschlichen Müll nach Fressbarem. In Dachstühlen und Schuppen richten sie sich zum Teil häuslich ein. Dann bereiten die possierlichen nachtaktiven Kleinbären ihren Hausbesitzern schlaflose Nächte. Über die Jagd kann nur versucht werden, den Bestand zu regulieren, wobei genaue Bestands-Zahlen nicht bekannt sind und lediglich über die Jagdstrecken hochgeschätzt werden können.

5. Raumnutzungen und Infrastruktur

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird die Entwicklung des Stadtgebiets sowie aktuelle Daten und Fakten zu Verkehr, Wirtschaft und Energie kurz vorgestellt. Anschließend werden die für das Stadtgebiet wichtigsten Nutzungstypen (Wasser-, Land-, Forstwirtschaft sowie Tourismus/Erholung) beschrieben. Bei der Darstellung der Nutzungen ist auch die Frage interessant, inwieweit Konflikte oder auch positive Synergien zum Naturschutz und der Landschaftspflege bestehen. Hierbei sind vor allem die absehbaren Entwicklungstendenzen von Interesse, da im Bestand Korrekturen meist nur schwierig vorgenommen werden können.

5.1 Siedlung, Verkehr, Wirtschaft, Energie

Die Stadt Marienmünster ist mit aktuell 4.945 Einwohnern (Einwohneramt der Stadt Marienmünster, Stand Januar 2020), die sich auf insgesamt 13 Ortschaften verteilen, eine kleine Gemeinde. Veränderungen, die den ländlichen Raum in den letzten Jahrzehnten betreffen, sind auch an Marienmünster nicht spurlos vorbeigegangen. Dies betrifft insbesondere den Strukturwandel in der Landwirtschaft. Die Zahl der Betriebe ist deutlich zurückgegangen. Hofstellen in den Orten sind vielfach in die freie Landschaft ausgesiedelt worden. Seit Jahren verzeichnet die Stadt Marienmünster einen Bevölkerungsrückgang, der sich auch in der Zukunft fortsetzen wird. Wie für den ländlichen Raum typisch, ist das ehrenamtliche Engagement der Bevölkerung in Marienmünster besonders ausgeprägt und aus vielen Bereichen nicht wegzudenken.

Bevölkerung:

Der größte Ort im Stadtgebiet ist Bredenborn mit 1.396 Einwohnern, gefolgt vom Verwaltungssitz Vörden mit 1.242 Einwohnern. Der kleinsten Orte im Stadtgebiet sind Eilversen mit 72 und Born mit 82 Einwohnern.

Wie viele andere Orte im ländlichen Raum ist die Gemeinde Marienmünster seit Jahren vom so genannten „Demographischen Wandel“ betroffen.

Ort	Einwohnerzahl 31.01.2020
Altenbergen:	450
Born:	82
Bredenborn:	1.396
Eilversen:	72
Großenbreden:	100
Hohehaus:	163
Kleinenbreden:	124
Kollerbeck:	690
Löwendorf:	217
Münsterbrock:	95
Papenhöfen:	220
Vörden:	1.242
GESAMT	4.945

Tab. 7: Einwohnerzahlen

Charakteristisch für den Demographietyp 5 ist, dass bereits seit Mitte der 90er Jahre die Bevölkerung abnimmt. Dies trifft auch für Marienmünster zu. Auch in die Zukunft hinein ist ein weiterer Bevölkerungsrückgang absehbar. Von 2012 bis 2025 wird nach der Bertelsmannstiftung die Bevölkerung in Marienmünster um rund 11 % abnehmen. (<http://www.wegweiser-kommune.de>)

Dieser Bevölkerungsrückgang sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft ist dabei maßgeblich durch Abwanderungsverluste bestimmt. Es sind insbesondere jüngere Menschen, die für die Ausbildung oder den Beruf ihren Heimatort verlassen müssen. Der Rückgang der Bevölkerung ist also zusätzlich mit einer Verschiebung im Altersaufbau der Bevölkerung verbunden. Sofern sich generell bundesweit die wesentlichen Rahmenbedingungen nicht ändern, wird man diese Bevölkerungsentwicklung in Marienmünster nicht aufhalten können. Man kann versuchen, sie abzumildern, indem man z. B. über niedrige Baulandpreise mit Kinderrabatten versucht, den Zuzug von Menschen zu fördern. Dabei steht man allerdings in der Konkurrenz zu den anderen Orten im Kreis Höxter und auch im Kreis Lippe, die eine vergleichsweise Entwicklung zu verzeichnen haben.

Siedlungsentwicklung:

Die Stadt Marienmünster ist eine 1970 im Zuge der Gemeindegebietsreform neu gebildete kleine Landgemeinde. Namensgeber der Stadt ist das ehemalige Benediktinerkloster Marienmünster im Nordwesten des Stadtgebietes, das im 12. Jahrhundert errichtet wurde. Das Kloster wurde 1803 aufgehoben. Der Klosterhof wurde bis ins 20. Jahrhundert landwirtschaftlich genutzt. 2006 kam es zur Gründung der Kulturstiftung Marienmünster, die eine Umnutzung von Teilen des Landwirtschaftsbetriebes als öffentliche Begegnungs- und Bildungsstätte mit musikalischem Schwerpunkt herbeiführte. Dazu wurden die drei großen Wirtschaftsgebäude von Schafstall, Reisescheune und Ackerscheune seit dem Jahre 2007 umgebaut. In den Räumlichkeiten finden seither Veranstaltungen und Konzerte statt. Der in der Ackerscheune eingerichtete Konzertsaal wird als Aufnahme- und Einspielort für Klassik- und Kammermusik genutzt.

Verwaltungssitz der Stadt Marienmünster ist die zweitgrößte Ortschaft Vörden, die in ihrer Siedlungsstruktur den Charme einer kleinen historischen Landstadt erhalten hat. In Vörden finden sich auch alle anderen wichtigen öffentlichen Einrichtungen wie Schule oder Hallenbad. Fachwerkhäuser und verwinkelte Straßen sowie das Schloss Vörden mit seinem barocken Herrenhaus mit vorspringendem mittleren Gebäudeteil, Eckpavillon, Gartenparterre sowie Vorhof mit ökonomischen Gebäuden prägen das Ortsbild.

Auch die anderen 12 Dörfer konnten sich z.T. die alte gewachsene Struktur erhalten und sind nicht durch ausufernde Neubaugebiete überformt worden. Im Stadtgebiet von Marienmünster stehen nur noch wenige freie Bauplätze zur Verfügung. Aktuell bietet die Stadt per Internet in den Ortschaften Altenbergen, Bredenborn, Bremerberg, Eilversen, Hohehaus, Kollerbeck, Papenhöfen und Vörden Baugrundstücke an. Die Kosten je qm Bauland (inkl. Erschließungskosten) betragen durchschnittlich 26 €/m². Zudem besteht ein Angebot an Wohnhäusern auf dem freien Immobilienmarkt.

Um die Attraktivität aller Ortsteile zu sichern, kann es zwar sinnvoll sein, im kleinen Rahmen Baugebiete oder Abrundungssatzungen auszuweisen, um so in jedem Ort Bauplätze vorzuhalten. Der Schwerpunkt der baulichen Entwicklung sollte aber in der Innenentwicklung gesehen werden, also der Nutzung vorhandener Gebäude oder dem Abriss nicht nutzbarer Objekte.

Verkehr:

Durch das Stadtgebiet von Marienmünster verläuft als wichtigste Verkehrsachse die B 239 von Osten nach Westen, die von Höxter über Steinheim nach Detmold führt. Dort schließt sie an die B 252 an, die landläufig als Ostwestfalenstraße bezeichnet wird. Über die Ostwestfalenstraße besteht im Norden eine Anbindung an die A 2 Bielefeld-Hannover, im Süden ein Anschluss an die A 44 Dortmund-Kassel.

Die Stadt Marienmünster verfügt über keinen Bahnhofpunkt. Umfassende Straßenneu- oder Ausbaumaßnahmen, die in der Regel zu Konflikten mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege führen könnten, sind im Stadtgebiet in der nächsten Zeit nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild können sich sukzessive über neuere Bestimmungen für die Anlage von Straßenbäumen ergeben. Aufgrund der Unfallproblematik werden bei Neuanpflanzungen von der Straßenbauverwaltung deutliche Abstände zur Fahrbahn eingehalten. Als Richtwert werden hier 4,5 m angesetzt. Vorhandene Bäume, die deutlich näher zur Fahrbahn stehen, werden aber nicht gefällt, sie werden nur nicht ersetzt, wenn sie abgängig sind.

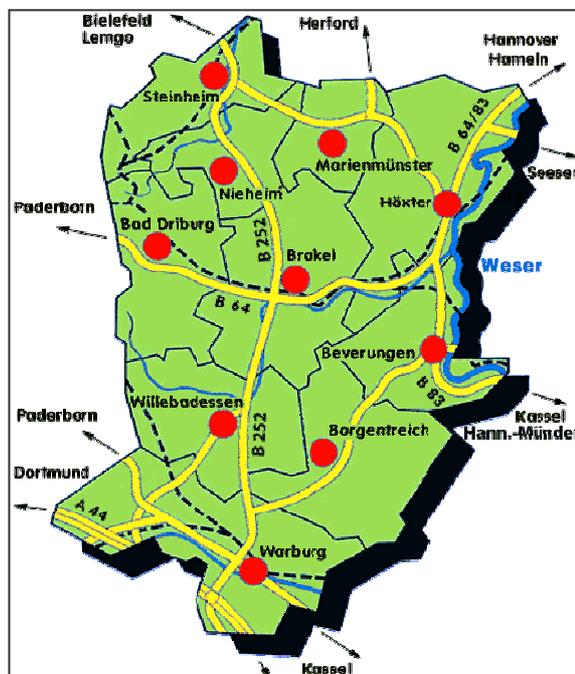


Abb. 55: Verkehrsachsen im Kreisgebiet

Wirtschaft:

Die Stadt Marienmünster ist ein Grundzentrum in einem Gebiet mit überwiegend ländlicher Struktur. Eine überlokale Bedeutung als Wirtschafts- oder Arbeitszentrum besteht nicht. Marienmünster ist ein typischer Auspendlerort; rund 810 Bürger haben ihren Arbeitsplatz im Stadtgebiet, während 1.681 zu ihrem Arbeitsplatz auspendeln müssen (Kommunalprofil 2019 - Statistisches Landesamt NRW, <https://www.it.nrw/kommunalprofile-82197>).

Mit rund 61 % arbeitet der überwiegende Teil der Beschäftigten im Sektor des produzierenden Gewerbes und des Handels. Damit liegt Marienmünster deutlich über dem Kreisdurchschnitt (37,9 %). Im 3. Sektor (Dienstleistungsbereich) sind 10,2 % beschäftigt. Der Sektor der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nimmt nur noch einen untergeordneten Teil von 0,4 % ein.

In Marienmünster sind in den letzten Jahren in einem deutlichen Maße Arbeitsplätze hinzugekommen (1998 bis 2013 = +32%).

Die beiden größten Ortschaften Vörden und Bredenborn verfügen über ausgewiesene Gewerbegebiete. Nordöstlich der Ortschaft Vörden befindet sich das ca. 150.000 qm große Gewerbegebiet Vörden. Das Gewerbegebiet liegt verkehrsgünstig an der ausgebauten L823/B239 zwischen Steinheim und Höxter. Angesiedelt haben sich Betriebe aus den Bereichen Holz- und Fertighausbau, Metallbau und ein Unternehmen der Umweltbranche. Um die Nachfrage decken zu können und die wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben, hat die Stadt Marienmünster weitere 35.000 qm erschlossen. Der Bebauungsplan sieht ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO vor. Nicht zugelassen sind Einzelhandelsbetriebe und Verbrauchermärkte mit Kernsortimenten, Ver-

gnügnungsstätten und Anlagen der Abstandsklasse III der Abstandsliste zum Runderlass des MURL vom 02.04.1998 (700 qm - 1.500 qm von Wohngebieten).

Östlich der Ortschaft Bredenborn befindet sich das ca. 120.000 qm große Gewerbegebiet Bredenborn. Derzeit sind keine verfügbaren Gewerbeflächen erschlossen. Angesiedelt haben sich Betriebe aus den Bereichen Holz- und Fertighausbau, Fahrzeug- und Karosseriebau, Möbelproduktion, Reifenservice, Tanken, Landschaftsbau und Großbäckerei.

Eine große Bedeutung hat in Marienmünster aber auch im Tourismusbereich. Aufgrund der starken landwirtschaftlichen Ausprägung des Stadtgebietes waren und sind die Menschen vom Strukturwandel in der Landwirtschaft besonders betroffen. Für die freiwerdenden Arbeitskräfte galt es, neue Erwerbsquellen vor Ort zu erschließen. Die Infrastruktur der Orte, die Entfernung bis zum nächsten Oberzentrum und die räumliche Lage in einer dünnbesiedelten Region ließen Entwicklungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze nur schwerlich zu.

Die landschaftlich reizvolle Lage und die natürlichen Gegebenheiten boten die besten Voraussetzungen die Entwicklungen im Bereich Fremdenverkehr für die Stadt nutzbar zu machen und zu erschließen. Die waldreiche Hügellandschaft um die ehemalige Abtei Marienmünster waren hierfür bestens geeignet. Unterhalb des Hungerberges konnte Anfang der 70er Jahre ein Freizeitgelände ausgewiesen werden. Unmittelbar am Rand des Waldes entstanden im Norden der Ortschaft Vörden zahlreiche Ferienhäuser. Ein Stausee und eine Kneipp-Anlage wurden angelegt. Durch das Gelände führen im Schatten von Bäumen und Sträuchern schöne Wanderwege. Eine Miniaturgolfanlage, ein Abenteuerspielplatz und ein Streuobstwiesenlehrpfad bieten neben Rad- und Wanderwegen ausreichend Raum und Gelegenheit für einen erholsamen Urlaubsaufenthalt. Die vielfältigen kulturellen Veranstaltungen runden das Bild ab. Dazu trägt auch die ehemalige Kloster Abtei Marienmünster bei. Hier finden in der Barockkirche Konzerte auf der berühmten Johann-Patroclus-Möller-Orgel und im Konzertsaal im alten Ackerhaus, mit seiner hervorragenden Akustik, Klassikkonzerte, Kabaretts und Kleinkunstabende statt.

(<https://www.marienmuenster.de/de/stadt-marienmuenster/kurzportrait/fremdenverkehr>)

Sonstiges:

Im Westen der Ortschaft Altenbergen ist seit etwa 40 Jahren eine Firma für Pyrotechnik ansässig. Sie ist Großproduzent für pyrotechnische Munition, Großfeuerwerke, technische Pyrotechnik und Artikel für den Export. Die Geschäftsbeziehungen erstrecken sich über ganz Europa bis nach Amerika.

Westlich der Ortschaft Hohehaus besteht eine 57 ha große Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Insgesamt stehen hier 9 Windenergieanlagen, die derzeit eine Nennleistung von 12,05 MW aufweisen. Südöstlich der Ortschaft Bredenborn findet sich ein weiterer ca. 38 ha großer Windpark, der in den direkt angrenzenden Windpark bei Holzhausen/ Stadt Nieheim übergeht. Hier finden sich auf Seite des Stadtgebietes Marienmünster aktuell 10 Windenergieanlagen mit einer derzeit installierten Gesamt-Nennleistung von 9,04 MW.

Ziel ist es, alle alten Windenergieanlagen in den beiden Windparks zu repowern, d.h. durch neue, wesentlich leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht dabei sowohl aus Artenschutzsicht als auch mit Blick auf die Belange des Landschaftsbildes durchaus Konfliktpotential in Folge des Ausbaus der Windenergie. Ein besonders hohes Konfliktpotential besteht bei der Errichtung

von Windkraftanlagen im Wald. Nach den aktuell bestehenden Vorgaben der Regionalplanung sind zur Zeit Windkraftanlagen im Wald unzulässig. Auch bei einer Änderung der regionalplanerischen Ziele sollten Standorte im Wald generell erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn im Offenlandbereich keine geeigneten Flächen vorhanden sind. Unter welchen Kriterien Waldflächen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, ist insbesondere in dem aktuell geltenden Windenergieerlass sowie im Leitfaden Windenergie im Wald definiert.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind zurzeit nur im Bereich eines Bebauungsplanes oder im Innenbereich zulässig. Hier kann aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass entsprechende Anlage auch allgemein in der freien Landschaft zulässig werden – hierzu müsste jedoch das Baugesetzbuch geändert werden. Die Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die Natur und die Landschaft sind natürlich abhängig vom Standort. In der Regel sind die Auswirkungen auf den Artenschutz eher gering; negative Auswirkungen ergeben sich eher im Bereich Landschaftsbild.

Neben Windkraft und Solarenergie muss auch die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen angesprochen werden. Im Stadtgebiet von Marienmünster befinden sich aktuell 4 Biogasanlagen. Damit ist auch eine Vergrößerung der Maisanbauflächen verbunden; ein Effekt, der aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kritisch zu bewerten ist. Steuerungsmöglichkeiten bestehen hier allerdings nicht.

Bislang keine Rolle spielt die Anlage von Kurzumtriebsplantagen, d. h. Flächen, die mit schnell wachsenden Gehölzen, wie z. B. Weiden, bepflanzt und in einem Turnus vom mehreren Jahren maschinell genutzt werden.

Im Bereich der Energiewirtschaft ist die weitere Entwicklung neben dem technischen Fortschritt maßgeblich durch die rechtlichen Rahmenbedingungen geprägt.

Die Stadt Marienmünster engagiert sich seit Jahrzehnten im bundesweiten Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Im Jahr 2007 wurde die Ortschaft Born als Bundes-Bronzedorf prämiert.

5.2 Wasserwirtschaft

Gemäß den Vorgaben des § 38 Absatz 1 Landeswassergesetz NRW haben die Städte und Gemeinden in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende öffentliche Wasserversorgung sicher zu stellen. Ziel der öffentlichen Wasserversorgung ist es, Trinkwasser guter Qualität rund um die Uhr in ausreichender Menge und mit dem erforderlichen Druck dem Endverbraucher zur Verfügung zu stellen. Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung haben die Gemeinden gemäß § 38 Absatz 3 Landeswassergesetz NRW ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet aufzustellen, dass die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung und damit verbundene Entscheidungen beinhalten. Die Stadt Marienmünster hat im Jahre 2018 erstmals ein solches Wasserversorgungskonzept in Eigenregie aufgestellt.

Die Wasserversorgung der Stadt Marienmünster erfolgt durch das Wasserwerk der Stadt Marienmünster. Die Betriebsführung liegt zu 100 % bei der Stadt Marienmünster. Für die Wasserversorgung stehen im Stadtgebiet Marienmünster 5 Tiefenbohrungen (Altenbergen, Bredenborn, Kollerbeck, Löwendorf, Vörden) und zur Speicherung 7 Hochbehälter zur Verfügung. Die Hochbehälter sind durch Ringleitungen untereinander verbunden. Die Brunnen, Hochbehälter und Rohrleitungen sind im Besitz des Wasserwerkes der Stadt Marienmünster. Die Ortsteile „Born“ und „Langenkamp/Bönekenberg“ werden durch die Wasserwerke der benachbarten Städte (Nieheim/ Lüdge) versorgt. Die Wasserwerke werden zentral von einer Leitstelle überwacht, in der auftretende Störungen automatisch gemeldet werden. Des Weiteren erfolgt in Einzelfällen die Eigenversorgung der Bürger mit Trinkwasser durch Hausbrunnen.

Das Grundwasser wird ausschließlich aus sog. Tiefbrunnen gefördert. Grundwasserleiter sind hier die teilweise stark geklüfteten Muschelkalke des Oberen und Unteren Muschelkalkes. Zum nachhaltig wirksamen Schutz der aktuell als Trinkwasser genutzten Grundwasservorkommen wurden für die Gewinnungsanlagen Bredenborn und Altenbergen Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Diese Wasserschutzgebiete gliedern sich in verschiedene Schutzzonen. Die Zone I umfasst den unmittelbaren Fassungsbereich, die engere Zone II reicht von der Grenze des Fassungsgebietes bis zu einer Linie, von der aus das Grundwasser etwa 50 Tage bis zum Eintreffen in die Gewinnungsanlage benötigt. Auf diesem Wege sollen bei der Bodenpassage mögliche Krankheitserreger (Bakterien und Mikroorganismen) im Grundwasser absterben. Die weitere Zone III soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren, chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Innerhalb der Grenzen der Wasserschutzgebiete sind bestimmte Handlungen und Maßnahmen verboten oder nur eingeschränkt möglich. Der direkte Fassungsbereich ist in der Regel eingezäunt. Innerhalb der Schutzzone II kommen insbesondere die Errichtung baulicher Anlagen, Abgrabungen, Verkehrsanlagen, die Lagerung wassergefährdender Stoffe aber auch das Umbrechen von Dauergrünland als Gefahrenherde in Betracht und sind in der Regel dort verboten oder genehmigungspflichtig.

Die derzeitige Qualität des Grundwassers (Rohwassers) ist ausreichend gut, so dass ohne aufwendige Aufbereitung dieses Wasser direkt als Trinkwasser genutzt werden kann.

Um die Gefahren durch diffuse Eintragsquellen, wie der landwirtschaftlichen Düngung und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, auch über die Grenzen der Schutzgebiete hinaus zu reduzieren, wurde im Jahre 1992 die kreisweite Kooperation zum Gewässerschutz zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft gegründet.

Durch die v.g. Gewinnungsanlagen, insbesondere durch den Verbund der einzelnen Versorgungsgebiete, ist die Wasserversorgung der Bevölkerung im Stadtgebiet von Marienmünster für die Zukunft ausreichend gesichert. Neue Versorgungsanlagen sind derzeit nicht erforderlich.

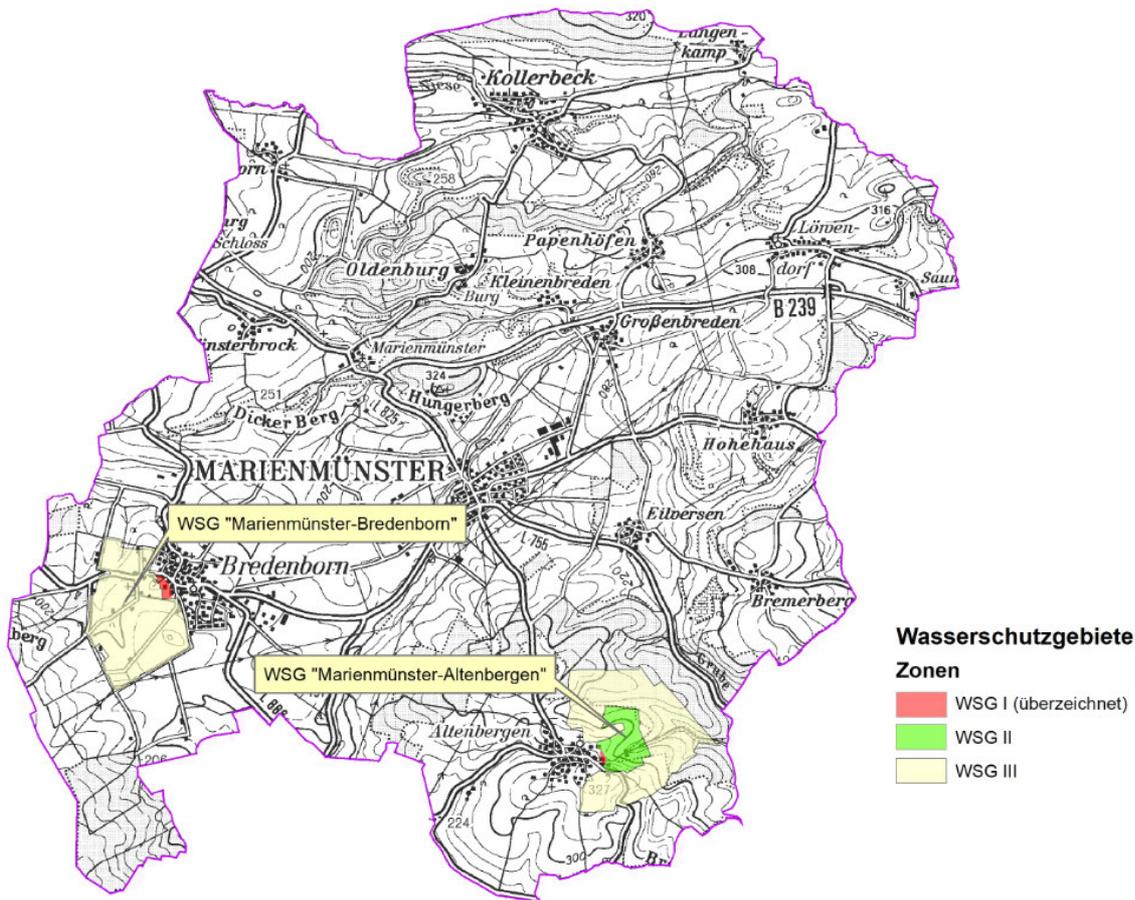


Abb. 56: Wasserschutzgebiete im Stadtgebiet von Marienmünster

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert, dass alle Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet größer zehn Quadratkilometer einen guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen müssen. Die wichtigsten Fließgewässer im Bereich der Stadt Marienmünster sind die Brucht, die Niese und die Grube. Im Rahmen der WRRL-Umsetzung sind neben den o.g. Gewässer aber auch für den Kleinenbredener Bach, die Saumer, den Papenhöfener Bach und den Mühlenbach Maßnahmen erforderlich.

Neben den genannten Hauptgewässern gelten diese Forderungen auch für die kleineren, namenlosen Gewässer, die aufgrund der geringen Größe des Einzugsgebietes aber nicht berichtspflichtig sind. Erforderliche Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer sind z. B. der Rückbau von Querbauwerken, die Offenlegung verrohrter Gewässerabschnitte und Maßnahmen zum Anstoß von Eigendynamik durch Uferaufweitungen und Einbau von Strömunglenkern.

Im Jahr 2010 wurde im Kreis Höxter ein Handlungskonzept zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie festgesetzt. Dieses „Strahlwirkungskonzept“ legt die Fließgewässerabschnitte fest, in denen Renaturierungsmaßnahmen zur Strukturverbesserung durchzuführen sind, denn ein naturnaher Gewässerabschnitt, der sich in sehr gutem oder gutem Zustand befindet, kann auf benachbarte Gewässerabschnitte eine positive „Strahlwirkung“ haben. Im Stadtgebiet von Marienmünster sind 13 Strahlursprünge neu anzulegen sowie 2 Strahlursprünge zu verlängern.

Im Rahmen des Projektes „Gewässerentwicklung im Kreis Höxter“, bei dem zurzeit bestimmte Fließgewässer abschnittsweise renaturiert werden, wurden im Stadtgebiet von Marienmünster bisher Maßnahmen am Beberbach, an der Brucht sowie am Kleinenbredener Bach umgesetzt.

5.3 Landwirtschaft

Das Gebiet des Landschaftsplanes Marienmünster ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Lediglich am nördlichen Rand des Plangebietes, im Bereich der Oldenburg sowie nördlich von Altenbergen und südlich von Bredenborn finden sich noch größere Waldflächen. Insgesamt 4495 ha von den 6.436 ha Fläche des Stadtgebietes wurden 2019 landwirtschaftlich genutzt – das sind knapp 70% der gesamten Gemeindefläche. Zum überwiegenden Teil wird auf 3370 ha Ackerbau betrieben, was einem Nutzungsanteil von 75% entspricht. Grünlandnutzung findet nur noch auf 970 ha statt, d.h. nur noch auf einem Anteil von 22% aller landwirtschaftlichen Nutzflächen.

In Marienmünster waren im Jahr 2016 insgesamt 145 landwirtschaftliche Betriebe registriert (Daten: Landwirtschaftskammer NRW).

Tab. 8: Betriebstrukturen

Betriebsgröße	Anzahl der Betriebe
weniger als 5 ha	41
5 - 10 ha	19
10 – 30 ha	42
30 – 50 ha	19
50 – 100 ha	13
mehr als 100 ha	11
gesamt	145

Das Anbauverhältnis der 145 im Gemeindegebiet ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe stellt sich für das Jahr 2016 wie folgt dar (Daten: Landwirtschaftskammer NRW):

Tab. 9: Anbauverhältnisse

Getreide					
Winterweizen	Hartweizen (Durum)	Wintergerste	Triticale	Sommergetreide SG, SW, Hafer	Körnermais
950 ha	80 ha	600 ha	190 ha	100 ha	115 ha
Ölsaaten		Eiweißpflanzen		Hackfrüchte	
Winterraps	Erbsen, Ackerbohnen, Leguminosen/ Getreide	Zuckerrüben, Kartoffeln	Ackerfutter		
415 ha	95 ha	115 ha	375 ha		Futtermais, Futterrüben, Klee/ Ackergras, Luzerne
30 ha					
Dauergrünland			Greening u.ä.		
Grünland incl. Streuobstwiesen			Mischkulturen, Uferrandstreifen, Blühstreifen, Brache, u.a.		
925 ha			100 ha		

Bedingt durch den starken Rückgang der Rinderhaltungen gestaltet sich der Erhalt des Grünlandanteils schwierig. Hinzu kommt, dass man in der Rinderhaltung zunehmend auf die intensive Nutzung des Grünlandes angewiesen ist. Um eine extensive Grünlandnutzung zu forcieren, sollte die Förderung der vertraglich geregelten Bewirtschaftung auch außerhalb von Naturschutzgebieten möglich werden.

Bei den tabellarischen Angaben handelt sich um gerundete Daten der agrarstrukturellen Erhebung aus dem Jahr 2016. Betriebe unter 5 ha sowie Hobbylandwirte wurden im Rahmen der Datenerhebung nicht berücksichtigt, so dass es zu statistischen Differenzen kommt.

Unter die Rubrik Greening fallen auch Flächen, die langjährig stillgelegt sind (20 Jahre), die aber gleichwohl als Acker oder Grünland gelten können. Hier ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Im Jahr 2016 konnte man von ca. 30 ha Streifenmaßnahmen ausgehen. Bei einer angenommenen Breite von 12 Metern, sind dies 25 km Ackerrandblühstreifen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass im Stadtgebiet von Marienmünster seitens der Landwirtschaft ein Biodiversitätsprojekt etabliert wurde. Dieses Kooperationsprojekt zwischen der Landwirtschaftskammer NRW, dem Landwirtschaftlichen Kreisverband Westfalen-Lippe und der Stadt Marienmünster hat zum Ziel, die Artenvielfalt im Stadtgebiet durch die Anlage von Blühstreifen wirksam zu verbessern. Interessierte Landwirte werden Sie dabei künftig von einem Biodiversitätsberater der Landwirtschaftskammer NRW unterstützt. Darüber hinaus können sie bei der Anlage von Randstreifen oder Stilllegungsflächen auf die Expertise der Technischen Hochschule OWL zurückgreifen. Die projektintegrierten Landwirte entscheiden eigenständig, wie und in welchem Umfang sie Flächen für den Erhalt der Artenvielfalt zur Verfügung stellen.

Grünland

Der Umbruch von Grünland ist gemäß den rechtlichen Vorgaben des § 4 Landesnaturschutzgesetz NRW nur dann zulässig, wenn er naturschutzfachlich ausgleichbar ist und an anderer Stelle im Naturraum D 36 (Unteres Weserbergland und Oberes Weser-Leine Bergland) Dauergrünland im gleichen Maße neu angelegt wird.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen des LNatSchG NRW ist die Umwandlung von Grünland in Ackerland in Überschwemmungsgebieten sowie im Bereich gesetzlich geschützter Biotope untersagt (§ 5 & § 30 BNatSchG). In der Regel ist auch in Naturschutzgebieten und kleinräumigen Landschaftsschutzgebieten Festsetzungen sowie in Wasserschutzgebietszonen II ein Umbruch unzulässig. Auf erosionsgefährdeten oder grundwassernahen Standorten entspricht der Grünlandumbruch nicht der „Guten Fachlichen Praxis“ und ist daher in der Regel auch nicht angebracht.

Darüber hinaus ist aufgrund der Vorgaben der EU sicherzustellen, dass der Anteil des Dauergrünlandes an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht erheblich abnimmt. Vergleichswert hierfür ist das im Jahr 2003 festgestellte Verhältnis im Land Nordrhein-Westfalen.

Strenge Regelungen zum Umbruch von Grünland bergen jedoch auch die Gefahr, dass immer mehr Grünland aus der Bewirtschaftung genommen wird und wegen der ausbleibenden Nutzung nicht offen gehalten werden kann. Mit zunehmendem Verbuschungsgrad verliert es auch für den Naturschutz an Bedeutung. Um eine struktur- und artenreiche Kulturlandschaft zu erhalten bzw. naturschutzfachlich weiterzuentwickeln, sollte die Förderung einer Grünland-Bewirtschaftung auch über die Gebietskulisse des Kulturlandschaftsprogrammes hinaus vertraglich geregelt werden können.

Biomasseanbau

Die Nutzung von Biomasse (nachwachsenden Rohstoffen) zur Stromerzeugung, Wärmenutzung und zur Kraftstoffgewinnung hat bundes- und landesweit in den letzten Jahren – begünstigt durch staatliche Förderungen – kontinuierlich zugenommen. Aktuell werden bundesweit Fruchtfolgeversuche durchgeführt, um ökologisch tragfähige und gleichzeitig wirtschaftliche Alternativen zum Energiemais zu finden.

Im Planungsraum gibt es derzeit vier landwirtschaftlich betriebene Biogasanlagen.

Abzuwarten bleibt auch die Entwicklung des Anteils sogenannter Kurzumtriebsplantagen²⁵ an der Landbewirtschaftung. Der Ausbau des Energieholzanbaus in Nordrhein-Westfalen wird u. a. von der RWE stark forciert und könnte zu einer Ausweitung entsprechender Plantagen führen. Inwieweit dieser Ausbau auch das Stadtgebiet von Marienmünster erfassen wird, lässt sich zurzeit noch nicht abschätzen.

Agrarumweltprogramme

Die Bewahrung einer arten- und strukturreichen Kulturlandschaft benötigt auch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen ohne ökonomischen Erfolg für die Betriebe. Um diese Naturschutzleistungen der Landbewirtschaftung zu ermöglichen und zu unterstützen, müssen die wirtschaftlichen Einbußen, die zumeist mit Naturschutzleistungen verbunden sind, ausgeglichen werden. Daher wird die Bewirtschaftung von Grünland zum Teil staatlich gefördert.

Neben pauschalen Ausgleichszulagen wie der „Ausgleichszulage Umwelt“ oder der „Ausgleichszahlung benachteiligter Gebiete“ werden verschiedene Agrarumweltprogramme angeboten, über die eine extensive, an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgerichtete Landnutzung gefördert wird – so z. B. die extensive Nutzung von Dauergrünland, die Anlage von Blühstreifen oder von Uferrandstreifen, der ökologische Landbau oder die Einhaltung einer weiten, vielfältigen Fruchtfolge.

Von wesentlicher Bedeutung für den Naturschutz ist das Kulturlandschaftsprogramm, das im Kreis Höxter seit 1999 angeboten wird und auch außerhalb von Naturschutzgebieten greift. Gefördert wird z. B. die extensive Grünlandbewirtschaftung, die Anlage von Ackerrandstreifen oder die Pflege von Streuobstwiesen.

Der Vertragsnaturschutz stellt daneben auch eine wichtige Säule des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Seine Effektivität steht oder fällt jedoch mit dem Umfang an Finanzmitteln, die für die unterschiedlichen Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Bei begrenzten Mitteln bestehen von Seiten des Landes bzw. der EU klare Prioritäten für Neuabschlüsse, d. h. Fördermöglichkeiten gibt es zurzeit schwerpunktmäßig für Flächen in FFH- und Naturschutzgebieten oder in Gebieten, in denen streng geschützte Arten ihren Lebensraum haben.

Landwirtschaftliche Kernzonen

Landwirtschaft benötigt – will sie existenz- und entwicklungsfähig bleiben – eine verlässliche Sicherung ihrer Flächengrundlage. Damit dies bei der Raumplanung die erforderliche Berücksichtigung findet, wurde von der Landwirtschaftskammer NRW im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn - Höxter (2008) – ein Raumnutzungskonzept erarbeitet. Dieses Konzept wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes im Jahr 2018 überarbeitet. Im Rahmen dieses Konzeptes werden Bereiche dargestellt, die für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind und die deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sein sollten (siehe nachfolgende Abbildung). Dargestellt werden Bereiche mit besonders günstigen Produktionsbedingungen, d. h. Gebiete mit hochartragreichen Böden und/oder mit einer hohen Ertragssicherheit sowie große, gut strukturierte Bereiche, die ökonomisch gut zu bewirtschaften sind. Auch in Bereichen, in denen die betriebliche Entwick-

²⁵ Rechtlich werden diese Anlagen im Wald als Wald eingestuft und im Offenland als landwirtschaftliche Nutzfläche

lung schwerpunktmäßig auf Tierhaltung ausgerichtet ist, ist die Sicherung der Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe wichtig.

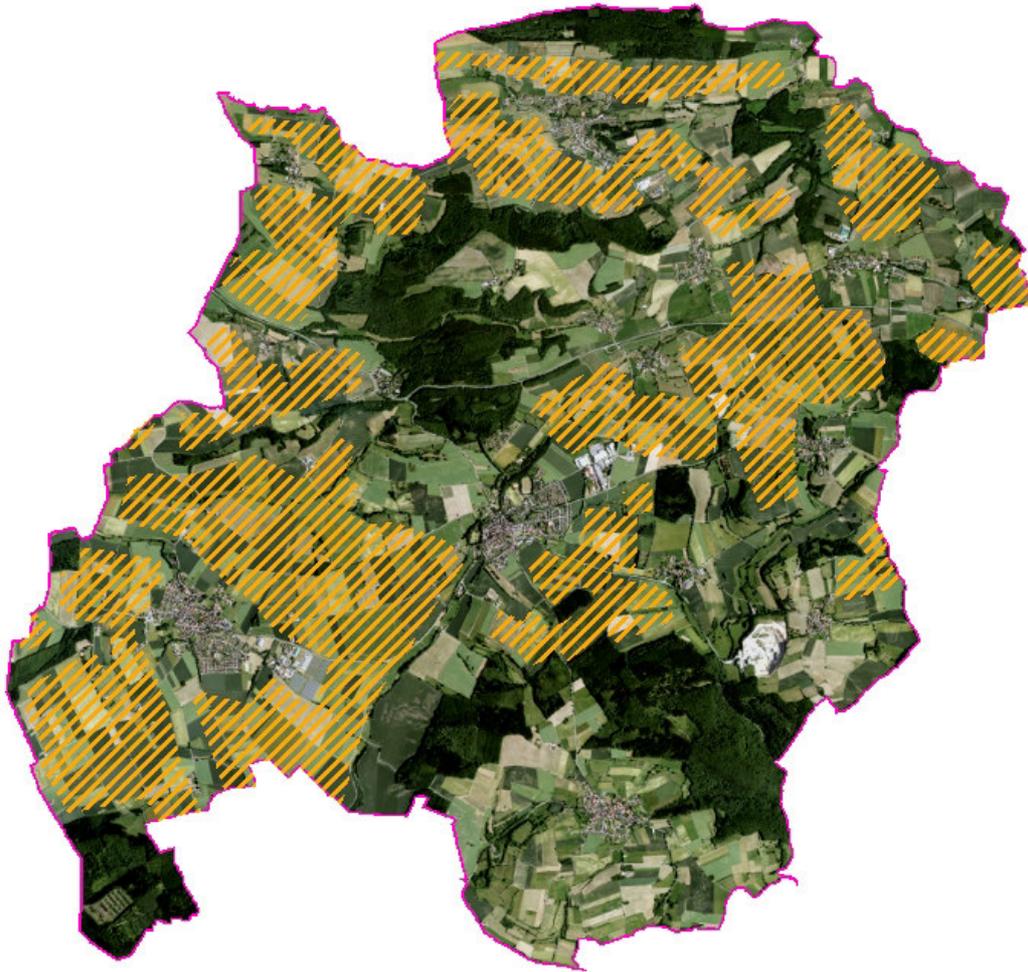


Abb. 57: Vorbehaltsflächen („Kernzonen“) für die Landwirtschaft im Stadtgebiet von Marienmünster (LWK 2018)

5.4 Forstwirtschaft

Forstwirtschaftlich betrachtet befindet sich das Stadtgebiet von Marienmünster komplett innerhalb des Wuchsgebietes 17 „Weserbergland“ (s. Abbildung unten)

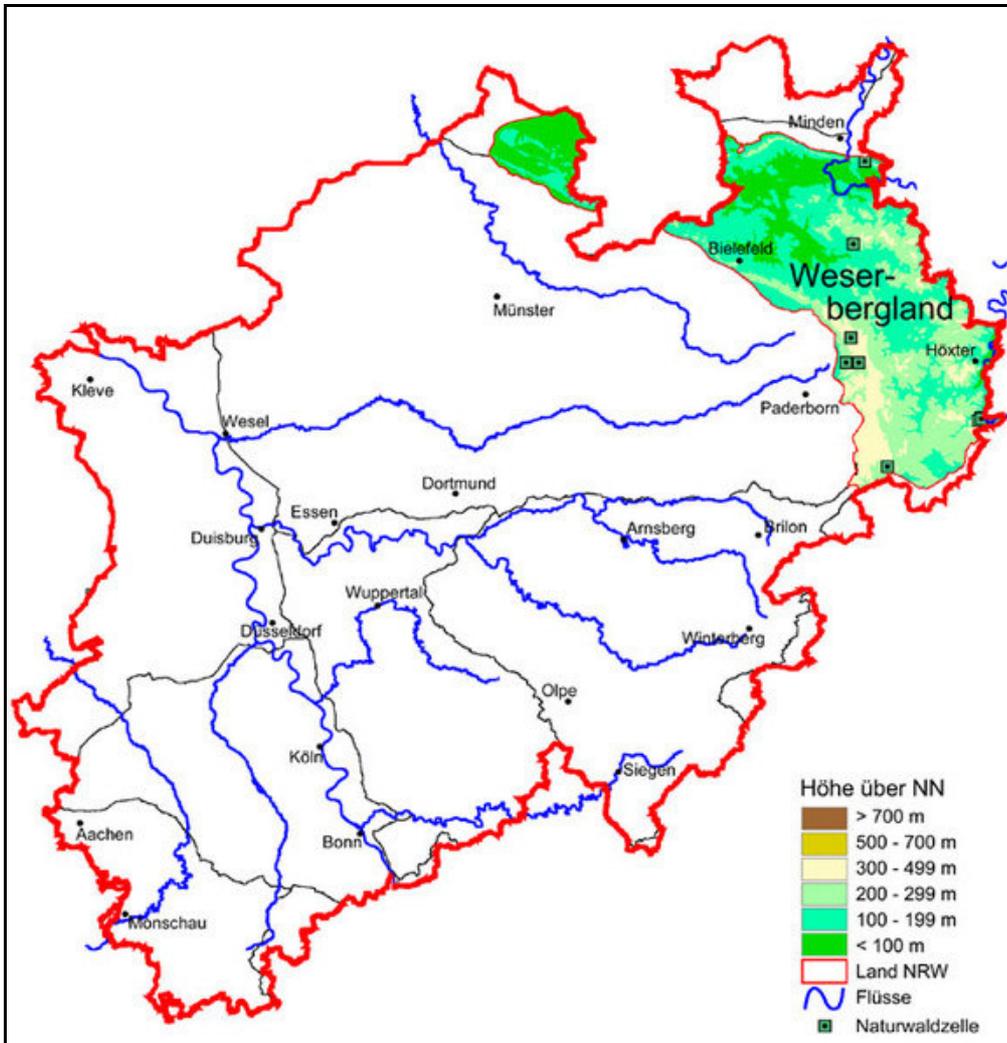


Abb. 58: Wuchsgebiet 17 „Weserbergland“ (<https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw/wuchsgebiete/weserbergland>).

Waldfläche: 100.100 ha

Bewaldung: 26 %

Laubwald: 63.100 ha

Nadelwald: 37.000 ha

Baumarten: Ei 9 %, Bu 38 %, sonst. Laubholz 17 %, Ki 5 %, Fi 27 %, sonst. Nadelholz 5 %

Waldeigentum: Bund 1 %, Land 13 %, Körperschaft 32 %, Privat 54 %

Vorrat pro Hektar: 327 Vfm

Zuwachs pro Hektar: 12.1 Vfm

Lage

Das Weserbergland ragt wie ein nach Nordwesten gerichteter Keil weit in das norddeutsche Flachland hinein. Die Höhenzüge des Teutoburger Waldes und der Egge begrenzen das Gebiet im Westen, im Norden reicht es bis an die lößgeprägte Berglandschwelle und ist durch das Wiehen- und Wesergebirges begrenzt. Im Südwesten bildet der Unterlauf der Diemel etwa die südli-

che Grenze. Die Ostgrenze des Wuchsgebietes wird durch den Harz und das nordwestliche Harzvorland gebildet.

Das Wuchsgebiet ist durch Bergrücken bzw. -kämme, Täler und Mulden reich gegliedert, wobei sich Flüsse und Bäche z.T. tief eingetalt haben. Die höchsten Erhebungen finden sich mit Höhen bis 460 m NN in der Egge. Das Gebiet wird in NRW durch die Weser entwässert.

Im Weserbergland dominieren Buchenwälder verschiedener Ausprägung. Auf carbonathaltigen Böden ist der Waldmeister-Buchenwald in seinen verschiedenen Ausprägungen weit verbreitet. Flattergras-Buchenwälder treten großflächig im Bereich basenreicher Böden auf. Auf Flächen mit einer mäßigen bis geringen Basenausstattung herrscht der Hainsimsen-Buchenwald vor, der in tieferen Lagen fließend in den Drahtschmielen-Buchenwald übergeht. Daneben kommt in Gebieten mit hoch anstehendem basenreichen Grundwasser der Erlenbruchwald bzw. der Traubenkirchen-Erlen-Eschenwald vor. In breiten Tälern ist der Stieleichen-Hainbuchenwald vorherrschend, der im Bereich der Weichholzaue großer Flüsse mit dem Silberweidenwald verzahnt ist. Der Erlen-Eschenwald säumt die kleinen Bachtäler. Schluchtwälder kommen kleinflächig in ausgeprägten Kerbtälern vor. Erwähnenswert ist das Vorkommen einiger Pflanzen mit vorwiegend (sub)kontinentaler Verbreitung, wie der Frühlingsplatterbse (*Lathyrus vernus*) und des Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), die östlich der Egge ihre westliche Verbreitungsgrenze haben.

Das Weserbergland wurde ausgehend von den Flußtälern schon früh besiedelt. Seit dem frühen Mittelalter nahm die Zahl der Siedlungen und damit auch die Waldrodung und Nutzung des Waldes (u.a. Holzlieferant, Weide) zu. Mit der steigenden Bevölkerungszahl nach dem Dreißigjährigen Krieg und in der Periode des Merkantilismus stieg die Nutzung der Landschaft und der Wälder weiter. Die Wälder hatten u.a. Bauholz, Schiffseichen, Brennholz, Holzkohle, Streu und Pottasche für Glashütten zu liefern und wurden auch noch als Weideflächen für die zahlreichen Haustiere beansprucht. Ende des 18. Jahrhunderts hatten diese intensiven Nutzungen auf weiten Flächen zu einer Waldverwüstung und Devastierung geführt. Im Eggegebirge führte dies sogar soweit, dass basenarme Braunerden auf Kreidesandsteinen sich zu ausgeprägten Podsolen mit einem bis zu 0,5 m mächtigen (Auswaschungs-) Ae-Horizont entwickelten. Erst durch die Nutzung der Steinkohle zur Energiegewinnung, der Ablösung der Weide- und Mastberechtigungen und der Einführung einer geregelten Forstwirtschaft als Hochwaldbetrieb.

Anfang des 19. Jahrhunderts fand eine Verbesserung des Waldzustandes statt. Dabei wurden große Teile der ehemals devastierten und verheideten Flächen mit Nadelhölzern aufgeforstet, da sie auf diesen Flächen leichter anwachsen und Produkte aus diesen Wäldern (u.a. Weihnachtsbaum, Bohnenstange, Bauholz) begehrt und gut bezahlt wurden. In Gebieten, in denen die gemeinschaftlichen Marken real geteilt wurden, wie z.B. im Wiehengebirge, entstanden kleinparzellierte Wälder, die überwiegend im Stockausschlagbetrieb genutzt wurden. Seit Anfang der neunziger Jahre werden große Anstrengungen unternommen Buchen und andere Laubholzer in Nadelholzbestände einzubringen, um sie zu stabilen, leistungsstarken Mischbeständen zu entwickeln (<https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw/wuchsgebiete/weserbergland>).

Mit einem forstwirtschaftlichen Flächenanteil von 18,4 % an der gesamten Gemeindefläche liegt die Stadt Marienmünster deutlich unter dem Kreisdurchschnitt (29,6 % Waldanteil). Standortgerechter Laubwald mit Rotbuchendominanz findet sich auf 624 ha des Gemeindegebietes, was einem Flächenanteil von 9,7 % entspricht. Mischwald ist auf einer Fläche von 183 ha anzutreffen (Anteil von 2,8 %). Auf 362 ha Fläche dominiert Nadelwald (vornehmlich die Fichte), dies entspricht einem Flächenanteil von 5,6 %.

Die Verteilung und Nutzungsstruktur der Forstflächen im Stadtgebiet von Marienmünster können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

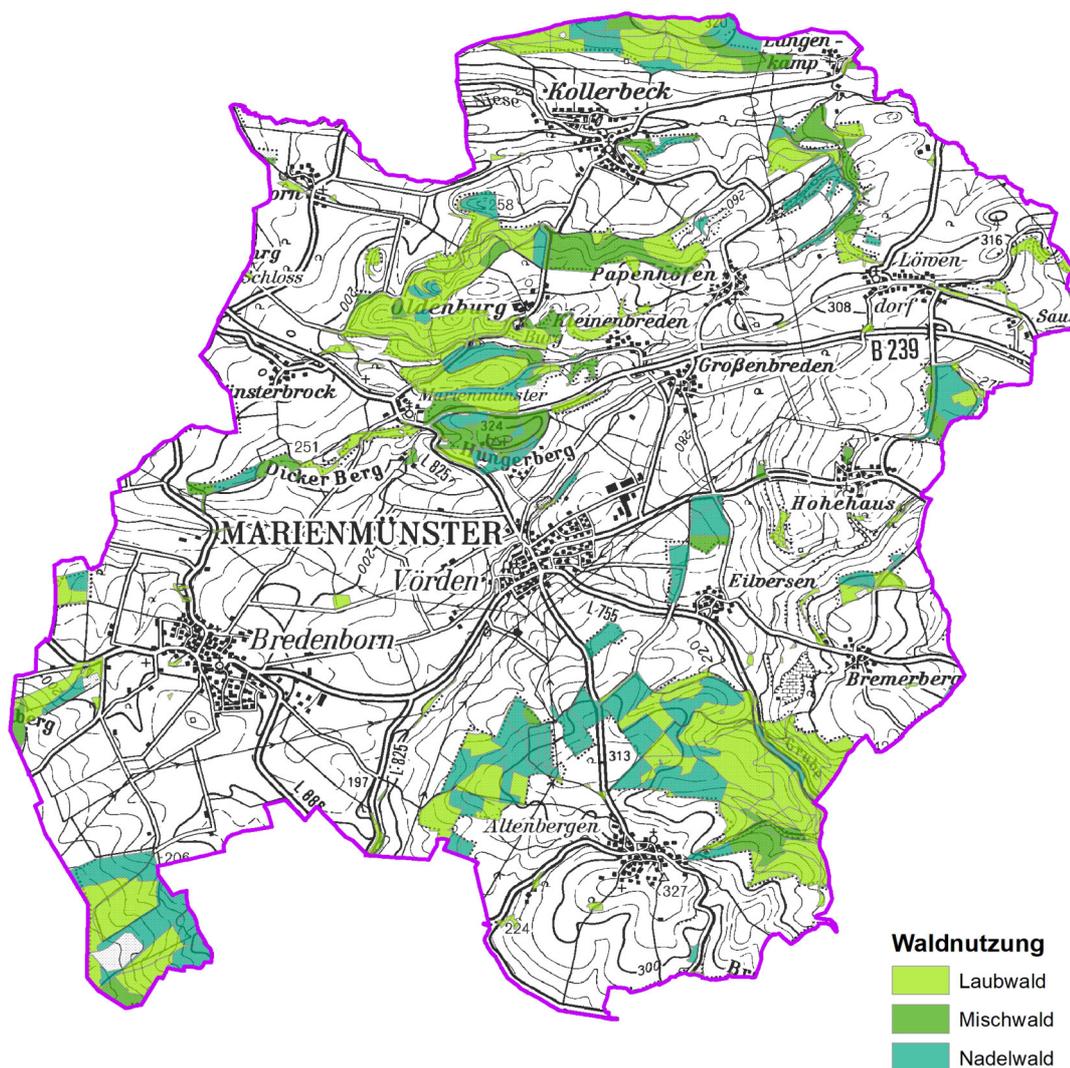


Abb. 59: Waldverteilung und –nutzung im Stadtgebiet von Marienmünster (LANUV NRW 2016)

5.5 Tourismus und landschaftsbezogene Erholung

Das Stadtgebiet von Marienmünster liegt komplett im Naturpark Teutoburger Wald/ Eggegebirge, d.h. in einem ausgewiesenen Gebiet zur landschaftsorientierten Erholung. Ziel dieses im Jahr 1965 gegründeten und mit 2736 km² Fläche der 6. größte Naturparkes Deutschlands ist es, Natur erlebbar zu machen und zu schützen, sie zu erhalten und für die Menschen als Erholungsraum nachhaltig zu bewahren.

Die wesentlichen Aufgaben des Naturparks sind Naturschutz und Landschaftspflege, nachhaltiger Tourismus, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Regionalentwicklung.

Dazu gehören die Planung und Abstimmung von Wanderrouten, die Herausgabe von Informationen zu Naturerlebnistipps und das Aufstellen von Hinweistafeln, um Gästen und Einheimischen die Erholung in der Natur leicht zu machen und sie gezielt zu den Natur- und Kulturattraktionen zu führen. Ebenso ist auch die Aufklärung über die wohltuende Wirkung der Natur für Körper, Seele und Geist wichtig.

Die abwechslungsreiche, klein gegliederte Landschaft mit Feldfluren, bewaldeten Bergrücken und grünen Tälern mit idyllischen Bachläufen von Marienmünster ist für Wanderungen sehr gut geeignet. Im Stadtgebiet sind für Wanderer rund 130 km markierte Wanderwege und zahlreiche Radwege verfügbar. Die Stadt Marienmünster hat fünf neu gestaltete, gut ausgeschilderten Rundwanderwege für natur- und kulturliebhabenden Urlaubern und Bürgern eröffnet – u.a. der im Juni 2017 neu eröffnete Niesetalweg.

Durch das Stadtgebiet verläuft auch der Europaradweg R1, der von den Niederlanden quer durch Deutschland und Polen mit Zielrichtung Baltikum sowie St. Petersburg führt und die Wellnessroute, die Heilbäder in Ostwestfalen umspannt.

Rad- und Wanderkarten sind in der Tourist-Information im Rathaus in Vörden oder über den Teuto-Navigator der Naturparkverwaltung erhältlich.

Die folgenden überregionalen Wanderrouten führen durch die Stadt Marienmünster:

- Der Hauptwanderweg X 2 "Burgensteig" verläuft von Höxter nach Porta
- Der Kreiswanderweg I, nördlicher Teil, ist mit einer alten bronzenen Gewandnadel markiert und durchzieht das Stadtgebiet von Ost nach West.
- Der Dreizehnlindenweg ist ein Rundwanderweg im Bereich Marienmünster und Nieheim. Sein Kennzeichen ist die Linde.
- Der Annette-von-Droste-Hülshoff-Weg ist ein Bezirkswanderweg, verbindet den X2-Burgensteig bei der Abtei Marienmünster mit dem X1E1 Eggeweg bei Herbram-Wald. Das Wanderzeichen ist eine Raute.
- Der 3.500 km lange Europa-Radwanderweg R1 - er verläuft mitten durch Marienmünster und durchquert von West nach Ost neun europäische Länder.

Um das Stadtgebiet von Marienmünster den Radfahrern noch näher zu erschließen, wurde zusammen mit den Städten Nieheim und Steinheim eine neue Radfahr Broschüre erstellt. Diese Broschüre beinhaltet Radtouren, die sich an die Zielgruppen Familien und Rennradfahrer richten. Vier Familientouren sind auf das Maß von Freizeitradlern und Familien mit Kindern ausgelegt. Sie messen zwischen 18 und 50 Kilometern. Weitere fünf Touren sind für den sportlich ambitionierten

Radfahrer ausgelegt und bemessen zwischen 51 und 86 km. Eine Besonderheit der Routen ist, dass diese nicht ausgeschildert sind. Vielmehr kann mit Hilfe eines GPS-Gerätes auf Tour gegangen werden. Ein sog. Radtourenguide liefert neben detaillierten Informationen zum Streckenverlauf, wie Höhenprofil und Übersichtskarte, auch eine Beschreibung der lohnenswerten Sehenswürdigkeiten entlang der Routen. Ein für Fahrräder konzipiertes Navigationsgerät, welches die Radtouren beinhaltet, leitet durch die Landschaft und kann bei den Tourist-Informationen der Städte Marienmünster, Nieheim und Steinheim gegen eine geringe Gebühr ausgeliehen werden.

Neben seiner guten Eignung zur landschaftsorientierten Erholung existiert im Stadtgebiet von Marienmünster ein großes Angebot an weiteren Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten. Das moderne Freizeit-Hallenbad im Luftkurort Vörden bietet Möglichkeiten, den Urlaub oder die Freizeit aktiv zu gestalten. Des Weiteren existiert hier in Vörden eine Minigolfanlage sowie unterhalb des Aussichtsturmes „Hungerbergturm“ ein großzügig angelegter Abenteuerspielplatz. Außerdem finden sich im Stadtgebiet ein Freizeitsee (Vörden), zahlreiche Sportstätten, Kneipp-Tretbecken sowie Tennisplätze.

Planung – die drei Säulen des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan setzt sich, wie bereits im Kapitel 3 beschrieben, aus drei Hauptelementen zusammen. Den behördenverbindlichen Entwicklungszielen, den allgemeinen Schutzgebietsausweisungen und den unverbindlichen Naturschutzmaßnahmen.

6. Entwicklungsziele für die Landschaft – verbindlich für Behörden

Im Landschaftsplan sind nach § 10 Landesnaturschutzgesetz NRW die Entwicklungsziele für die Landschaft darzustellen.

§ 10 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund

(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. die Herrichtung der Landschaft für die Erholung und
5. die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

(2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Die Entwicklungsziele basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen und geben Auskunft über die prioritären Ziele der Landschaftsentwicklung („Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben“). Sie werden gem. § 10 Abs. 1 LNatSchG NRW sowie § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG NRW) flächendeckend in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt. Sie sind verbindlich für Behörden und Träger öffentlicher Belange, aber nicht für den einzelnen betroffenen Grundstückseigentümer.

In der nachfolgenden Übersicht sind die übergeordneten Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz NRW aufgeführt. Die für den Geltungsraum des Landschaftsplans „Marienmünster“ relevanten Ziele sind dabei grün hinterlegt.

Tab. 10: Entwicklungsziele

Übergeordnete Entwicklungsziele für die Landschaft	Relevanz
Entwicklungsziel 1 - Erhaltung und Entwicklung	ja
1.1 Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten	ja
1.2 Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.	ja
Entwicklungsziel 2 - Anreicherung	ja
Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen	
Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung	ja
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft	
Entwicklungsziel 4 - Ausbau	nein
Ausbau der Landschaft für die Erholung	
Entwicklungsziel 5 - Ausstattung	nein
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissions- und Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas	
Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung	ja
Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder geplanter Nutzungsansprüche	
Entwicklungsziel 7 -Beibehaltung der Funktion	ja
Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben	
Entwicklungsziel 8 -Anwendung des Ökokonto-Konzeptes des Kreises Höxter	ja
Hinweis: dieses Entwicklungsziel ist zeichnerisch nicht dargestellt	
Entwicklungsziel 9: Sicherung und Entwicklung der Ertragsfunktion	ja
Hinweis: dieses Entwicklungsziel ist zeichnerisch nicht dargestellt	

Entwicklungsziel 1: Erhaltung und Entwicklung

Unter diesem Entwicklungsziel werden zwei Kategorien unterschieden:

1.1 Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume

Dieses Entwicklungsziel ist für die naturnahen, schutzwürdigen Wald- und Gehölzbereiche dargestellt. Sowohl aus landschaftsökologischer Sicht als auch für die landschaftsgebundene Erholung stellen diese Bereiche wichtige Bausteine dar. Sie sind zudem in der Regel wichtige Elemente des Biotopverbundes.

Das einzig vorkommende große naturnahe Waldgebiet ist als FFH-Gebiet gemeldet und wird damit im Rahmen des Landschaftsplanes als Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung gesichert. Die Wald- und Gehölzbereiche werden bereits zum großen Teil naturnah bewirtschaftet oder unterliegen ganz der natürlichen Entwicklung. Die Erhöhung des Laubwaldanteils ist für das Landschaftsplangebiet Marienmünster naturschutzfachlich wünschenswert, aber nicht vorrangig. Wichtig ist, dass die Biotopfunktion der Wald- und Gehölzbereiche im Gebiet nicht eingeschränkt wird.

1.2 Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaft

Dieses Entwicklungsziel ist für Bereiche dargestellt, die aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes eine besondere Bedeutung aufweisen. Es handelt sich fast durchgängig um Flächen, die auch im Regionalplan als „Bereich zum Schutz der Natur“ dargestellt sind. Im Gegensatz zu den Waldgebieten sind sie vielfach durch Fließgewässerbereiche und deren begleitende Grünlandbereiche oder Lebensräume geprägt, die durch eine traditionelle extensive landwirtschaftliche Nutzung entstanden sind. Wertbestimmend sind zumeist die Gewässer selbst, Feucht oder Nasswiesen, Magerrasen oder Magergrünland. Dem Erhalt und der Vermehrung von Grünland kommt eine zentrale Bedeutung zu. Diese Lebensräume sind zum einen durch eine Nutzungsintensivierung als auch durch eine Nutzungsaufgabe gefährdet. Wichtig für diese Gebiete ist, dass sie weiterhin extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden. Lediglich entlang der Fließgewässer wären in Teilen auch eine Nutzungsaufgabe und eine natürliche Entwicklung der Gewässer mit ihren typischen bachbegleitenden Gehölzbereichen wünschenswert. Die Gebiete stellen in der Regel wichtige Bausteine des Biotopverbundes dar.

Der Schutz dieser Gebiete ist nicht nur aus landschaftsökologischer Sicht und aus Sicht der landschaftsgebundenen Erholung wichtig; als Teil der Kulturlandschaft sind diese strukturreichen Gebiete gerade im intensiv landwirtschaftlich geprägten Raum Marienmünster auch für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung von großer Bedeutung.

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“ bildet im Plangebiet aufgrund der Flächengröße den Schwerpunkt. Es umfasst damit überwiegende Teile des Stadtgebietes. Neben Waldgebieten werden auch großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen einbezogen.

Die aktuelle Wertigkeit der Flächen ist nicht so hoch einzustufen wie bei den Bereichen, die mit dem Entwicklungsziel 1 belegt sind. Die Flächen des Entwicklungszieles 2 sind im Regionalplan zumeist als „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt. Nach Vorgabe des Regionalplans sollen die Träger der Landschaftsplanung in diesen Gebieten u. a. darauf hinwirken, typische Landschaftsstrukturen zu erhalten oder wiederherzustellen sowie günstige Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz und für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu erhalten und zu verbessern.

Im Planungsgebiet von Marienmünster weisen die Flächen, die mit dem Entwicklungsziel 2 belegt worden sind aufgrund des hohen Anteils intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen in weiten Teilen eine geringere Wertigkeit auf. Vielfach sind jedoch gliedernde Elemente, wie He-

cken und Gehölzbereiche, vorhanden, welche die gewachsene Kulturlandschaft gliedern und im Sinne des Biotopverbundes teilweise die Flächen ergänzen, die mit dem Entwicklungsziel 1 belegt sind. Für die Anreicherung in diesen Bereichen ist der Schwerpunkt auf einer weiteren Optimierung der Vernetzungen im Sinne des Biotopverbundes zu sehen. Insbesondere sind hierfür Heckensstrukturen, Grünlandbestände und Säume zu erhalten und zu vermehren. In den Waldbereichen ist auch im Hinblick auf eine mittelfristige Klimaanpassung die Entwicklung zu standortgerechten Mischwäldern anzustreben. Die Wälder sollten zudem einen angemessenen Anteil an stehendem und liegenden Totholzanteil sowie natürlich gestufte Waldrandbereiche erhalten.

Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Das Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung“ ist im Plangebiet lediglich im Bereich der aktuellen Kalksteinabgrabung westlich von Bremerberg erforderlich. Hier ist die Landschaft nach Beendigung der Abgrabungen in Teilbereichen sukzessive wieder herzustellen. Zur Erreichung des Ziels einer langfristigen Wiederherstellung der Landschaft sind die Bereiche wieder zu verfüllen und in die vorhandene Geländestruktur einzubinden. Entsprechende Herrichtungs- und Rekultivierungsplanungen bestehen bereits für die aktuellen Abgrabungsflächen und sind entsprechend umzusetzen.

Entwicklungsziel 4: Ausbau

Der Ausbau der Landschaft für die Erholung ist nicht als Entwicklungsziel für das Landschaftsplanengebiet „Marienmünster“ dargestellt. Grundsätzlich ist natürlich die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft für die Erholung eine Aufgabe der Landschaftsplanung, der auch durch entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen werden soll. Es befindet sich aber kein Bereich im Gebiet, der erstmalig für die Erholungsnutzung „ausgebaut“ werden soll.

Entwicklungsziel 5: Ausstattung / Immissionsschutz

Das Entwicklungsziel 5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ ist für das Plangebiet nicht relevant.

Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Es handelt sich hierbei um Flächen, die bereits im Flächennutzungsplan für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind. Im Aufstellungsverfahren ist der Kreis Höxter entsprechend beteiligt worden, so dass gegen die Darstellung des Flächennutzungsplanes auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Mit Aufstellung bzw. Rechtskraft tritt der Landschaftsplan in diesen Bereichen zurück.

Zudem handelt es sich um eine im Regionalplan ausgewiesene Vorrangfläche zur Abgrabung, den Bereich der bereits unter dem Entwicklungsziel 3 angesprochenen Kalksteinabgrabung.

Da die Stadt allerdings nicht gebunden ist, den Flächennutzungsplan tatsächlich umzusetzen bzw. die Abgrabungsfirma nicht gebunden ist, die Vorrangflächen in Anspruch zu nehmen, kann es aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchaus sinnvoll sein, die entsprechenden Bereiche z. B. als Landschaftsschutzgebiet temporär zu sichern. Dies steht in keinem Widerspruch zu einer nachfolgenden Realisierung der Bauleitplanung bzw. der Abgrabung.

Mit Blick auf die jeweils zu erwartende Umsetzung sind allerdings Naturschutzmaßnahmen, die auf eine Aufwertung bzw. Entwicklung des Gebietes zielen, nicht sinnvoll und werden entsprechend nicht angestrebt.

Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion

Unter dieses Entwicklungsziel werden im Plangebiet gelegene Bereiche, wie z. B. Kläranlagen, Biogasanlagen, Windparkstandorte sowie Hofstellen gefasst.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass, unabhängig von der Darstellung des Entwicklungszieles „Beibehaltung der Funktion“, rechtmäßig ausgeübte Nutzungen, egal ob es sich hierbei um Sportanlagen, Hofstellen oder Kläranlagenstandorte handelt, in der Regel nicht eingeschränkt werden.

Entwicklungsziel 8: Anwendung des Ökokonto-Konzeptes (Kreis Höxter)

Der Kreis Höxter hat für die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung ein Konzept mit dem Titel „Ökokonto im Kreis Höxter - Leitlinien für die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen“ (Stand 11. 2008) erarbeitet.

Nach diesen Leitlinien sollen z. B. die Kompensationsmaßnahmen möglichst auf bereits schutzwürdige Bereiche konzentriert und ökonomisch optimiert werden. Soweit möglich, sollen Synergieeffekte z. B. zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden. Hierzu sind in der Entwicklungskarte Korridore für die Gewässerentwicklung dargestellt, innerhalb derer so genannte Strahlursprünge gemäß dem Strahlwirkungskonzept für den Kreis Höxter (UIH 2010) entwickelt werden sollen.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist es, dass die forst- und landwirtschaftlichen Strukturen durch die Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Der Kriterienkatalog zur Anerkennung der Kompensationsmaßnahmen ist in der Anlage beigefügt.

Das Entwicklungsziel Nr. 8 gilt generell und ist deswegen zeichnerisch nicht dargestellt.

Entwicklungsziel 9: Sicherung und Entwicklung der Ertragsfunktion

Zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zählt per Gesetz neben den „klassischen“ Aufgabenbereichen Arten- und Biotopschutz sowie Landschaftsbild auch die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Zu dieser Aufgabe ist der Kreis Höxter aufgrund seiner ländlich geprägten Struktur besonders verpflichtet. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist diese Funktion des Freiraumes entsprechend zu beachten. Die Flächen mit besonders günstigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen sind im Regionalplan als „landwirtschaftliche Kernzone“ dargestellt. Diese Darstellung des Regionalplans ist in die Entwicklungskarte nachrichtlich übernommen worden. Insbesondere in diesen Bereichen ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.

Das Entwicklungsziel Nr. 9 gilt generell und ist deswegen zeichnerisch nicht dargestellt.

Hinweis: Auf eine graphische Kennzeichnung der Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund in den Karten wird verzichtet. Die wichtigsten Bereiche für den Biotopverbund sind im Plangebiet:

Naturschutzgebiete,
kleinräumige Landschaftsschutzgebiete,
gesetzlich geschützte Biotope.

Nach § 35 Landesnaturschutzgesetz NRW sollen die Flächen des Biotopverbundes mindestens 15 % der Landesfläche einnehmen. Damit geht das Umweltrecht in Nordrheinwestfalen weiter, als die bundesweit gemäß § 20 Bundesnaturschutzgesetz geforderten 10% Flächenanteil. Die Gesamtfläche der o.g. Schutzgebietstypen beträgt im Landschaftsplangebiet von Marienmünster rund 316 ha. Das sind lediglich ca. 5% der Gemeindegebietsfläche.

7. Schutzgebietsausweisungen – Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

Nach einer Einführung in die allgemeinen und rechtlichen Grundlagen der Schutzgebietsausweisung werden in diesem Kapitel die einzelnen Schutzgebiete vorgestellt, die in der Festsetzungskarte dargestellt sind. Ein Regelungskatalog (Tab. 16/ S. 112 ff.) führt nachfolgend die Schutzbestimmungen der Gebiete auf.

7.1 Allgemeine Grundlagen

Im Landschaftsplan können im öffentlichen Interesse besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG festgesetzt werden. Es handelt sich dabei um:

- Naturschutzgebiete (NSG, § 23 BNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiete (LSG, § 26 BNatSchG)
- Naturdenkmäler (ND, § 28 BNatSchG) und
- geschützte Landschaftsbestandteile/ Alleen (GLB, § 29 BNatSchG i.V.m. § 41 LNatSchG NRW)

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete dienen dem Schutz größerer Gebiete (Flächenschutz). Als Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil werden einzelne Landschaftselemente, wie z. B. Hecken, Dolinen oder einzelne Teiche gesichert (Objektschutz). Die Größe der Landschaftselemente, die als Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden, kann dabei bis zu 5 Hektar umfassen.

Flächenschutz	Objektschutz
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG)
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	Geschützter Landschaftsbestandteil/ Alleen (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 41 LNatSchG NRW)

Das Naturschutzgebiet wird traditionell eingesetzt, um Gebiete für den Arten- und Biotopschutz zu sichern. Bei den Landschaftsschutzgebieten sind oft das Landschaftsbild und der Schutz der landschaftsgebundenen Erholung der maßgebliche Schutzgrund. Aus rechtlicher Sicht kann ein Landschaftsschutzgebiet aber auch für den Arten- und Biotopschutz, den Schutz erosionsgefährdeter Böden oder zur Sicherung von lokalklimatisch wichtigen Frischluftschneisen genutzt werden. Grundsätzliche Unterschiede zum Naturschutzgebiet ergeben sich lediglich in Waldbereichen, da - im Rahmen der Landschaftsplanung - in Landschaftsschutzgebieten keine forstlichen Festsetzungen zulässig sind.

Im Naturschutzrecht ist keine Rangfolge in der Form vorgesehen, dass die besonders wertvollen Gebiete als Naturschutzgebiete und die weniger wertvollen Bereiche als Landschaftsschutzgebiet zu sichern sind. In der Praxis hat sich eine solche Stufung allerdings vielfach etabliert und spiegelt sich auch mittelbar in Förderrichtlinien wider, bei denen Maßnahmen in Naturschutzgebieten häufig bevorzugt werden. Für den Träger der Land-

schaftsplanung besteht bei der Auswahl und Abgrenzung der Schutzgebiete ein eingeschränkter Ermessensspielraum.

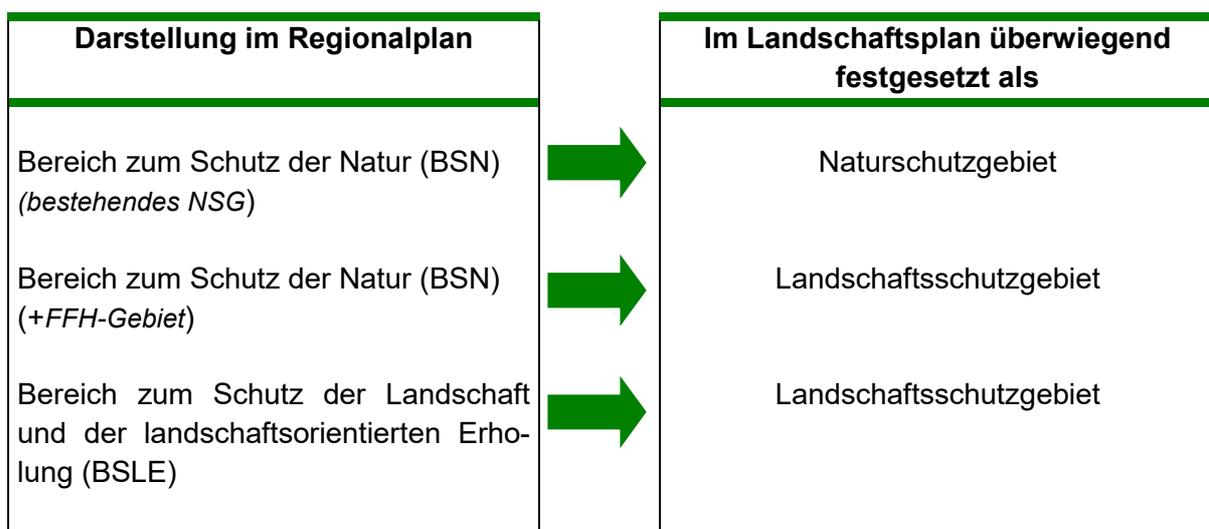
7.1.1 Systematik der Schutzgebietsausweisungen

Bei der Auswahl und Abgrenzung der Schutzgebiete im Landschaftsplan Nr. 6 „Marienmünster“ waren folgende Punkte maßgeblich:

Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen, Beachtung der im Regionalplan dargestellten Ziele, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE), Erreichung einer hohen Akzeptanz bei den betroffenen Flächeneigentümern und der Bevölkerung.

Die Erfahrung aus den früheren Landschaftsplanverfahren zeigt, dass in der Bevölkerung und insbesondere bei den Flächeneigentümern die Ausweisung eines Gebietes als Naturschutzgebiet sehr kritisch gesehen wird. Es bestehen vor allem Bedenken, dass über die Festsetzungen des Kreises hinaus, nachfolgend die Nutzungsmöglichkeiten pauschal (z. B. durch landesweite Regelungen) eingeschränkt werden. Der Kreis Höxter hat darauf folgende Vorgehensweise favorisiert:

Als Naturschutzgebiet ist das vor Rechtskraft des Landschaftsplans bereits bestehende Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Minimale Änderungen des Naturschutzgebietes können sich aufgrund fachlicher Entscheidungen ergeben oder dadurch, dass die Bezirksregierung die Schutzgebiete auf Grundlage der Flurkarten abgegrenzt hat, während im Landschaftsplan die Amtliche Basiskarte (ABK 5) als Nachfolgerin der Deutschen Grundkarte (DGK 5) die Plangrundlage bildet. Die Grenzen wurden an die entsprechende Planungsgrundlage angepasst. Besonders schutzwürdige Bereiche, die bislang noch nicht als NSG ausgewiesen sind, aber z. B. im Regionalplan als „Bereich zum Schutz der Natur“ dargestellt sind, werden vorrangig als kleinräumige Landschaftsschutzgebiete gesichert. Hier erfolgen eine Schutzgebietsbeschreibung sowie eine Verbotsregelung, die der Wirkung eines NSG weitgehend entspricht. Diese Vorgehensweise ist transparent, die Wertigkeit der einzelnen Gebiete wird explizit beschrieben.



7.1.2 Abgrenzung der Schutzgebiete und Schutzobjekte

Die konkrete Abgrenzung der Schutzgebiete erfolgt in der Festsetzungskarte dieses Landschaftsplanes (M 1: 15.000). Die Grundlage bildet hierzu die Amtliche Basiskarte im Maßstab 1: 5.000. Sofern in der Karte der Grenzverlauf des Schutzgebietes nicht eindeutig erkennbar sein sollte, kann die Schutzgebietsabgrenzung im Geodatenportals des Kreises Höxter vergrößert werden. Die Grenzen können zudem mit den digital vorliegenden Flurstücksgrenzen sowie auch mit dem Luftbild überlagert werden.

Analog zu § 47 LNatSchG NRW bleiben graphische Ungenauigkeiten bei der Schutzgebietsausweisung unbeachtlich, soweit hinreichend erkannt werden kann, welche Grundstücke gemeint sind. Im berechtigten Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind, sind im Plan als Kreis dargestellt worden. Da sich bei Bäumen der Kronendurchmesser z.B. in Folge von Wachstum oder Kroneneinkürzungen verändern kann, bemisst sich die örtliche Abgrenzung des Naturdenkmals nach dem tatsächlichen Traufbereich des Baumes (also die Projektion der Baumkrone auf den Boden) zuzüglich eines Schutzbereiches von 1,5 m nach allen Seiten. Alle anderen Naturdenkmale sind in der Karte mit ihren realen Abgrenzungen inklusive eines Schutzbereiches von 2 m zu allen Seiten dargestellt worden.

7.1.3 Die Regelungen zu den Schutzgebieten und Schutzobjekten

In den bereits erstellten Landschaftsplänen Nr. 3 „Warburger Börde mit Diemeltal“, Nr. 3b „Warburg – Teilplan West“, Nr. 4 „Driburger Land“ sowie Nr. 5 „Nieheim“, ist für die Schutzbestimmungen ein standardisierter, tabellarischer Regelungskatalog erarbeitet worden. Dieser gilt in der Systematik für alle Schutzgebiete und Schutzobjekte. Die Differenzierung ergibt sich dadurch, dass je nach Schutzziel und Schutzzweck bestimmte Maßnahmen verboten, anzeige-/ genehmigungspflichtig oder von den Festsetzungen des Plans unberührt bleiben. Dieser Katalog fand auch bei der Erstellung des vorliegenden Landschaftsplans Anwendung und wurde geringfügig an die aktuellen rechtlichen Anforderungen angepasst.

7.1.4 Schutzgebiete im Verhältnis zur Land- und Forstwirtschaft

Für die forstwirtschaftliche Nutzung sind mit der Aufstellung des Landschaftsplanes keine wesentlichen Änderungen erfolgt. Forstliche Festsetzungen dürfen nach den Bestimmungen des § 12 des Landesnaturschutzgesetzes NRW nur in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW getroffen werden.

Die Landwirtschaft ist ein maßgeblicher Faktor für die Erhaltung der Kulturlandschaft. Zahlreiche Biotope, wie z. B. Magergrünland oder Streuobstwiesen, können nur durch Landwirte effektiv gepflegt und erhalten werden. Gerade bei der Prüfung des Regelungskataloges wird man feststellen, dass im Vergleich zu den vor Rechtskraft des Landschaftsplans bereits bestehenden Schutzgebieten zwar eine Aktualisierung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, eine Verschärfung jedoch nicht vorgesehen ist. In vielen Fällen werden im Gegenteil pauschale Verbote durch einen einfachen Genehmigungs- oder Anzeigevorbehalt ersetzt. Viele Bestimmungen sind zudem bereits gesetzlich abschließend geregelt - sie gelten also unabhängig davon, ob ein Schutzgebiet ausgewiesen ist oder nicht.

Durch den +/- flächendeckenden Landschaftsschutz besteht die Möglichkeit, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen z. B. durch Kompensationsmaßnahmen zu steuern bzw. sie zu verhindern. Die Anlage von Kurzumtriebsplantagen wird ebenfalls unter Genehmigungsvorbehalte gestellt.

Die Errichtung von baulichen Anlagen, die nach dem Baugesetzbuch privilegiert sind, unterliegen in Landschaftsschutzgebieten einem Genehmigungsvorbehalt. Über die Genehmigungsfähigkeit wird im konkreten Antragsverfahren entschieden.

7.1.5 Schutzgebiete im Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung

Der Landschaftsplan umfasst per Gesetz den gesamten baulichen Außenbereich und damit automatisch auch Flächen, die z. B. im Flächennutzungsplan als Bauland (Wohnen, Gewerbe) ausgewiesen sind. Sofern für diese Flächen nachfolgend Bebauungspläne aufgestellt werden, treten widersprechende Aussagen des Landschaftsplans automatisch zurück. Diese Bereiche sind in der Entwicklungskarte überwiegend mit dem Ziel: „Temporäre Erhaltung“ belegt worden. Vielfach sind diese Bereiche auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Damit keine Missverständnisse entstehen, wird an dieser Stelle nochmals hervorgehoben, dass durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet die Umsetzung des Flächennutzungsplanes weder aktuell noch in Zukunft eingeschränkt wird.

Dies gilt auch für zukünftige Änderungen des Flächennutzungsplanes, sofern der Träger der Landschaftsplanung dem Vorhaben nicht widerspricht. Die Neuausweisung eines Baugebietes im Flächennutzungsplan erfordert damit nicht die Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes. Die Anpassung erfolgt automatisch mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. einer vergleichbaren Satzung.

Nach den Bestimmungen des § 20 Landesnaturschutzgesetzes NRW „Änderung, Aufhebung und Neuaufrstellung des Landschaftsplans“ gilt:

(4) Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außerkrafttreten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches, soweit der nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 des Baugesetzbuches zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat. Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Überlagert ein Landschaftsschutzgebiet eine Fläche, die im Flächennutzungsplan z. B. als Bauland dargestellt ist, so besteht das Ziel des Landschaftsschutzgebietes primär in der temporären Sicherung des Gebietes. Werterhöhende Maßnahmen sind nur dann zulässig, wenn sie einer späteren Realisierung des Flächennutzungsplanes nicht entgegenstehen.

7.1.6 Schutzgebiete im Verhältnis zu bestehenden Nutzungen

Die Schutzgebietsregelungen sehen generell einen Bestandschutz für bestehende Einrichtungen, Betriebsstandorte o. Ä. vor. Dies gilt sowohl für die Anlage als auch den Betrieb. Dieser Bestandsschutz umfasst auch betriebstypische und ortsübliche Änderungen und Erweiterungen auf dem ausgewiesenen Standort im Rahmen der Nutzung. Der Bestandsschutz umfasst am Beispiel von Friedhöfen z. B. das Errichten von Grabsteinen, das Ausheben der Gräber, die Pflege der Grabstellen, das Aufstellen von Ruhebänken oder die Lagerung von Grünabfällen. Auch das Anzünden von Grablichtern unterliegt nicht dem Verbot „Feuer zu machen“. Die Beseitigung eines großen landschaftsbildprägenden Baumbestandes fällt dagegen nicht unter den Bestandsschutz. Eine solche Maßnahme ist nur zulässig, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich wird, ansonsten ist er in Landschaftsschutzgebieten genehmigungspflichtig. Gerade in den Landschaftsschutzgebieten gehen die festgesetzten Regelungen zu einem großen Teil nicht über die per Gesetz bestehenden Anforderungen hinaus.

7.1.7 Gesetzliches Vorkaufsrecht

Mit Inkrafttreten des novellierten Landesnaturschutzgesetzes NRW am 25.11.2016 hat sich die Gesetzeslage dahingehend geändert, dass das ehemals übliche Vorkaufsrecht für den Träger der Landschaftsplanung (Kreise/ kreisfreie Städte) nun vollständig entfallen ist.

Laut § 74 Landesnaturschutzgesetz NRW i.V.m. § 66 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz gilt:

(1) Abweichend von § 66 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken, die in Naturschutzgebieten, in FFH-Gebieten oder in Nationalparks liegen, sofern das jeweilige Grundstück im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Verzeichnis nach Absatz 6 aufgeführt ist.

(2) Ausgeübt wird das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 durch die höhere Naturschutzbehörde.

(3) Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 kann zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung), von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zugunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts auf deren Antrag ausgeübt werden. Die Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten Dritter im Sinne des § 66 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und des Satzes 1 setzt voraus, dass diese die zum Erwerb notwendigen Mittel den Berechtigten zur Verfügung stellen oder diese erstatten.

(4) Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 steht dem Vorkaufsrecht auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Range gleich.

(5) Über § 66 Absatz 3 Satz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus erstreckt sich das Vorkaufsrecht nicht auf den Verkauf eines Rechts nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt und veröffentlicht ein Verzeichnis über die Grundstücke, für die das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 besteht. Jede Notarin und jeder Notar darf das Verzeichnis elektronisch einsehen. Die jeweilige Einsichtnahme sowie das vom Verzeichnis der Notarin oder dem Notar jeweils zur Verfügung gestellte Ergebnis der Einsichtnahme wird dauerhaft gespeichert.

7.2 Geschützte Gebiete und Landschaftselemente im Plangebiet

Einen Überblick über die im Landschaftsplan festgesetzten Schutzgebiete und Schutzobjekte bietet die nachfolgende Übersicht. Bei der Nummerierung der Gebiete und Objekte wird für die Naturschutzgebiete die Kennung beibehalten, die in einem landesweiten System vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erstellt wurde. Die Nummerierung der Landschaftsschutzgebiete und der Naturdenkmäler bezieht die Nummer des Landschaftsplans (Nr. 6) mit ein.

Tabelle 12 - Schutzgebiete und Schutzobjekte	
Natura-2000-Gebiete	Größe
DE-4121-302 „Schwalenberger Wald“	88,6 ha
FFH-Gebiet DE-4121-303 „Kloster Marienmünster“	0,53 ha
Naturschutzgebiete	
NSG LP6-HX-058 „Emmeroberlauf und Beberbach“	7,2 ha
Landschaftsschutzgebiete	
L-6-01 LSG „Marienmünster“	5.758 ha
L-6-02 LSG „Westerberg“	88,6 ha
L-6-03 LSG „Nieseaeue mit Buchenbusch und Bönekenbachtal“	137,8 ha
L-6-04 LSG „Greventeich“	8,5 ha
L-6-05 LSG „Bachtal hinter der Abtei“	3,5 ha
L-6-06 LSG „Bruchttal“	20,7 ha
L-6-07 LSG „Voßberg“	57,8 ha
Naturdenkmäler	
ND-6-01 ND „Sommerlinde südlich Oldenburg“	-
ND-6-02 ND „Tümpel Kolk“	1.745 m ²
ND-6-03 ND „Aufschluss im unteren Keuper“	2.633 m ²
ND-6-04 ND „Karstquelle des Bangerngrabens“	4.863 m ²
ND-6-05 ND „Eiche am Ulenbruch“ westlich Münsterbrock	-
Geschützte Landschaftsbestandteile	
siehe Tabelle 14 auf Seite 105	
Alleen	
AL-HX-0013: Allee an der L 755 nahe Vörden, Streckenabschnitt der Deutschen Alleenstrasse	189 m Länge
AL-HX-7003: Allee an der L 755 im Bereich Mühlenkamp, Streckenabschnitt der Deutschen Alleenstrasse	474 m Länge
AL-HX-9001: Sommer-Lindenallee am Wenderweg nördlich von Vörden	576 m Länge
AL-HX-9002: Stiel-Eichenallee im Norden der Oldenburg	632 m Länge
AL-HX-0047: Berg-Ahornallee an der L 886 südlich Grevenburg	1.652 m Länge

Natura 2000-Gebiete

„Die Gebietsausweisungen zum Natura-2000-Netz sind in der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ der Europäischen Union (EU) begründet. Sie soll zur Sicherung der biologischen Vielfalt in der EU durch die Erhaltung natürlicher Lebensräume und Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten beitragen. Mit dieser Richtlinie wird das Netz „Natura 2000“ eingerichtet. Dabei handelt es sich um das weltweit größte ökologische Netz. Natura 2000 umfasst besondere Schutzgebiete, die von den EU-Ländern im Rahmen dieser Richtlinie ausgewiesen werden. Natura 2000 umfasst darüber hinaus ausgewiesene besondere Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG). Die Anhänge I und II der [FFH-]Richtlinie enthalten die natürlichen Lebensraumtypen und Arten besonderer Schutzgebiete, für deren Erhaltung die Ausweisung besonderer Schutzgebiete erforderlich ist. Verschiedene dieser Gebiete werden als „prioritäre“ Lebensräume bzw. bedrohte Arten definiert. Für sie gelten besondere Vorschriften. In Anhang III werden die Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden können, festgelegt. Sie ist am 10. Juni 1992 in Kraft getreten und musste von den EU-Ländern bis 10. Juni 1994 in nationales Recht umgesetzt werden.

Erhaltungsziele und -maßnahmen

Sobald besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden, müssen die EU-Länder geeignete Erhaltungsziele und -maßnahmen festlegen. Sie müssen ihr Möglichstes tun, um die Erhaltung natürlicher Lebensräume in diesen Gebieten zu gewährleisten; ihre Verschlechterung und erhebliche Störungen der Arten zu verhindern.

Die EU-Länder müssen ferner die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen fördern, die für die Wanderung, die geografische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind sowie den Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume überwachen.“

Quelle: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:l28076#keyterm_E0001

Die vom Land NRW vorgeschlagenen FFH-Gebiete sind von der Europäischen Kommission in die abschließende Liste der „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ durch die Entscheidungen der Kommission erstmalig vom 07. Dezember 2004 und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden.

Auf dem Gebiet von Marienmünster befinden sich insgesamt zwei Natura 2000-Schutzgebiete. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet „Schwalenberger Wald“, welches sich nur in Teilen im Stadtgebiet von Marienmünster und größtenteils im Kreis Lippe befindet. Bei dem zweiten FFH-Gebiet handelt es sich um ein sehr kleines, auf Teile des Klosters Marienmünster beschränktes Gebiet, welches zum Schutz eines bedeutenden Fledermausvorkommens (Großes Mausohr) an die EU gemeldet wurde.

Die Erhaltungsziele und –maßnahmen für FFH-Gebiete im Offenland werden in Maßnahmenkonzepten (Makos), im Wald in Sofort-Maßnahmenkonzepten (Somako) definiert und sind für alle FFH-Gebiete vorgesehen. Die beiden FFH-Gebiete im Landschaftsplangebiet

sind u. a. über entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern und zuständigen Behörden gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert worden.

FFH-Gebiet DE-4121-302 „Schwalenberger Wald“

Lage, Kurzbeschreibung:

Der „Schwalenberger Wald“ liegt zu einem Großteil im südlichen Kreis Lippe und zu einem geringen Anteil im nördlichen Kreis Höxter im Lipper Bergland. Es handelt sich um ein ausgedehntes Waldgebiet mit dominierenden Buchenwäldern unterschiedlicher Arten- und Altersstruktur. Damit ist es ein unverzichtbares Kerngebiet innerhalb der Buchenwälder des mittleren Weserberglands. Teilweise werden die naturnahen Bäche von schmalen Erlen-Eschenauwäldern begleitet.

Größe: insgesamt 2.720 ha, im Bereich des Landschaftsplans Marienmünster: 88,6 ha

Bedeutung des Gebietes für Natura 2000: das Gebiet ist aufgrund seiner Größe und flächenhaften, repräsentativen Buchenwälder von internationaler Bedeutung.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

9110 Hainsimsen-Buchenwald

9130 Waldmeister-Buchenwald

91E0 (Prioritärer Lebensraum) Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

Kammolch, Hirschkäfer, Große Moosjungfer

Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:

Rotmilan, Mittelspecht, Schwarzspecht, Schwarzstorch

Erhaltungsziele:

Hainsimsen-Buchenwald

- Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte.
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes.
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur).
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes. Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten.

Waldmeister-Buchenwald

- Erhaltung großflächig zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraum-

typischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte.

- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten.
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes.
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur).
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps. Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten.

Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder

- Wiederherstellung von Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Wiederherstellung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

Kammolch

- Wiederherstellung gering beschatteter, fischfreier Laichgewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation
- Wiederherstellung v.a. lichter Laubwälder mit ausgeprägter Krautschicht, Totholz und Waldlichtungen als Landlebensräume sowie von linearen Landschaftselementen als Wanderkorridore im Aktionsradius der Vorkommen
- Wiederherstellung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung von Retentionsflächen in den Flussauen
- Wiederherstellung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen
- Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer
- Wiederherstellung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld

Hirschkäfer

- Erhaltung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. lichte Eichen- und Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen im Bereich der Vorkommen
- Erhaltung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume/Brutsubstrate (v.a. sonnenexponierte Eichen und Eichenstubben an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern) und Saftbäumen im Bereich der Vorkommen

- Vermeidung und ggf. Verringerung von Schadstoffeinträgen im Bereich der Vorkommen

Schutzmaßnahmen:

- Vorrangige Entwicklungsziele für das Gebiet sind die Erhaltung, Optimierung und Ausweitung der Buchenwälder sowie die Erhaltung und Optimierung der Lebensraumqualitäten für seltene, teilweise in den FFH-Anhängen genannte Tierarten.
- Die Entwicklung und Wiederherstellung des "Mörth" in einen naturnahen, standorttypischen Moorwald (Anm.: dieser Lebensraumtyp befindet sich im Kreis Lippe) als weiterer FFH-relevanter Lebensraumtyp ist als langfristiges Ziel erreichbar (Anm.: dieser Lebensraumtyp befindet sich im Kreis Lippe).
- An den vorhandenen, naturnahen Bachläufen mit den derzeit punktuell gut ausgebildeten Erlen-Eschenauwäldern kann dieser prioritäre FFH-Lebensraumtyp weiterentwickelt und auf größere Flächen ausgeweitet werden. Aufgrund seiner Flächengröße und Geschlossenheit und den Lebensraumqualitäten für sehr unterschiedlich anspruchsvolle Tierarten ist der Schwalenberger Wald ein unverzichtbares Kerngebiet innerhalb der Buchenwälder des mittleren Weserberglandes.²⁶

FFH-Gebiet DE-4121-303 „Kloster Marienmünster“

Lage, Kurzbeschreibung: Das FFH-Gebiet „Kloster Marienmünster“ umfasst das Gebäude der ehemaligen katholischen Abteikirche Marienmünster, die heute die Pfarrkirche der Pfarrgemeinde „St. Jakobus der Ältere“ ist. Das Kloster liegt am Rande eines größeren Waldgebietes in ländlicher Umgebung.²⁷

Größe: das Gebiet befindet sich mit 0,53 ha vollständig im Bereich des Stadtgebiets Marienmünster

Bedeutung des Gebietes für Natura 2000: Das FFH-Gebiet „Kloster Marienmünster“ ist ein landesweit bedeutsames Wochenstubenquartier der Fledermausart „Großes Mausohr“.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

-

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

Großes Mausohr

Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:

-

²⁶ <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4121-302>

²⁷ <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4121-303>

Erhaltungsziele:Wochenstubenquartier

Erhaltung von störungsfreien Gebäudequartieren

Erhaltung der Zugänglichkeit des Quartiers

Erhaltung der Requisiten der Quartiere (Großräumigkeit, Hangplätze, mikroklimatische Verhältnisse)

Großes Mausohr

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region

Schutzmaßnahmen:

Die Abtei-Marienmünster verfügt über eine landesweite Bedeutung als Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs. Notwendige Maßnahmen sind dementsprechend

- die Offenhaltung der Einflugöffnungen und benötigte Flugwege sowie das Belassen von Spalten und Hohlräumen.
- Des Weiteren stellen das Öffnen von Dachböden und Anbringen von Fledermausbrettern geeignete Erhaltungsmaßnahmen dar.
- Elementar ist der Schutz vor Störungen während der Jungenaufzucht zwischen Mai und August, fällige Sanierungsarbeiten sind nur zwischen Oktober und Ende März zu tätigen.
- Grundsätzlich ist auf die Benutzung von giftigen Holzschutzmitteln sowie Anbringen chemisch behandelten Holzes zu verzichten²⁸.

²⁸ <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/zdok/DE-4121-303.pdf>

7.2.1 Naturschutzgebiete



Im Stadtgebiet von Marienmünster ist lediglich ein Teil-Naturschutzgebiet ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um den Oberlauf des Beberbaches innerhalb des Naturschutzgebietes „Emmeroberlauf und Beberbach“. Dieses Gebiet war bereits vor der Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 6 „Marienmünster“ von der Bezirksregierung Detmold durch Schutzgebietsverordnung gesichert worden. Die Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Festsetzungskarte, wobei die äußere Abgrenzung der Linie maßgeblich ist.

§ 23 Bundesnaturschutzgesetz

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

2) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder

3) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils.

Bei dem festgesetzten Naturschutzgebiet steht der Arten- und Biotopschutz, also der Schutzgrund nach Nummer 1 im Vordergrund. Das Gebiet ist aber auch aus landschaftsästhetischer Sicht von hoher Bedeutung (Nummer 3). Auch der Schutzgrund nach Nummer 2 ist erfüllt.

Hinweis: Bei den FFH-Lebensraumtypen ist in Klammern die jeweilige Kennnummer des Lebensraumtyps mit angegeben.

NSG LP6-HX-058 "Emmeroberlauf und Beberbach"

Lage: Das Naturschutzgebiet „Emmeroberlauf und Beberbach“ umfasst den Oberlauf der Emmer mit seinen Zuflüssen Beberbach und Holmbach sowie einen weiteren Zufluss des Beberbaches, die Röthe inkl. deren Auen. Es liegt zwischen den Ortschaften Oeynhausens, Wöbbel (Kreis Lippe), Bredenborn, Nieheim und Schloss Thienhausen. Das Gebiet grenzt mit dem Zufluss Röthe unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Nieheimer Tongruben“ an.

Das Talsystem vernetzt über das Steinheimer Becken die Randbereiche des Sandebcker Hügellandes im südlichen Lipper-Bergland und das Pyrmonter Bergland über die Kreis- und Landesgrenzen hinaus.

Größe: Die Größe des Teilbereiches, der im Landschaftsplan Nr. 6 „Marienmünster“ liegt, beträgt in der Summe lediglich 7,2 ha. Die Gesamtgröße der unter Naturschutz gestellten Flächen des Naturschutzgebietes „Emmeroberlauf und Beberbach“ beträgt 376,5 ha.

Gebietsbeschreibung: Die Emmer mit ihren Zuflüssen ist neben der Nethe der zweite naturnahe Mittelgebirgsfluss im Kreis Höxter, der für die Aufnahme in das europäische Schutzgebietssystem "NATURA 2000" gemeldet worden ist (Fauna-Flora-Habitat). Die Fließgewässer zeigen auf weiten Strecken einen naturnah mäandrierenden Verlauf (teilweise sehr strukturreich mit Steilufern, Kiesbänken, unterschiedlich schnell strömenden Abschnitten, Kolken usw.) mit z. T. geschlossenem Ufergehölz in dem oft die Schwarz-Erle dominiert. Besonders hervorzuheben ist das regional typische Arteninventar der Unterwasservegetation und die überdurchschnittlich artenreiche Fauna, insbesondere die Fisch- und Vogelfauna.

An Wasserpflanzen sind Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*) und Krauses Laichkraut (*Potamogeton crispus*), Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*), Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*) und Teichfaden (*Zannichellia palustris*) nachgewiesen. Von Bedeutung sind weiterhin Bestände der Gelben Teichrose (*Nuphar lutea*) in der Emmer unterhalb von Wöbbel unmittelbar hinter der Kreisgrenze zu Lippe.

Des Weiteren sind die typischen und artenreichen Uferhochstaudenfluren, die Feuchtwiesenbereiche, die Magerrasen an Hängen und Böschungen, die gewässerbegleitenden Gehölze sowie die Feldgehölze, Hecken und Kopfbäume und die Quellbereiche besonders schutzwürdig.



Abb. 60: Unterwasservegetation am Oberlauf des Beberbaches, Foto: B. Christ / UIH

Die Bedeutung des Gebietes für die Fischfauna wird durch das Vorkommen der FFH-Arten Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) unterstrichen. Die Uferabbrüche der Prallhänge sowie der Fischreichtum bieten dem aufgrund von Naturschutzmaßnahmen, nach der Roten Liste NRW ungefährdeten - Eisvogel (*Alcedo atthis*)

einen Lebensraum. An den südlich exponierten Hängen des Beberbachtals bei Entrup brütet die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) alljährlich in mehreren Brutpaaren, während im Talbereich von Röthe und Beber der stark gefährdete Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) noch regelmäßig nachgewiesen wird. Dem Gewässersystem kommt eine landesweite Bedeutung als Ausbreitungskorridor für Arten der Fließgewässer und Auen zu. Besonders zu erwähnen ist hier der im Weserbergland vom Aussterben bedrohte Laubfrosch (*Hyla arborea*), der, ausgehend von der stabilen Population in den Nieheimer Tongruben seine früheren Lebensräume bei den Ortsteilen Eichholz, Vinsebeck und Ottenhausen in der Stadt Steinheim wiederbesiedeln kann.

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 23 (1) Nr. 1), 2) und 3) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe.

Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere sind dies:
 Naturnah verlaufende Gewässerabschnitte der Emmer und des Beberbaches mit ihrem regional typischen Arteninventar an submerser Vegetation, ihrer großen Tiefen- und Breitenvarianz mit Flach- und Steilufeln, Kiesbänken und Kolken;
 Quellbereiche, Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte, Röhrichte sowie Seggenrieder;
 Grünlandgesellschaften der Gewässeraue als Ersatzgesellschaften in ihrer Funktion als Lebensraum und Puffer für die Fließgewässer, insbesondere die extensiv genutzten Mähwiesen und Weiden feuchter und nasser Standorte sowie Magerrasen;
 Auen- und Erlenbruchwälder sowie Ufergehölze, markante Einzelbäume und Baumreihen, Baumgruppen und Hecken sowie
 an die Aue angrenzende Waldbereiche als bestehende oder potenzielle Brutgebiete gefährdeter und teilweise koloniebildender Vogelarten.

Die Unterschutzstellung erfolgt des Weiteren zur Sicherung und Förderung der Funktion der Fließgewässer sowie des Talraumes als Ausbreitungskorridor für die standortheimischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere des Laubfrosches; ein wesentliches Ziel hierfür ist die Erhaltung, Sicherung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und des naturnahen Charakters der Aue.

Das Naturschutzgebiet dient zugleich der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4120-301 „Emmeroberlauf und Beberbach“. Für die Meldung des Gebietes sind folgende Lebensraumtypen bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausschlaggebend:
 Kalktuffquellen (7220, Prioritärer Lebensraum),
 Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
 Groppe (*Cottus gobio*),
 Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Gemäß FFH-Meldedokument hat das FFH-Gebiet „Emmeroberlauf und Beberbach“ darüber hinaus Bedeutung für folgende Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH bzw. Vogelschutzrichtlinie:
 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum),
 Eisvogel (*Alcedo atthis*), Rotmilan (*Milvus milvus*).

7.2.2 Landschaftsschutzgebiete



Bereits vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes Nr. 6 „Marienmünster“ waren große Teile des Stadtgebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es handelte sich dabei um die durch den Landkreis Höxter erlassene „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter“ vom 06.04.1965.

Auch in diesem Landschaftsplan wird an der fast flächendeckenden Ausweisung des Plangebiets als Landschaftsschutzgebiet festgehalten, insbesondere die Waldbereiche im Norden der Stadt, die bislang noch nicht als Landschaftsschutzgebiet gesichert waren, werden nun als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

§ 26 Bundesnaturschutzgesetz:

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

- 1) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- 3) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Im Landschaftsplan „Marienmünster“ sind insgesamt 7 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen worden. Bei der Beschreibung der Landschaftsschutzgebiete wird in den Fußnoten angegeben, inwieweit zusätzliche Gebietsbeschreibungen als „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN), Landesbiotopkataster (BK), gesetzlich geschütztes Biotop (GB) oder als Biotopverbundstufe des Fachbeitrages für Naturschutz und Landespflege (VB) vorliegen.

L-6-01 „Marienmünster“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet umfasst große Teile des Plangebietes.

Größe gesamt: 5.758 ha

davon:

Zone I: 1.124 ha

Zone II: 4.634 ha

Gebietsbeschreibung: Das Gebiet umfasst große Teile im Außenbereich des Landschaftsplangebietes, die nicht als ein gesondertes Schutzgebiet ausgewiesen sind. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst somit auch die Flächen, die nach dem Regionalplan von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Kernzonen) sind. In diesen Gebieten kann durch das Landschaftsschutzgebiet die flächenhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, z. B. durch Kompensationsmaßnahmen, vermieden bzw. gesteuert werden.



Abb. 61: Typischer Landschaftsausschnitt in Marienmünster, Foto: K. Knorn / UIH

Durch seine Größe umfasst das großräumige Landschaftsschutzgebiet „Marienmünster“ Bereiche, die sowohl aus landschaftsökologischer als auch aus landschaftsästhetischer Sicht unterschiedliche Wertigkeiten aufweisen. Das Landschaftsschutzgebiet ergänzt die besonders hochwertigen und deswegen als Naturschutzgebiet oder als kleinräumiges Landschaftsschutzgebiet (mit besonderer Festsetzung) ausgewiesenen Bereiche in ihrer Funktion als Lebensraum. Darüber hinaus ist es wichtig für den Biotopverbund und als

Erholungsgebiet und Wohnumfeld für die ansässige Bevölkerung sowie für die Touristen und Gäste der Stadt.



Abb. 62: Intensivgrünland mit Gehölzen gegliedert, Foto: K. Knorn / UIH

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 (1) 1), 2) und 3) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe.

Zonierung des Landschaftsschutzgebietes L-6-01 „Marienmünster“

Aufgrund der Größe des Schutzgebietes „Marienmünster“ umfasst es Landschaftsbildeinheiten unterschiedlicher Wertigkeit (siehe hierzu Kapitel 4.7 Landschaftsbild). So haben die Laubwaldbereiche, die naturnahen Fließgewässerverläufe und die durch die Topografie und Gehölze gegliederten Grünlandbereiche eine hohe Wertigkeit während die großflächigen, zumeist ausgeräumten Agrarlandschaften lediglich eine geringe bis mittlere ästhetische Wertigkeit aufweisen.

Um die Erfüllung des Schutzzweckes gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 (*wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft*) sicher zu stellen, erfolgt von daher eine entsprechende Zonierung des Schutzgebietes gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG in zwei Zonen.

Zone 1

Größe: 1.124 ha

Diese Zone umfasst alle hoch bewerteten Landschaftsbildeinheiten (UIH 2016) innerhalb des Schutzgebietes inklusive der in Kap. 4.7 beschriebenen Arrondierungsflächen. Da innerhalb dieser Zonierung eine besondere Schutzbedürftigkeit hinsichtlich der Bewahrung des hochwertigen Landschaftsbildes besteht, ist hier, zusätzlich zu den Verboten des Regelungskataloges in Kapitel 7, die Errichtung landschaftsbildprägender Bauwerke über 20 m Höhe grundsätzlich nicht gestattet. Zudem besteht für die hochwertigen Flächen ein Umgebungsschutz (siehe Zone 2)

Zone 2

Größe: 4.634 ha

Diese Zone beinhaltet die sehr gering bis mittel bewerteten Landschaftsbildeinheiten innerhalb des Schutzgebietes. Hier gelten die Festsetzungen des Regelungskataloges.

Außerdem dürfen „angrenzende hoch- bzw. sehr hochwertige Landschaftsbildeinheiten durch landschaftsbildprägende Bauvorhaben (z.B. Windenergieanlagen) innerhalb mittel-, gering- oder sehr geringwertiger Landschaftsbildeinheiten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Als Beeinträchtigungsfläche werden der dreifache bzw. der fünfzehnfache Radius/ Puffer der Höhe des Bauvorhabens angesetzt“ (UIH 2016).

§ 22 Bundesnaturschutzgesetz: Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

(1) Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. **Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden;** hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

L-6-02 „Westerberg“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt nördlich von Kollerbeck.

Größe: 88,6 ha.

Gebietsbeschreibung²⁹: Das Gebiet umfasst einen Nadel- und Laubwaldkomplex auf dem Westerberg. Diese Fläche ist ein Teil des großen FFH-Gebietes Schwalenberger Wald, das nördlich im Kreis Lippe weiter verläuft. Neben Buchenwäldern in unterschiedlichen Ausbildungen, sind Aufforstungen mit Laubmischholzarten und z. T. Fichten, Fichtenaltbestände und Laubmischwälder vertreten. Im Gebiet liegen mehrere kleine Steinbrüche, die z. T. mit Schlagvegetation oder mit altem Baumbestand ausgestattet sind. Der östlich gelegene Steinbruch ist ein ehemaliges geologisches Naturdenkmal, welches nach fachlicher Einschätzung des Geologischen Dienstes NRW jedoch keine Naturdenkmalwürdigkeit aufweist.



Abb. 63: Der Westerberg von Süden, Foto: UIH



Abb. 64: Der östliche Steinbruch, Foto: UIH

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 (1) 1), 2) und 3) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

Erhalt und Entwicklung von naturnahen, bodenständigen, strukturreichen Laubwäldern
 Erhaltung eines Waldbereiches als Teil eines großen, nahezu unzerschnittenen Buchenwaldkomplexes als Lebensraum für waldbundene Arten;

Das Landschaftsschutzgebiet dient zugleich der Erhaltung und Entwicklung des 27 km² großen FFH-Gebietes DE-4121-302 „Schwalenberger Wald“. Für die Meldung des Gebietes sind folgende Lebensraumtypen bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausschlaggebend:

Waldmeister-Buchenwald (9130)

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)

Gemäß FFH-Melodedokument hat das FFH-Gebiet „Schwalenberger Wald“ darüber hinaus Bedeutung für folgende Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH bzw. Vogelschutzrichtlinie:

²⁹ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. HX 9 / DE-4121-302 / BK-4121-153 / VB-DT-4121-002

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum),
 Große Moosjungfer
 Hirschkäfer
 Rotmilan
 Mittelspecht
 Schwarzspecht
 Schwarzstorch

L-6-03 „Nieseae mit Buchenbusch und Bönekenbachtal“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich und östlich von Kollerbeck.

Größe: Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilbereichen mit einer Gesamtgröße von 137,8 ha. Der westliche Teilbereich ist 25,8 ha groß und der deutlich größere östliche Teilbereich 112 ha.

Gebietsbeschreibung³⁰: Das Gebiet umfasst das Fließgewässer „Niese“ und daran angrenzendes Grünland in dessen Aue westlich und östlich von Kollerbeck. Das Grünland wird intensiv genutzt, es finden sich nur an kleinen Stellen, wie z. B. unter Zäunen, nährstoffärmere Bereiche. Feuchtfelder sind auf kleine Geländemulden und Grabenränder beschränkt und meist stark zertreten bzw. verbissen. Östlich der Furt besteht der Bach aus zwei Armen, von denen besonders der südliche stärker mäandriert. An einzelnen Mäandern ist ein Steilufer ausgebildet. Die Niese wird von einem stellenweise lückigen, teilweise auch dichten Ufergehölz aus Erlen, z. T. auch Pappeln begleitet, das in Richtung Kollerbeck und im Ostteil am südlichen Arm weitgehend fehlt. In Höhe eines Querweges ist es zu einem Feldgehölz aus Erlen und Pappeln aufgeweitet, danach stehen nur vereinzelt Weiden, z.T. als Kopfbäume am Gewässer. An den nach Norden exponierten Hängen wird das Gelände durch Strauchgruppen und Hecken gegliedert.

Südlich an die Nieseae schließt der Waldbereich des Buchenbusches an. Durch diesen größtenteils aus Laubwald als auch aus Grünlandbeständen bestehende Biotopkomplex fließt der Papenhöfener Bach, der ca. 700 m westlich der Siedlung Langenkamp in die Niese mündet. Das Gebiet zeichnet sich insbesondere durch seine eindrucksvollen, sehr tief ins Gelände eingeschnittenen Bachläufe auf. Auf Grund seiner markanten Geländetopographie wird dieser Landschaftsausschnitt auch als „Papenhöfener Schweiz“ bezeichnet.

Weitere Bereiche des Gebietes umfassen den Quell-Lauf des Bönekenbaches an der Straße zwischen Rischenau und Löwendorf mit quelligen Feuchtbrachen. Der Bachlauf ist stark mäandrierend und weist einen bachbegleitenden Saum aus Erlenstangen bzw. Erlenholz auf, der teilweise durchgewachsen ist, überwiegend jedoch aus Stockausschlag besteht. Dazwischen finden sich Eschen, Baum- und Schmalblattweiden. Auf angrenzenden Feuchtbrachen finden sich Arten der Kohldistelwiesen – z.B. Kohldistel, Kuckuckslichtnelke und Hoher Schlüsselblume.

³⁰ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. HX 10 / BK-4121-019 / BK-4121-079 / VB-DT-4121-001



Abb. 65: Abschnitt der Niese, Foto: K. Knorn / UIH



Abb. 66: Markante Geländetopographie mit Papenhöfener Bach im Buchenbusch. Foto: U. Wycisk/ Kreis Höxter



Abb. 67: Grünland mit Gehölzen gegliedert, Foto: K. Knorn / UIH



Abb. 68: Naturnaher Abschnitt des Bönekenbaches, Foto: K. Knorn / UIH

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 (1) 1), 2) und 3) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum Schutz und Erhalt einer z. T. naturnahen Bachaue mit hohem Grünlandanteil als Kernzone auengeprägter Lebensgemeinschaften. Entwicklung und Optimierung einer weitestgehend extensiv genutzten Grünlandau mit arten- und strukturreichen Lebensräumen sowie Nass- und Feuchtgrünland in verschiedenen Ausprägungen. Des Weiteren erfolgt die Ausweisung zum Schutz und Erhalt eines weitgehend naturnahen Bachtauensystemes mit streckenweise frei mäandrierendem Bachlauf, uferbegleitendem Gehölzsaum, angrenzendem Grünland (z. T. Nass- und Feuchtgrünland), z.T. naturnahem Wald sowie Quellbereichen als Refugiallebensraum für auengeprägte Arten im Biotopverbund;

L-6-04 „Greventeich“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt südwestlich von Born.

Größe: 8,5 ha.

Gebietsbeschreibung³²:

Ein wertvolles Feuchtbiotop mit ausgedehnten Schilfbeständen, das nordöstlich des Gutes Grevenburg liegt. Neben der Zufahrtsstraße zum Hof befindet sich ein Erlenbruchwald. Weiter nördlich schließen sich ausgedehnte Schilfbestände sowie kleinflächig auch seggen- und binsenreiche Feuchtgrünlandbrachen an. Dazwischen finden sich Weiden-Gebüsche und einzelne Erlen.



Abb. 69: Ausgedehnte Schilfbestände, Foto: K. Knorn / UIH



Abb. 70: Erlenbruchwald, Foto: K. Knorn / UIH

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 (1) 1), 2) und 3) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum Erhalt eines Feuchtbiotopes mit ausgedehntem Schilfbestand

L-6-05 „Bachtal hinter der Abtei“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt nördlich der Abtei Marienmünster.

Größe: 3,5 ha.

Gebietsbeschreibung³⁴: Das Gebiet umfasst zum größten Teil eine Feuchtbrache, in der sich stellenweise Seggenrieder der Waldsimse ausgebildet haben. Die restliche Gebietsfläche umfasst einen künstlich angelegten Teich, der tlw. von Ufergehölzen bestanden ist. Dieser Teich speist einen Bach, der quer durch die Feuchtbrache verläuft.

³² Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. HX 8 / GB-4121-001 / BK-4121-005 / BK-4120-067 / VB-DT-4121-003

³⁴ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. HX 25 / BK-4121-009 / BK-4121-085 / VB-DT-4121-005



Abb. 71: Feuchtbrache nördlich der Abtei Marienmünster, Foto: K. Knorn / UIH



Abb. 72: Teich nördlich der Abtei, Foto: K. Knorn / UIH

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 (1) 1), 2) und 3) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum Erhalt, Pflege und Entwicklung einer Feuchtbrache

L-6-06 „Bruchttal“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen Vörden und Großenbreden

Größe: 20,7 ha.

Gebietsbeschreibung³⁵: Das Gebiet umfasst den Verlauf der Brucht zwischen Großenbreden und Vörden. Auf beiden Seiten des Baches liegen Grünlandflächen, die sich aus Wiesen, Weiden und Feuchtwiesen zusammensetzen. Im Nordosten der Bachaue sind zudem zwei kleine private, naturnah angelegte Fischteiche. Die Ufer sind mit einzelnen Bäumen, Ufergehölzen, Binsen und anderen Uferpflanzen bewachsen. Zwischen den beiden nebeneinander liegenden Teichen verläuft ein weiterer Bach, welcher der Brucht zufließt.



Abb. 73 Naturnaher Abschnitt der Brucht, Foto: D. Leifeld / UIH



Abb. 74: Grünland mit Gehölzstrukturen, Foto: K. Knorn / UIH

³⁵ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. HX 26 / BK-4121-014 / VB-DT-4121-007

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 (1) 1), 2) und 3) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum Schutz und Erhalt einer weitgehend naturnahen Bachniederung mit ausgedehnten Grünlandflächen (z. T. Nass- und Feuchtgrünland) und anthropogen entstandenen Feuchtbiotopen als Refugiallebensraum und Korridor für auengeprägte und stillgewässerabhängige Arten im Biotopverbund.

L-6-07 „Voßberg“

Lage: Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich und südwestlich von Altenbergen.

Größe: 57,8 ha.

Gebietsbeschreibung³⁸: Als Wiese und Weide genutztes Grünland mit Hecken- und Gebüschreihen sowie Baumgruppen, die z. T. Feldgehölzcharakter aufweisen. Die Bäume sind oft niederwüchsig und haben Niederwaldcharakter. Die insgesamt schwach nach Westen und Südwesten geneigte Fläche wird durch die Straße Altenbergen - Bellersen in zwei Hälften geteilt. Stellenweise finden sich auch steile Hänge, die mit Büschen und Bäumen bewachsen sind. Entlang der Straße verläuft ein Bach, dessen Ufer mit einzelnen Bäumen bestanden sind. Die Fläche nördlich der Straße von Altenbergen nach Bellersen bzw. Ovenhausen ist mäßig steil größtenteils nach Südosten geneigt und besteht aus einem Komplex aus Grünland und Hecken. Zur Straße hin grenzt sie an einen Bachlauf, der unterhalb (nördlich) der Böschung verläuft und von einem Erlen-Ufergehölz begleitet wird. Der Unterwuchs zeigt dort z. B. durch Brennnessel-Herden die reichliche Nährstoffversorgung an. Mehrere übereinander liegende Terrassen sind an ihren Kanten von dichten und artenreichen, hangparallelen Hecken bestanden, so dass mehrere lang gestreckte Teilflächen entstehen. Das dazwischen befindliche Grünland hat sich meist zu einer Fettweide entwickelt, die jedoch teilweise noch auf eine mehr oder weniger extensive Beweidung schließen lässt. Magerere Stellen sind vorwiegend auf südexponierte Hangkanten beschränkt. Im Westteil verläuft eine Hecke hangaufwärts. Das dahinter befindliche, als Fettweide und -wiese genutzte Grünland wird nicht von Hecken durchzogen. In den Hecken finden sich auch einige Obstbäume. Der südlichste Teil der Fläche östlich der genannten Straße wird durch ein Feldgehölz in etwa in einen West- und einen Ostteil aufgetrennt. Im Ostteil liegt ein mit leicht bis mäßig nach Südwesten geneigter Halbtrockenrasen, der mit Sträuchern (vorwiegend Schlehe und Weißdorn) durchsetzt ist. Das Feldgehölz stellt einen Waldstreifen dar, dem auf der Westseite ein Mantel aus Weißdorn, Schlehe und Haselnuss vorgelagert ist. Im Nordosten schließt sich ein großes Gehege an, in dem Damwild gehalten wird. Der ehemalige Steinbruch wird von einer Pyrotechnikfirma genutzt. Das Firmengelände wurde aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzt. Der Steinbruch ist zum Teil mit Fichten und Erlen aufgeforstet. Die im Westteil gelegene Fläche besteht fast ausschließlich aus einer Fettwiese, die anscheinend stark gedüngt wird. Nur ein nicht gemähter Randstreifen lässt noch in Ansätzen das früher magerere Grünland erkennen.

³⁸ Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. HX 45 / GB-4221-003 / GB-4221-004 / BK-4221-012 / BK-4221-052 / VB-DT-4221-002



Abb. 75: Herbstaspekt einer Weide am Südhang, Foto: K. Knorn / UIH



Abb. 76: Im LSG befindet sich ein Damwildgehege, Foto: K. Knorn / UIH

Schutzzweck: Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 (1) 1), 2) und 3) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum Schutz und Erhalt eines reich strukturierten Biotopkomplexes aus Grünland, Magerrasen, artenreichen Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen und Baumreihen und -gruppen sowie eines Steinbruches.

7.2.3 Naturdenkmäler



Als Naturdenkmäler werden nach § 28 BNatSchG Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis max. fünf Hektar Größe festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen erforderlich ist. Des Weiteren kann eine Ausweisung als Naturdenkmal auf Grund der Kriterien „Seltenheit, Eigenart und Schönheit“ erfolgen.

Vor Rechtskraft waren im Landschaftsplangebiet fünf Naturdenkmäler über eine Rechtsverordnung der Bezirksregierung Detmold ausgewiesen. Diese bereits ausgewiesenen Naturdenkmäler werden im Landschaftsplan Nr. 6 „Marienmünster“ - mit Ausnahme einer nicht naturdenkmalwürdigen ehemaligen Mergelgrube östlich der Ortschaft Großenbreden - wieder mit aufgenommen. Letztere Mergelgrube wurde auf Grund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt als geschützter Landschaftsbestandteil GLB-06-02 ausgewiesen. Des Weiteren wurde die Abgrenzung des Geologischen Naturdenkmales ND-6-03 „Aufschluss im unteren Gipskeuper“ an die Geotop-Abgrenzung des Geologischen Dienstes NRW angepasst.

Zusätzlich zu den bereits vor Aufstellung dieses Landschaftsplanes bestehenden Naturdenkmälern wurde ein weiterer Baum als neues Naturdenkmal ausgewiesen. Es handelte sich hierbei um eine stattliche Eiche mit knapp 30 m Kronendurchmesser und 6,20 m Stammumfang auf einer Ackerfläche am Ulenbruch ca. 500 m westlich der Ortschaft Münsterbrock.



Abb. 77: ND „Eiche am Ulenbruch“ als Beispiel für ein punktuelles Naturdenkmal
(Foto: U. Wycisk/ Kreis Höxter)

Bei flächenhaften Naturdenkmälern kann die Abgrenzung der Festsetzungskarte entnommen werden. Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen werden, sind im Plan als Kreise dargestellt. Die Abgrenzung bzw. der Schutzbereich des Baum-Naturdenkmals bemisst sich nach dem Traufbereich der Baumkrone (also die senkrechte Projektion der Baumkrone auf den Boden) zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.



Abb. 78: ND-6-02 „Tümpel „Kolk“ südlich von Löwendorf als Beispiel für ein flächiges Naturdenkmal. Foto: K. Knorn / UIH

Tab. 13: Naturdenkmäler im Landschaftsplan Nr. 6 „Marienmünster“

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
ND-6-01	Sommerlinde nordöstlich der Oldenburg	Ehemalige Gerichtslinde („Femlinde“), ca. 160 m nordöstlich der Oldenburg, auf einer Grünlandfläche nahe der K65, Gemarkung Münsterbrock, Flur 7, Flurstück 18
ND-6-02	Tümpel „Kolk“ südlich von Löwendorf	Tümpel mit Eichenbestand umgeben von Ackerflächen südlich von Löwendorf, Gemarkung Löwendorf, Flur 5, Flurstück 17
ND-6-03	Aufschluss im unteren Gipskeuper nordwestlich von Vörden	Direkt angrenzend an die Lagerfläche des Bauhofs von Vörden, Gemarkung Vörden, Flur 2, Flurstück 480
ND-6-04	Karstquelle des Bangerngrabens	Südlich von Bredenborn, östlich des Dahlweges, Gemarkung Bredenborn, Flur 13, Flurstücke 83, 86 & 87
ND-6-05	Eiche am Ulenbruch	ca. 500 m westlich der Ortschaft Münsterbrock auf einer Ackerfläche, Gemarkung Münsterbrock, Flur 3, Flurstück 385

Schutzzweck: Die Ausweisung der aufgeführten Objekte als Naturdenkmal erfolgt aufgrund der in § 28 (1) Nr. 1) und 2) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe.

7.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

In diesem Landschaftsplan wurden nur solche Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG explizit ausgewiesen, die nicht schon landesrechtlich nach §39 LNatSchG NRW geschützt sind. Zumeist handelt es sich um besonders schützenswerte Feldgehölze sowie um Sonderstrukturen wie z.B. alte Mergelgruben oder Hangkanten. Diese Landschaftsbestandteile sind in Folge der agrarstrukturellen Veränderungen in der Vergangenheit oftmals beseitigt bzw. verfüllt worden, von daher ist hier ein besonderer Schutz erforderlich.

Daneben ist zu beachten, dass im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes zahlreiche per Gesetz geschützte Landschaftsbestandteile vorhanden sind, die im Landschaftsplan nicht gesondert ausgewiesen oder dargestellt werden müssen. Hierbei handelt es sich um die in § 39 LNatSchG NRW aufgelisteten Objekte:

§ 39 LNatSchG NRW - Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Folgende Landschaftsbestandteile sind gesetzlich geschützt:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,

2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und

3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. § 41 bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht.

Auf eine Ausweisung der bereits per § 39 LNatSchG NRW geschützten Landschaftsbestandteile wurde bewusst verzichtet, da z.B. immer wieder neue Kompensationsanpflanzungen im Stadtgebiet vorgenommen werden und damit nie eine vollständige Darstellung der geschützten Landschaftsbestandteile in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes möglich sein wird.

Die folgenden Objekte wurden im Landschaftsplan Nr. 6 „Marienmünster“ als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG ausgewiesen:

Tab. 14: Nach §29 BNatSchG ausgewiesene geschützte Landschaftsbestandteile

Kennung	Ort	Typ	Beschreibung
GLB-6-01	Kollerbeck	Geotop	Keuperprofil bei Langenkamp
GLB-6-02	Löwendorf	Sedimente	ehemalige Mergelgrube mit Tümpel u. Buschwerk
GLB-6-03	Papenhöfen	Feldgehölz	Feldgehölz westlich Bönekenberg
GLB-6-04	Papenhöfen	Feldgehölz	Feldgehölz am Jürgensberg
GLB-6-05	Kollerbeck	Mergelgrube	Mergelgrube nördlich von Bönekenberg
GLB-6-06	Kollerbeck	Geotop	Steinbruch im Rätquarzit
GLB-6-07	Born	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz am Runder Berg
GLB-6-08	Born	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz am Runder Berg
GLB-6-09	Born	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz am Runder Berg
GLB-6-10	Hohehaus	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz südlich Hohehaus
GLB-6-11	Hohehaus	Geotop	Mergelgrube mit Feldgehölz südlich Hohehaus
GLB-6-12	Hohehaus	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz südlich Hohehaus
GLB-6-13	Hohehaus	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz südwestlich Hohehaus
GLB-6-14	Bremerberg	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz nördlich Bremerberg
GLB-6-15	Bremerberg	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz östlich Bremerberg
GLB-6-16	Bremerberg	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz östlich Bremerberg
GLB-6-17	Bremerberg	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz östlich Bremerberg
GLB-6-18	Bremerberg	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz westlich Bremerberg
GLB-6-19	Born	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz südwestlich Born
GLB-6-20	Born	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz südwestlich Born
GLB-6-21	Born	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz südwestlich Born
GLB-6-22	Papenhöfen	Mergelgrube	Mergelgrube nördlich Löwendorf
GLB-6-23	Papenhöfen	Mergelgrube	Mergelgrube nördlich Löwendorf
GLB-6-24	Papenhöfen	Mergelgrube	Mergelgrube nördlich Löwendorf
GLB-6-25	Löwendorf	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz nördlich Löwendorf
GLB-6-26	Löwendorf	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz nördlich Löwendorf
GLB-6-27	Löwendorf	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz nördlich Löwendorf
GLB-6-28	Löwendorf	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz nördlich Löwendorf
GLB-6-29	Löwendorf	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz nördlich Löwendorf
GLB-6-30	Löwendorf	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz nördlich Löwendorf

GLB-6-31	Münsterbrock	Geotop	Mergelgrube südwestlich Abtei Marienmünster
GLB-6-32	Altenbergen	Mergelgrube	Mergelgrube östlich Altenbergen
GLB-6-33	Altenbergen	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz östlich Altenbergen
GLB-6-34	Altenbergen	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz südöstlich Altenbergen
GLB-6-35	Löwendorf	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz nördlich Löwendorf
GLB-6-36	Kollerbeck	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz westlich Kollerbeck
GLB-6-37	Vörden	Quellbach	Quellbachsystem östlich Vörden
GLB-6-38	Vörden	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz südlich Vörden
GLB-6-39	Münsterbrock	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz am Fähndrichsberg südlich Münsterbrock
GLB-6-40	Münsterbrock	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz am Dicker Berg südlich Münsterbrock
GLB-6-41	Vörden	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz südöstlich Vörden
GLB-6-42	Bremerberg	Feldgehölz	Feldgehölz nördlich Bremerberg
GLB-6-43	Bredenborn	Feldgehölz	Feldgehölz nördlich Bredenborn
GLB-6-44	Vörden	Feldgehölz	Feldgehölz nordwestlich Vörden
GLB-6-45	Münsterbrock	Bach-Gehölzkomplex	Bach-Gehölzkomplex südlich Münsterbrock
GLB-6-46	Vörden	Obstwiese	Obstwiese nordwestlich Vörden
GLB-6-47	Born	Feldgehölz	Feldgehölz mit Geländekanten südöstlich Born
GLB-6-48	Kollerbeck	Feldgehölz	Feldgehölzkomplex südwestlich Kollerbeck
GLB-6-49	Kollerbeck	Feldgehölz	Feldgehölz südwestlich Kollerbeck
GLB-6-50	Kollerbeck	Feldgehölz	Feldgehölz westlich Kollerbeck
GLB-6-51	Kollerbeck	Feldgehölz	Feldgehölz westlich Kollerbeck
GLB-6-52	Papenhöfen	Mergelgrube	Mergelgrube nordöstlich Papenhöfen
GLB-6-53	Papenhöfen	Hangkante	Hangkante auf Grünland nordöstlich von Papenhöfen
GLB-6-54	Born	Feldgehölz	Feldgehölz im Wisselskamp südlich Born
GLB-6-55	Kollerbeck	Feldgehölz	Feldgehölz mit Gewässer östlich Kollerbeck
GLB-6-56	Altenbergen	Feldgehölz	Feldgehölz südöstlich Altenbergen
GLB-6-57	Altenbergen	Feldgehölz	Feldgehölz südöstlich Altenbergen
GLB-6-58	Löwendorf	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz und Tümpel südlich Löwendorf
GLB-6-59	Löwendorf	Feldgehölz mit Quelle	Feldgehölz mit Quelle der Saumer südöstlich Löwendorf
GLB-6-60	Bredenborn	Mergelgrube, Geländeeinschnitt	Mergelgrube mit Geländeeinschnitt südöstlich Bredenborn
GLB-6-61	Vörden	Feldgehölz	Feldgehölz mit Geländekante südlich Vörden
GLB-6-62	Vörden	Feldgehölz	Feldgehölz mit Geländekante südlich Vörden
GLB-6-63	Papenhöfen	Mergelgrube mit Feldgehölz	Mergelgrube mit Feldgehölz westlich Bönekenberg
GLB-6-64	Altenbergen	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz südlich Altenbergen
GLB-6-65	Altenbergen	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz westlich Altenbergen
GLB-6-66	Löwendorf	Feldgehölz	Feldgehölz östlich Löwendorf
GLB-6-67	Löwendorf	Feldgehölz	Feldgehölz östlich Löwendorf
GLB-6-68	Löwendorf	Feldgehölz	Feldgehölz mit Hangkante östlich Löwendorf
GLB-6-69	Papenhöfen	Feldgehölz	Feldgehölz mit Hangkante westlich Papenhöfen
GLB-6-70	Papenhöfen	Feldgehölz	Feldgehölz mit Hangkante westlich Papenhöfen
GLB-6-71	Papenhöfen	Mergelgrube	Mergelgrube mit Feldgehölz westlich Papenhöfen
GLB-6-72	Papenhöfen	Feldgehölz	Feldgehölz mit Hangkante westlich Papenhöfen
GLB-6-73	Papenhöfen	Feldgehölz	Feldgehölz-Teich-Komplex westlich Papenhöfen
GLB-6-74	Born	Feldgehölz	Einzelbaum im Wisselskamp südlich Born

7.2.5 Alleen

Alleen im Sinne des Alleenkatasters NRW sind alle zweireihigen, mind. 100 m langen Baumreihen entlang von Verkehrswegen. Sie unterliegen dem unmittelbaren Schutz des § 41 LNatSchG NRW und müssen somit nicht extra ausgewiesen werden.

Im Landschaftsplan Nr. 6 „Marienmünster“ existieren insgesamt 5 Alleen. Diese im Folgenden aufgelisteten Alleen werden im landesweiten Alleenkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) geführt und sind in der Festsetzungskarte dieses Landschaftsplanes nachrichtlich dargestellt:

Tab. 15: Alleen lt. Alleenkataster des LANUV

Kennung	Objektbezeichnung	Länge in m
AL-HX-0013	Allee an der L 755 nahe Vörden, Streckenabschnitt der Deutschen Alleenstrasse	189
AL-HX-7003	Allee an der L 755 im Bereich Mühlenkamp, Streckenabschnitt der Deutschen Alleenstrasse	474
AL-HX-9001	Sommer-Lindenallee am Wenderweg nördlich von Vörden	576
AL-HX-9002	Stiel-Eichenallee im Norden der Oldenburg	632
AL-HX-0047	Berg-Ahornallee an der L 886 südlich Grevenburg	1.652

7.3 Regelungen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile

Systematik der gebietsbezogenen Regelungen:

Die gebietsbezogenen Festsetzungen bestehen aus einem Katalog von Maßnahmen oder Nutzungen, durch die die gemäß §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten, besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft beeinträchtigt werden können. Dieser tabellarische Regelungskatalog (Tab. 16) ist standardisiert, er gilt gleichermaßen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete, für geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen sowie für Naturdenkmäler. Die gebietsbezogene Differenzierung erfolgt durch die Art der Zulassungsanforderung. Im Regelungskatalog bedeuten:

NSG	Naturschutzgebiet (§23 BNatSchG)
LSG	Landschaftsschutzgebiet (§26 BNatSchG)
ND	Naturdenkmal (§28 BNatSchG)
GLB	geschützter Landschaftsbestandteil (§29 BNatSchG/ § 39 LNatSchG NRW)
Alleen	im Sinne des Alleenkatasters NRW i.V.m. § 41 LNatSchG NRW

V = verboten; lediglich in besonderen Fällen kann die Zulassung im Rahmen einer Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen.

Die untere Naturschutzbehörde kann von den Festsetzungen des Landschaftsplans in Ausnahmefällen auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) eine Befreiung erteilen, wenn:

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

G = genehmigungspflichtig; Maßnahmen unterliegen der Genehmigungspflicht durch die untere Naturschutzbehörde (Ausnahmegenehmigung gemäß § 23 (1) LNatSchG NRW).

Die landschaftsrechtliche Genehmigung kann durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn sich dies in Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt.

A = anzeigepflichtig (mündlich oder schriftlich); die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen oder Angaben erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. noch Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachfordert.

N = nicht betroffen; Maßnahmen sind von den Regelungen des Landschaftsplans nicht betroffen bzw. bleiben unberührt. Ggf. bestehende gesetzliche Bestimmungen bleiben allerdings bestehen.

Die in der Regel gebührenpflichtige Befreiung und Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen erlassen werden. In den Nebenbestimmungen wird auch die ggf. erforderliche Kompensation gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §13 ff. BNatSchG i.V.m. § 30 ff. LNatSchG NRW geregelt. In bestimmten Fällen kann auch die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 31 LNatSchG NRW festgelegt werden.

Verhältnis zu anderen gesetzlichen Bestimmungen:

Durch die Festsetzungen des Landschaftsplans werden Bestimmungen anderer Gesetze oder auch Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW nicht außer Kraft gesetzt. Selbst wenn eine Maßnahme nach den Festsetzungen des Landschaftsplans zulässig wäre – bzw. nicht geregelt ist (N im Regelungskatalog), sind gesetzliche Bestimmungen vorrangig zu beachten!

Verkehrssicherungspflicht

Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, bleiben zulässig. Sind die Maßnahmen nach dem Regelungskatalog verboten oder genehmigungspflichtig, sind sie im Vorfeld der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und ggfls. abzustimmen. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren, sind nachträglich unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern bzw. den Grundstücksbesitzern im Rahmen des Zumutbaren.

Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke

Gem. § 4 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

1. der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. der Bundespolizei,
3. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege,
4. der See- oder Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
6. des Schutzes vor Überflutung durch Hochwasser oder
7. der Telekommunikation

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

Bußgeld- und Strafvorschriften

Gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes sind Verstöße gegen die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes

oder des Landesnaturschutzgesetzes NRW, der hierzu ergangenen Verordnungen, der Gebote oder Verbote der Schutzgebiete oder der Festsetzungen in Landschaftsplänen in vielen Fällen als Ordnungswidrigkeit einzustufen.

Ergänzend zu § 69 Absatz 1 bis 6 des BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen eines Landschaftsplanes verstößt (§ 77 LNatSchG NRW). Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Im Sinne dieser Regelung ist die Durchführung einer genehmigungspflichtigen Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde verboten und stellt damit ebenfalls im Sinne des § 69 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW eine Ordnungswidrigkeit dar. Auch die unterlassene erforderliche Anzeige entspricht einem ordnungswidrigen Handeln.

Beeinträchtigungen von Naturschutzgebieten, Natura2000-Gebieten und Naturdenkmälern können darüber hinaus den Tatbestand einer Straftat gemäß § 304 sowie § 329 Strafgesetzbuch erfüllen. Neben Geldstrafen können hier auch Freiheitsstrafen festgesetzt werden.

Die konkrete Anwendung des Regelungskatalogs wird nachfolgend an einem Beispiel erläutert:

Beispiel zur Anwendung des Regelungskataloges (Tab. 16):

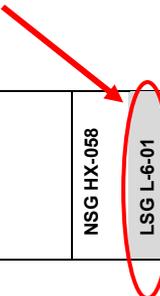
Errichtung einer Schutzhütte für Wanderer im Landschaftsschutzgebiet L-6-01 „Marienmünster“

1. Schritt: Ermittlung der geltenden Schutzkategorie in der Karte

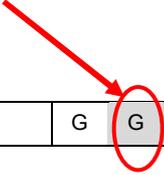
Anhand der Darstellung in der Karte ist zu prüfen, in welchem Schutzgebiet das geplante Vorhaben liegt. In diesem Beispiel befindet sich der Standort im großflächigen Landschaftsschutzgebiet L-6-01 „Marienmünster“

2. Schritt: Ermittlung der geltenden Spalten-Nummer

In der nachfolgenden Tabelle des Regelungskataloges wird abgelesen, welche Spalte für das betroffene Schutzgebiet gilt. Dies ist im Beispiel mit einem roten Pfeil bzw. Kringel gekennzeichnet. Für das Landschaftsschutzgebiet L-6-01 gelten damit die Regelungen aus der hier gekennzeichneten Spalte.

Tab. 16 Regelungskatalog V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-068	LSG L-6-01	LSG L-6-02 bis L-6-07	ND	GLB	Allein
						

3. Schritt: Auswahl der maßgeblichen Bestimmung im Regelungskatalog



37.6	Die Errichtung von Schutzhütten für Wanderer	G	G	G	V	G	G
------	--	---	---	---	---	---	---

In der Spalte 2 des Regelungskataloges für das LSG L-6-01 ist ein „G“ festgesetzt. Die Errichtung einer Schutzhütte ist somit genehmigungspflichtig und muss schriftlich beim Kreis Höxter beantragt werden. Es muss im Einzelfall seitens der unteren Naturschutzbehörde geprüft werden, ob eine landschaftsrechtliche Genehmigung erteilt werden kann oder nicht.

Tab. 16 Regelungskatalog		NSG HX-058	LSG L-6-01	LSG L-6-02 bis L-6-07	ND	GLB	Alleen
V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen							
A.) Allgemeine gesetzliche Schutzbestimmungen³⁹							
1.	Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können	V	-	-	-	-	-
2.	Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen	-	V	V	-	-	-
3.	Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können	-	-	-	V	-	-
4.	Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können	-	-	-	-	V	-
5.	Die Beseitigung einer geschützten Allee sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung einer Allee nach § 41 LNatSchG NRW führen können	-	-	-	-	-	V
B.) Tätigkeiten, die von den Festsetzungen des Landschaftsplans nicht betroffen sind							
6.	Alle vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen	N	N	N	N	N	N
7.	Die vom Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	N	N	N	N	N	N
8.	Die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf Flächen, auf denen sie aufgrund der Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen oder vertraglichen Vereinbarungen z. B. zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war und die Wiederaufnahme innerhalb von 10 Jahren nach Auslaufen der Einschränkung / Unterbrechung erfolgt⁴⁰	N	N	N	N	N	N

³⁹ Das Bundesnaturschutzgesetz enthält in den §§ 23, 26, 28 und 29 für Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile allgemein geltende Schutzbestimmungen. Diese allgemeinen Schutzbestimmungen sind unter Punkt 1 bis Punkt 5 nachrichtlich aufgeführt. Für die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist wichtig, dass sie „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ gelten. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen können als Auffangbestimmungen gesehen werden. Vorhaben oder Maßnahmen, die im eigentlichen Verbotskatalog nicht aufgeführt sind, können im Einzelfall über die allgemeine gesetzliche Schutzbestimmung trotzdem verboten sein.

⁴⁰ Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 40 (4) BNatSchG sind zu beachten!

Tab. 16 Regelungskatalog V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-058	LSG L-6-01	LSG L-6-02 bis L-6-07	ND	GLB	Allein
9. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch diese. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.	N	N	N	N	N	N
C.) Gebietsbezogene Regelungen						
<p>Gehölzbestände</p> <p>Allgemeine Hinweise zur Gehölzpflege: Bei allen Maßnahmen zur Gehölzpflege/ -entfernung – auch solche ohne Anzeige- oder Genehmigungsvorbehalt - sind grundsätzlich die rechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach den §§ 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten! Eine fachgerechte Gehölzpflege hat grundsätzlich mit <u>schneidenden</u> Werkzeugen/ Maschinen zu erfolgen - der Einsatz von Mulchern in der Gehölzpflege ist nicht fachgerecht und damit generell untersagt. Die Entsorgung des Schnittgutes hat zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte möglichst schnell, höchstens jedoch innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.</p>						
10. Die Beseitigung, Beschädigung oder erhebliche Funktionsstörung von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Streuobstwiesen oder Einzelbäumen^{41, 42, 43}	V	V	V	V	V	V
10.1. Das fachgerechte Zurückschneiden von in landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzflächen hineinragenden Gehölzen bis zur beeinträchtigten Grundstücksgrenze; die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten	A	N	A	V	A	A
10.2. Das fachgerechte Zurückschneiden von in land-, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Fahrwege hineinragenden Gehölzen; die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten	N	N	N	V	A	A
10.3. Das Zurückschneiden und Entfernen von Gehölzen im Rahmen der Verbreiterung land- und forstwirtschaftlich genutzter Fahrwege und Einfahrten; die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten	G	G	G	V	G	G
10.4. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art; die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten	N	N	N	V	G	G
10.5. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verkehrssicherheit; die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten	N	N	N	G	A	A

⁴¹ Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder Verdichten des Bodens im Wurzelbereich erfolgen.

⁴² Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Randstreifen von Gewässern ist nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes verboten. Zulässig ist lediglich die Entnahme von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder aus Belangen der Verkehrssicherheit.

⁴³ Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten: Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie

- a) behördlich durchgeführt werden,
- b) behördlich zugelassen sind oder
- c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen, Der Rückschnitt von Gehölzen, z.B. entlang von Eisenbahnlinien oder Verlauf von Versorgungsleitungen, ist zwar im Grundsatz zulässig, ist aber vorrangig im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen.

Tab. 16 Regelungskatalog V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-058	LSG L-6-01	LSG L-6-02 bis L-6-07	ND	GLB	Allein
10.6. Der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung von öffentlichen Verkehrswegen und Gewässern; die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten	A	N	N	G	A	A
10.7. Die Entnahme von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung von öffentlichen Verkehrswegen und Gewässern; die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten	G	G	G	V	G	G
10.8. Der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen; die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten	A	N	N	G	A	A
10.9. Die Entnahme von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen; die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten	G	G	G	V	G	G
10.10. Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung gewerblich genutzter Obstbaumanlagen	N	N	N	N	N	N
10.11. Fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken, Gebüsch und Obstbäumen oder Kopfweiden in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar; die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten	N	N	N	G	A	A
10.12. Maßnahmen an Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden gärtnerisch genutzten Flächen im Bereich von Hofstellen, der Abtei Marienmünster, Friedhöfen, Sportplätzen sowie sonstigen rechtmäßig bestehenden oder genehmigten Gebäuden und baulichen Anlagen im baurechtlichen Außenbereich; die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.	N	N	N	G	A	A
Arten- und Biotopschutz						
11. Das Fangen, Töten, Verletzen oder die erhebliche Störung von wildlebenden Tieren sowie das Sammeln oder Beschädigen ihrer Entwicklungsformen (z. B. Puppen, Larven, Eier) oder die Entnahme oder Beschädigung ihrer Brut- und Lebensstätten (z. B. Bauten, Nester). Die Entnahme oder Beschädigung wildlebender Pflanzen einschließlich ihrer Entwicklungsformen sowie die Beschädigung ihrer Standorte.⁴⁴	V	V	V	V	V	V
11.1. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 44 Abs. 4 BNatSchG sowie die ordnungsgemäße Jagd	N	N	N	N	N	N

⁴⁴ Das Naturschutzrecht sieht zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten, aber auch der einzelnen Individuen sehr umfangreiche und auch differenzierte Regelungen vor. In Abhängigkeit von der Seltenheit und Gefährdung sowie nach internationalen Vorgaben wird zwischen allgemein geschützten, besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschieden. Die konkrete Zuordnung der einzelnen Arten erfolgt über das Bundesnaturschutzgesetz. Die unter Nr. 11 angeführten Regelungen entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Schutzbestimmungen für besonders geschützte Arten nach § 44 ff. BNatSchG. Die Gruppe der besonders geschützten Arten ist umfangreich, sie umfasst (von wenigen Ausnahmen abgesehen) zum Beispiel alle heimischen Vogelarten, Säugetiere, Reptilien und Amphibien, Libellen, alle Wildbienen und Hummeln sowie alle Orchideen- und Enzianarten. Die gesetzlich bestehenden Bestimmungen für die streng geschützten Arten sind über die Bestimmungen des Landschaftsplanes hinaus zu beachten. Auf die Kategorie der streng geschützten Arten entfallen in NRW rund 250 Tier- und Pflanzenarten. Generell ist für alle Tier- und Pflanzenarten gem. § 39 Abs. 1 BNatSchG festgelegt:

1. Verbot, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Tab. 16 Regelungskatalog V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-088	LSG L-6-01	LSG L-6-02 bis L-6-07	ND	GLB	Allein
12. Das Aussetzen oder Ansiedeln von Tieren und Pflanzen in der freien Natur ⁴⁵	V	V	V	V	V	V
12.1. Das Aussetzen oder Ansiedeln von Tieren heimischer Arten in der freien Natur	G	G	G	G	G	G
12.2. Das Aussetzen oder Ansiedeln von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur, sofern die höhere Naturschutzbehörde die erforderliche Genehmigung gem. § 40 BNatSchG hierzu erteilt hat.	N	N	N	N	N	N
12.3. Der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft	N	N	N	G	A	A
12.4. Das Ausbringen von Pflanzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete. Auf die Regelungen des § 40 BNatSchG wird verwiesen.	V	V	V	V	V	V
12.5. Der Einsatz von Tieren zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes gem. § 40 BNatSchG	N	N	N	G	N	N
12.6. Das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden heimischen Tieren	N	N	N	N	N	N
12.7. Das Aufstellen von Bienenvölkern	G	N	A	G	G	G
12.8. Der Anbau von Zier- und Nutzpflanzen im Bereich von Hofstellen, Friedhöfen, Sportplätzen, der Abtei Marienmünster und sonstigen Wohngebäuden/ Wohnstätten im baurechtlichen Außenbereich.	N	N	N	N	N	N
Änderung der Nutzung auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Brachland						
13. Der Umbruch oder die Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen in eine andere Nutzungsart. ⁴⁶	V	G	G	V	G	G
13.1. Pflegeumbrüche und Nachsaaten im Bereich von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen vorzunehmen	A	N	A	G	A	A
13.2. Pflegeumbrüche und Nachsaaten im Bereich von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen vorzunehmen, die gesetzlich geschützte Biotopie im Sinne des § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW sind. Die Bestimmungen des § 4 (1) Nr. 4 LNatSchG NRW gelten unmittelbar.	V	V	V	V	V	V

⁴⁵ Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Bestimmungen gem. § 40 BNatSchG; sie werden an dieser Stelle explizit aufgeführt, da das Einsetzen gebietsfremder Arten massive Schäden verursachen kann. Ergänzend sind die Bestimmungen des Jagdrechtes zu beachten.

⁴⁶ Nach den allgemeinen Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes ist auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ein Grünlandumbruch zu unterlassen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG). Ein Grünlandumbruch in den vorgenannten Bereichen unterliegt per Gesetz der Genehmigungspflicht durch die untere Naturschutzbehörde. Für Grünlandflächen, die für den Arten- und Biotopschutz von besonderer Bedeutung sind (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Magergrünland oder Kalkmagerrasen) und damit als gesetzlich geschütztes Biotop zu klassifizieren sind, besteht per Gesetz ein Umbruchs- und Veränderungsverbot. Darüber hinaus sind die wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Innerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie im Uferstrandstreifen ist der Umbruch von Grünland nach den Bestimmungen des Wasserrechts unzulässig. Ein Umbruchverbot kann auch innerhalb von Wasserschutzgebieten (Zone 2) festgesetzt sein. Die rechtlichen Bestimmungen des § 4 (1) LNatSchG NRW in Verbindung mit § 4 (2) LNatSchG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 sind anzuwenden!

Tab. 16 Regelungskatalog V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-058	LSG L-6-01	LSG L-6-02 bis L-6-07	ND	GLB	Allein
14. Der Umbruch oder die Umwandlung von Brachland in eine andere Nutzungsart⁴⁷	G	G	G	G	G	G
15. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart⁴⁸	G	G	G	V	G	G
16. Erstaufforstungen⁴⁹	V	G	G	V	G	G
17. Die Anlage von Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen⁵⁰	V	G	G	V	G	G
17.1. Die Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen im Wald	V	A	G	V	A	A
18. Die Anlage von Kurzumtriebsplantagen oder vergleichbarer Energieholzkulturen⁵¹	V	G	G	V	G	G
19. Die Erhöhung des Anteils von Nadelholz oder anderen nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten im Rahmen von Wiederaufforstungen	V	N	N	N	V	N
20. Die Durchführung von Kahlhieben⁵²	G	N	N	G	G	A
21. Die Anlage von Nachtpferchen für die Schafhaltung auf Grünland	A	N	A	A	A	A
22. Die Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis⁵³	N	N	N	V	A	A
22.1 Die Lagerung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen	V	N	A	V	V	A
22.2 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen ab dem 0.1.01.2022	V	N	G	V	A	A
22.3 Der erstmalige Einsatz oder die Änderung des Einsatzes von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Grünlandflächen im öffentlichen Eigentum. ⁵⁴	V	A	V	V	V	V
22.4 Der erstmalige Einsatz oder die Änderung des Einsatzes von Düngemitteln auf Grünlandflächen im öffentlichen Eigentum	A	A	A	A	A	A
22.5 Die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten	G	G	G	V	G	G

⁴⁷ Die Regelung bezieht sich nicht auf Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Programme stillgelegt worden sind, sondern auf tatsächlich brachgefallene Flächen.

⁴⁸ Die Umwandlung von Wald ist nach § 39 Landesforstgesetz generell genehmigungspflichtig.

⁴⁹ Die Erstaufforstung von Flächen ist nach § 41 Landesforstgesetz generell genehmigungspflichtig.

⁵⁰ Die Genehmigung für die Anlage einer entsprechenden Kultur kann zeitlich befristet werden. Die Genehmigung kann mit der Auflage erteilt werden, dass der Betreiber bzw. Eigentümer nach Ablauf der Frist den Gehölzbestand einschließlich Wurzelstubben zu räumen hat.

⁵¹ Die Genehmigung für die Anlage einer entsprechenden Kultur kann zeitlich befristet werden. Die Genehmigung kann mit der Auflage erteilt werden, dass der Betreiber bzw. Eigentümer nach Ablauf der Frist den Gehölzbestand einschließlich Wurzelstubben zu räumen hat.

⁵² Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers. Diese Regelung geht damit über die Bestimmungen des Forstrechts hinaus, nach denen als Grenze ein Wert von 2,0 ha angesetzt wird.

⁵³ Die Bestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG bleiben unberührt.

⁵⁴ Der Einsatz der genannten Mittel ist dann unzulässig, wenn hierdurch eine Verschlechterung oder eine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Schutzziele des Schutzgebietes eintreten kann. Die Zustimmung kann auch im Rahmen eines Bewirtschaftungsvertrages nach der Förderrichtlinie des Vertragsnaturschutzes NRW erfolgen.

Tab. 16 Regelungskatalog		NSG HX-058	LSG L-6-01	LSG L-6-02 bis L-6-07	ND	GLB	Allein
V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen							
22.6	Forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern	N	N	N	G	N	A
22.7	Die Anwendung von Phosphor-Kali-Dünger und Kalk auf Wildackerflächen	N	N	N	N	N	N
22.8	Die Anwendung oder Lagerung von Pflanzenschutz- Schädlingsbekämpfung- oder Düngemitteln sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Bereich von Hofstellen, der Abtei Marienmünster, Friedhöfen, Sportplätzen sowie sonstigen rechtmäßig bestehenden oder genehmigten Gebäuden und baulichen Anlagen im baurechtlichen Außenbereich im Rahmen der geltenden Fachgesetze	N	N	N	G	N	A
23.	Die Durchführung von Bodenschutzkalkungen außerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen	A	N	A	G	A	A
24.	Die Anlage von Viehtränken an Gewässern	G	A	A	G	A	A
<i>Betreten, Befahren, Reiten, Sport, Veranstaltungen, Zelten etc.</i>							
25.	Das Betreten von Flächen abseits der Straßen und Wege⁵⁵	V	N	N	N	N	N
25.1.	Das Betreten des Gebietes im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten	N	N	N	N	N	N
25.2.	Das Betreten des Gebietes zum Zwecke der Unterhaltung und Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Verkehrsanlagen	N	N	N	N	N	N
25.3.	Das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten	N	N	N	N	N	N
25.4.	Das Betreten der städtischen Naturerlebnisfläche am Bangernquellgebiet in Breidenborn	-	N	-	N	-	-
25.5.	Das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen, waldpädagogischen oder wissenschaftlichen Führungen	G	N	G	N	N	N
25.6.	Das Betreten im Rahmen von wissenschaftlichen Bestandserfassungen	G	N	G	N	N	N
25.7.	Das Betreten zur Erstellung von Fotos und Filmen	G	N	G	N	N	N
25.8.	Das Betreten zur Durchführung von Untersuchungen & Monitoringmaßnahmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren	G	N	G	N	N	N
25.9.	Das Anbringen und Aufsuchen von Zielpunkten im Rahmen des Geocaching	V	N	V	V	V	V
26.	Das Reiten abseits von Straßen und Wegen⁵⁶	V	V	V	V	V	V
26.1.	Die Nutzung vorhandener, rechtmäßig errichteter Reitanlagen	N	N	N	N	N	N
26.2.	Das Reiten auf Stoppelfeldern und Grünlandflächen ⁵⁷	V	N	V	V	N	N
27.	Das Radfahren abseits von Straßen und Wegen⁵⁸	V	V	V	V	V	V

⁵⁵ Das Landesnaturschutzgesetz NRW eröffnet für die Erholungsnutzung eine allgemeine Betretungsbefugnis: Danach ist in der freien Landschaft das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnitts oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Dem Betreten gleichgesetzt sind das Wandern, Joggen, Skilaufen, das Mitführen von Kinderwagen etc. Für das Betreten des Waldes gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Landesforstgesetzes NRW.

⁵⁶ Das Reiten auf Straßen und Wegen ist nicht generell zulässig, sondern wird durch das Landesnaturschutzgesetz NRW geregelt; darüber hinaus sind die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten.

⁵⁷ Die Regelung setzt voraus, dass auf Grünland keine besonders schutzwürdigen Lebensräume nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW wie z.B. Kalkmagerrasen oder Feuchtgrünland erheblich beeinträchtigt werden; das Reiten auf den genannten landwirtschaftlichen Flächen ist nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten zulässig.

⁵⁸ Im Wald darf nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes nur auf festen Wegen gefahren werden.

Tab. 16 Regelungskatalog V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-088	LSG L-6-01	LSG L-6-02 bis L-6-07	ND	GLB	Allein
27.1. Das Radfahren im Bereich von Hofstellen, der Abtei Marienmünster, Friedhöfen, Sportplätzen sowie sonstigen rechtmäßig bestehenden oder genehmigten Gebäuden und baulichen Anlagen im baurechtlichen Außenbereich	N	N	N	N	N	N
28. Das Befahren von Flächen abseits der öffentlichen Straßen und Wege⁵⁹ mit motorisierten Fahrzeugen sowie Kutschen	V	V	V	V	V	V
28.1. Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd für die Bergung von schwerem Wild	N	N	N	V	N	N
28.2. Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen zum Zwecke der Überwachung und der ordnungsgemäßen Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Eisenbahnlinien	N	N	N	V	N	N
28.3. Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen und Kutschen im Bereich von Hofstellen, der Abtei Marienmünster, Friedhöfen, Sportplätzen sowie sonstigen rechtmäßig bestehenden oder genehmigten Gebäuden und baulichen Anlagen im baurechtlichen Außenbereich. Unberührt vom Verbot des Befahrens gilt das unvermeidbare Befahren im versiegelten Schutzbereich von Naturdenkmälern.	N	N	N	V	N	N
29. Das Befahren der natürlichen Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 19 Landeswassergesetz NRW	V	N	N	V	N	N
Sonderregelung für das LSG L-6-06 „Bruchttal“: Die Nutzung des Freizeiteiches Vörden im bisherigen Umfang	---	---	N	---	---	---
30. Die Durchführung von organisierten Veranstaltungen⁶⁰	G	G	G	G	G	G
30.1. Die Durchführung von organisierten Veranstaltungen, die überwiegend der ruhigen, landschaftsgebundenen Erholung dienen und keinem gewerblichen Zweck dienen	G	N	A	A	N	N
30.2. Wanderungen mit begrenzter Teilnehmerzahl am Tag, die überwiegend der ruhigen, landschaftsgebundenen Erholung dienen und keinem gewerblichen Zweck unterliegen ⁶¹	N	N	N	N	N	N
30.3. Die Durchführung nichtkommerzieller landwirtschaftlicher Veranstaltungen wie z. B. Maschinenvorfürungen oder Feldbegehungen, die der Schulung und Fortbildung dienen. Die Durchführung nicht kommerzieller örtlicher Traditionsveranstaltungen wie z. B. Wettplügen.	A	N	A	V	A	A
31. Das Starten, Überfliegen oder Landen mit Fluggeräten außerhalb bestehender Anlagen⁶²	G	G	G	G	G	G
31.1. Drohneinsätze in der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis.	G	N	N	N	N	N
31.2. Das Starten, Überfliegen oder Landen mit Drohnen oder anderen Fluggeräten im Bereich von Hofstellen, der Abtei Marienmünster, Friedhöfen, Sportplätzen sowie sonstigen rechtmäßig bestehenden oder genehmigten Gebäuden und baulichen Anlagen im baurechtlichen Außenbereich.	N	N	N	N	N	N

⁵⁹ Die Klassifizierung als öffentlicher Weg bestimmt sich nach den Vorgaben der StVO.

⁶⁰ Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden.

⁶¹ Unter begrenzte Teilnehmerzahl werden bis zu 50 Teilnehmer gefasst. Im Vergleich zu Tagwanderungen sind Nachtwanderungen mit höheren Störeffekten verbunden.

⁶² Als Fluggeräte gelten Drohnen, sowie jegliche Arten von motorisierten und nicht motorisierten Flugmodellen.

Tab. 16 Regelungskatalog V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-058	LSG L-6-01	LSG L-6-02 bis L-6-07	ND	GLB	Allein
32. Die Ausübung von Modell-, Motor- oder Schießsport außerhalb der bestehenden Anlagen	V	G	G	V	G	G
33. Im Gebiet Feuer zu machen	V	V	V	V	V	V
33.1. Das Verbrennen von Schlagabraum, Schnittgut oder Strohschwaden im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. im Zuge von naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen ⁶³	A	N	A	V	V	V
33.2. Die Anlage von Feuern auf dafür genehmigten Feuerstellen in Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Stadt Marienmünster	N	N	N	N	N	N
33.3. Die Anlage von Feuern im Bereich von Hofstellen, der Abtei Marienmünster, Friedhöfen, Sportplätzen sowie sonstigen rechtmäßig bestehenden oder genehmigten Gebäuden und baulichen Anlagen im baurechtlichen Außenbereich	N	N	N	V	V	V
34. Hunde frei laufen zu lassen Die Regelungen des Landeshundegesetzes von NRW bleiben unberührt	V	N	V	N	N	N
34.1. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Viehtrieb, Hüttehaltung), von Polizei- und Rettungseinsätzen	N	N	N	N	N	N
34.2. Hunde frei laufen lassen im Bereich von Hofstellen, der Abtei Marienmünster, Friedhöfen, Sportplätzen sowie sonstigen rechtmäßig bestehenden oder genehmigten Gebäuden und baulichen Anlagen im baurechtlichen Außenbereich	N	N	N	N	N	N
35. Die Durchführung von Hundesportübungen sowie die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden	V	G	G	V	N	N
35.1. Die nicht kommerzielle Ausbildung von Jagdhunden für den Eigenbedarf des Jagdausübungsberechtigten	A	N	A	A	N	N
36. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen; sowie im Gebiet zu lagern	V	V	V	V	V	V
36.1. Das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen und Schäferwagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und der Wanderschäferei	N	N	N	V	N	N
36.2. Die zweckentsprechende Nutzung der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen wie z. B. Schutzhütten, Grillplätze, Zeltplätze, Wohnmobilhäfen etc.	N	N	N	N	N	N
36.3. Die Durchführung von Zeltlagern o.ä. von gemeinnützigen Einrichtungen und Vereinen an dafür geeigneten Plätzen	V	G	V	V	G	G
36.4. Das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen oder Verkaufswagen am Ort der Leistung	V	N	G	V	N	N
36.5. Im Bereich von Hofstellen, der Abtei Marienmünster, Friedhöfen, Sportplätzen sowie sonstigen rechtmäßig bestehenden oder genehmigten Gebäuden und baulichen Anlagen im baurechtlichen Außenbereich: Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie im Gebiet zu lagern, sofern es nicht gewerblichen Zwecken dient	N	N	N	V	N	N

⁶³ Die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen sind weiterhin zu beachten. Grundsätzlich sind Feuer anzumelden, um Fehlalarm zu vermeiden. Zuständige Ansprechpartner sind die Städte sowie der Kreis Höxter als untere Abfallbehörde. Für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist eine Genehmigung durch das Regionalforstamt erforderlich.

Tab. 16 Regelungskatalog V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-058	LSG L-6-01	LSG L-6-02 bis L-6-07	ND	GLB	Allein
Bauliche Anlagen / Werbeanlagen / Verkehrsanlagen und Leitungen						
37. Die Errichtung, wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben und Anlagen im Sinne des § 29 BauGB sowie § 2 Landesbauordnung NRW, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen⁶⁴	V	V	V	V	V	V
37.1. Die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 & 2 Baugesetzbuch ⁶⁵	V	G	G	V	G	G
37.2. Die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 6 Baugesetzbuch	V	G	V	V	G	G
37.3. Die Errichtung von landschaftsbildprägenden Bauten über 20 m Höhe gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 6 Baugesetzbuch innerhalb von Zone I des LSG L-6-01 „Marienmünster“	-	V	-	-	-	-
37.4. Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten bis zu 4,0 m Firsthöhe, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen	V	G	G	V	V	V
37.5. Die Errichtung von Folientunneln im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung	G	N	G	V	V	V
37.6. Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung	G	G	G	V	G	G
37.7. Die Errichtung von Schutzhütten für Wanderer	G	G	G	V	G	G
37.8. Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Landschaftsliegen, Trimmgeräten und anderen, der landschaftsorientierten Erholung dienenden Gegenständen/ Gerätschaften	G	G	G	V	G	G
37.9. Brücken und Durchlässe bis zu 5,0 m Lichtweite	G	G	G	G	G	G
37.10. Stützmauern bis zu 2,0 m Höhe über der Geländeoberfläche	G	G	G	G	G	G
37.11. Solarenergieanlagen auf Gebäuden	N	N	N	N	N	N
37.12. Solarenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch	G	G	G	V	G	G
37.13. Die Errichtung ortsüblicher land- und forstwirtschaftlicher Einzäunungen	N	N	N	G	N	N
37.14. Das Aufstellen von geschlossenen Jagdkanzeln im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd	G	N	G	V	A	A
37.15. Das Aufstellen von Ansitzleitern und Drückjagdschirmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd	N	N	N	V	N	N
37.16. Die Errichtungen von offenen Weidetierunterständen	G	G	G	V	G	G
37.17. Die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben i.S. des § 35 Abs. 4 BauGB ⁶⁶	G	G	G	G	G	G

⁶⁴ Nach den Bestimmungen der Landesbauordnung NRW gelten als bauliche Anlagen auch Aufschüttungen und Abgrabungen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, Sport- und Spielflächen sowie Stellplätze.

⁶⁵ Nach den Bestimmungen des Baurechts soll der Außenbereich weitgehend vor Bebauung geschützt werden. Lediglich einige Bauvorhaben sind hiervon explizit ausgenommen. Nach dem BauGB sind z. B. Vorhaben privilegiert, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen oder der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen. Bei der Entscheidung über die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sind insbesondere der aktuell geltende Windenergieerlass sowie der Leitfaden Windenergie im Wald zu berücksichtigen.

Tab. 16 Regelungskatalog V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-058	LSG L-6-01	LSG L-6-02 bis L-6-07	ND	GLB	Allein
37.18. Im Bereich von Hofstellen, der Abtei Marienmünster, Friedhöfen, Sportplätzen sowie sonstigen rechtmäßig bestehenden oder genehmigten Gebäuden und baulichen Anlagen im baurechtlichen Außenbereich: Die Errichtung, wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben und Anlagen im Sinne des § 29 BauGB sowie § 2 Landesbauordnung NRW, für die keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist	N	N	N	G	N	G
Werbeanlagen/ Beschilderungen						
37.19. Die Errichtung oder das Aufstellen von Werbeanlagen gem. § 10 Abs. 3 Nr. 1-5 Bauordnung NRW ⁶⁷	G	N	G	V	G	G
37.20. Das Aufstellen von Hinweisschildern bis zu einer Fläche von 1 m ² für direkt vermarktende landwirtschaftliche Betriebe	G	N	N	G	G	G
37.21. Verkehrsschilder, Warntafeln, Beschilderungen von Schutzgebieten, Kennzeichnung des Verlaufs von Ver- und Entsorgungsleitungen	N	N	N	G	N	N
37.22. Die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Bild-Texttafeln, soweit sie ausschließlich Umweltbildungs- und Naturerlebniszwecken dienen	G	N	G	G	G	G
37.23. Die Beschilderung "Kulturland Kreis Höxter", Kennzeichnung von Wanderwegen durch den EGV oder die Stadt Marienmünster	N	N	N	G	N	N
Verkehrsanlagen / Leitungen						
38. Die Anlage oder erhebliche Änderung von Schienenwegen, Straßen, Wegen, Plätzen, Stellplätzen	V	G	G	V	G	G
38.1. Die Neuanlage von versiegelten land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen ⁶⁸	V	G	G	V	G	G
38.2. Die Neuanlage von nicht versiegelten land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	G	G	G	V	G	G
38.3. Die Unterhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	A	N	A	G	A	A
38.4. Die Anlage von unbefestigten Rückewegen in Laub- oder Mischwaldbeständen	A	N	A	V	N	N
39. Die Verlegung oder Änderung von oberirdischen oder unterirdischen Leitungen oder Anlagen, insbesondere für die Ver- oder Entsorgung sowie die Telekommunikation	V	G	G	V	G	G
39.1. Die zeitweise, oberirdische Verlegung von Leitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken. Unberührt von dieser Regelung bleibt die zeitweise oberirdische Verlegung von Stromleitungen z.B. für den Betrieb von elektrischen Weidezäunen.	A	N	A	A	N	N
39.2. Die Verlegung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, sofern dabei angrenzende Bäume nicht erheblich geschädigt werden ⁶⁹	G	N	A	G	G	G

⁶⁶ § 35 Abs. 4 BauGB umfasst u. a. die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörte, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle oder die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden, auch wenn sie aufgegeben sind, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung der Gebäude und der Erhaltung des Gestaltwerts dient.

⁶⁷ Nach den Bestimmungen der Landesbauordnung NRW sind Werbeanlagen außerhalb der Ortslagen in der Regel unzulässig. Die Ausnahmen sind in § 10 Abs. 3 Nr. 1-5 BauO NRW, aufgeführt, hierzu zählen z. B. Werbeanlagen am Ort der Leistungsstätte.

⁶⁸ Die Anlage von Wirtschaftswegen im Wald ist nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes der Forstbehörde anzuzeigen.

Tab. 16 Regelungskatalog V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-088	LSG L-6-01	LSG L-6-02 bis L-6-07	ND	GLB	Allein
<i>Veränderung der Geländestruktur, Lagerung von Stoffen</i>						
40. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen	V	G	V	V	V	V
40.1. Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen sowie Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen landwirtschaftlicher Flächen	A	N	N	G	A	A
40.2. Landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmaßnahmen durch Auftrag von Oberboden bis zu einer Höhe von 15 cm - außerhalb von Mulden und Rinnen in Fluss- und Bachauen, feuchtem bis nassem Grünland, Quellbereichen oder Quellmulden, Kalkmagerrasen, Magergrünland sowie außerhalb jeglicher Böschungen und Geländestufen	G	N	G	V	G	G
40.3. Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen	A	A	A	G	A	A
41. Stoffe oder Gegenstände, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen	V	V	V	V	V	V
41.1. Die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege	N	N	N	V	N	A
41.2. Die Anlage von Silage- oder Futtermieten	V	N	A	V	A	A
41.3. Silage-, Stro- oder Raufutterballen dauerhaft zu lagern	A	N	A	V	V	V
41.4. Die vorübergehende Lagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie bei der jagdlichen Nutzung anfallen, sofern damit nicht der Schutzzweck durch Nährstoff- oder Schadstoffeintrag beeinträchtigt wird. Als vorübergehend wird ein Zeitraum von bis zu 4 Wochen festgelegt.	N	N	N	V	A	A
41.5. Die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden. Als vorübergehend wird ein Zeitraum von bis zu 4 Wochen festgelegt.	N	N	N	V	N	N
41.6. Im Bereich von Hofstellen, der Abtei Marienmünster, Friedhöfen, Sportplätzen sowie sonstigen rechtmäßig bestehenden oder genehmigten Gebäuden und baulichen Anlagen im baurechtlichen Außenbereich: Die Lagerung von Brennholz, sowie von Stoffen oder Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung anfallen.	N	N	N	V	A	A
<i>Wasserwirtschaftliche Regelungen</i>						
42. Der Ausbau von Gewässern⁷⁰ sowie die negative Veränderung des Wasserchemismus	V	G	V	V	G	G
42.1. Der Ausbau von Gewässern für Naturschutzzwecke	G	G	G	G	G	G

⁶⁹ Als Straßenbaukörper wird die Definition von § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW zugrunde gelegt. Danach gehören zum Baukörper u.a. der Straßenuntergrund, die Erdbauwerke einschließlich der Böschungen, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Dämme, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Stützwände und Lärmschutzanlagen.

⁷⁰ Der Ausbau schließt die Neuanlage, Veränderung und Beseitigung eines Gewässers mit ein.

Tab. 16 Regelungskatalog V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-058	LSG L-6-01	LSG L-6-02 bis L-6-07	ND	GLB	Allein
42.2. Die Unterhaltung von Gewässern	G	N	A	G	A	A
43. Die Veränderung des Bodenwasserstandes, die bis in die belebte Bodenzone reicht	V	G	V	V	G	G
43.1. Die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung vorhandener Drainagen	N	N	N	G	A	A
43.2. Der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit	A	N	A	G	A	A
43.3. Die Neuanlage von Drainagen im Grünland ⁷¹	V	A	G	V	G	G
43.4. Die Neuanlage von Drainagen im Bereich von Ackerland	A	N	A	V	A	A
<i>Jagdliche und fischereiliche Regelungen⁷²</i>						
44. Die Bekämpfung des Bisams mit Totschlagfallen	N	N	N	N	N	N
45. Die Errichtung von Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen	V	N	A	V	A	A
46. Die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen	V	G	G	V	G	G
46.1. Die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen auf vorhandenen Ackerflächen	N	N	N	N	N	N
<i>Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung</i>						
47. Die Beeinträchtigung von Maßnahmen, die im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 30 ff. Landesnaturschutzgesetz NRW zur Vermeidung oder zur Kompensation festgesetzt worden sind sowie die nicht zweckentsprechende Nutzung dieser Flächen⁷³	G	G	G	G	G	G
48. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen⁷⁴	G	G	G	G	G	G

⁷¹ Feucht- und Nassgrünland ist nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW gesetzlich geschützt und unterliegt damit einem allgemeinen Veränderungsverbot.

⁷² Die Errichtung von Hochsitzen bzw. Ansitzleitern wird unter „Bauliche Anlagen“ und das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten wird unter „Arten- und Biotopschutz“ geregelt.

⁷³ Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzt werden, sind in der Regel auf Dauer zu erhalten. Art und Umfang der Maßnahmen werden im jeweiligen Genehmigungsbescheid festgesetzt. Ist die Erhaltungsdauer befristet, so gilt die oben genannte Regelung nur für die Zeit der Befristung. Die Regelung dient der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherung der Maßnahmen, so dass z. B. die Eintragung einer Grunddienstbarkeit entfällt.

⁷⁴ Hierdurch soll zum einen eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur vermieden werden, zum anderen sollen die Maßnahmen in den naturschutzfachlich geeigneten Bereichen konzentriert werden. Lineare Maßnahmen wie die Anlage von Hecken, Rainen, Acker- oder Uferrandstreifen sind in der Regel ebenso zulässig wie produktionsintegrierte Maßnahmen.

8. Naturschutzmaßnahmen – auf freiwilliger Basis

Der Landschaftsplan setzt Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der Schutzgebiete, zur Erhaltung der gesetzlich geschützten Biotope und zur Verwirklichung der Entwicklungsziele notwendig sind, fest. Im Einzelnen ist dazu in § 13 LNatSchG NRW geregelt:

§ 13 LNatSchG Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach § 20 Absatz 2 und den §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 42 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 10 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität festsetzen.

(2) Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), in der am 24. Juni 2009 geltenden Fassung, erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

(3) Die Festsetzungen nach Absatz 2 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

Die Umsetzung aller in den Landschaftsplänen des Kreises Höxter aufgeführten Maßnahmen soll auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Freiwilligkeit bei der Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplans gilt somit auch für die Stadt Marienmünster.

Ausgenommen von der Freiwilligkeit sind Maßnahmen, mit denen rechtswidrige Zustände, wie bspw. Müllablagerungen beseitigt werden sollen.

Verweis auf Grundsatz F9 Regionalplan-Entwurf 2020:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen zugleich als Kompensations-Pool für mögliche Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet von Marienmünster. Deren Realisierung ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Flächeneigentümers möglich! Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung bleiben die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes sowie des Straßen- und Wegegesetzes von NRW unberührt.

Die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt unabhängig von anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften, einzuhaltenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Bestimmungen oder notwendigen Anzeigen.

Die im Plan dargestellten Maßnahmen sind nicht abschließend mit anderen Behörden oder Privaten abgestimmt. Bei der Umsetzung sind deswegen insbesondere der Verlauf von Ent- und Versorgungsleitungen, Dränagen, die Vorflutfunktion von Gewässern, die Freihaltung von Sichtdreiecken etc. zu berücksichtigen.

Die in diesem Kapitel aufgeführten Maßnahmen schließen neben den Maßnahmen gem. § 13 Landesnaturschutzgesetz NRW auch die so genannten Zweckbestimmungen für Branchen gem. § 11 Landesnaturschutzgesetz NRW mit ein.

Den einzelnen Maßnahmen wurden Prioritäten zugeordnet, welche sowohl grafisch in der Maßnahmenkarte kenntlich gemacht, als auch in den textlichen Beschreibungen genannt werden. Es handelt sich dabei um eine 3-stufige Skala:

- Priorität 1: Umsetzung bis in 5 Jahren bzw. bei Pflegemaßnahmen schnellstmöglicher Beginn und fortlaufend durchzuführen
- Priorität 2: Umsetzung bis in 10 Jahren
- Priorität 3: Umsetzung bis in 15 Jahren

Vorkaufsrecht: Für Flächen, welche in einem Landschaftsplan mit Maßnahmen gem. § 13 Landesnaturschutzgesetz NRW versehen sind, besteht für den Kreis als Träger der Landschaftsplanung seit dem 25.11.2016 kein gesetzliches Vorkaufsrecht mehr (§ 74 Landesnaturschutzgesetz NRW).

Für die Erstellung der Maßnahmenvorschläge wurden zunächst vorliegende Planwerke, welche Maßnahmen für das Plangebiet beinhalten, ausgewertet. Zudem wurden die Bürgerinnen und Bürger von Marienmünster, vertreten durch die Ortsheimatpfleger, die Ortsvorsteher, das Tourismusbüro Marienmünster und die Stadt Marienmünster sowie die Landschaftsstation im Kreis Höxter und die Bezirksregierung Detmold nach Vorkommen von relevanten Biotopen, Arten und Kulturgütern sowie damit verbundenen Maßnahmen befragt. Ergänzt wurden diese Angaben mit den Ergebnissen eigener Begehungen im Plangebiet.

Für differenziertere und/oder kleinflächigere Maßnahmen wurden zur besseren Übersicht nur die Geltungsbereiche des Planwerkes in der Maßnahmenkarte dargestellt.

Tab. 17: Maßnahmenübersicht:

Maßnahmengruppe		Symbol	Maßnahmen	Priorität
Entwicklungsmaßnahmen im Wald			Erhaltung und Pflege von Bruchwald	1
Allgemeine Maßnahmen im Wald			Allgemeine Maßnahmen für Waldbereiche (ohne Priorität)	0
Entwicklungsmaßnahmen im Offenland			Anlage von Grünland	2
			Extensivierung von Grünland	2
			Pflege von Mager-/ Trockenrasen	1
			Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
			Erhaltung von Sumpf	1
			Erhaltung und Pflege von Brachflächen	1
			Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
			Pflanzung/Ergänzung von Gehölzreihen	2
			Pflege von Kopfweiden	1
			Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1

Maßnahmengruppe		Symbol	Maßnahmen	Priorität
Entwicklungsmaßnahmen im und am Gewässer			Renaturierung von Quellbereichen	1
			Erhaltung und Pflege von Röhricht	1
			Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
			Anlage von Uferstreifen	2
Kulturelle Entwicklungsmaßnahmen			Anlage von Wanderwegen	keine
Sonstiges		(...)	Maßnahmenbereiche anderer Planungen	keine

Maßnahmenerläuterungen

Maßnahmen für die in der Karte gekennzeichneten Bereiche :

Pflege von Feucht-/Nasswiesen (Priorität 1)

Feucht- und Nasswiesen gehören zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen (§30 BNatSchG i.V.m. §42 LNatSchG NRW). Sie sind ein wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Um sie zu erhalten, ist eine regelmäßige Pflege erforderlich. Hierfür sind die Wiesen durch Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften.

Anreicherung mit Gehölzen, Grünland oder Säumen (Priorität 3)

Innerhalb der ausgeräumten Ackerlandschaften sind Gehölzreihen, Grünlandflächen oder Krautsäume zu entwickeln. Gehölzreihen sorgen für ein besseres Kleinklima und fördern so die Ertragsfähigkeit von Agrarflächen. Zusammen mit den Krautsäumen bieten sie vielen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum und dienen ihnen als Wanderkorridor. Zudem bereichern diese Strukturen positiv das Landschaftsbild.

Für die Gehölzreihen können Hecken aus gebietseigenen, standorttypischen Gehölzen, Baumreihen aus gebietseigenen, standorttypischen Bäumen oder Obstbaumreihen aus alten, regionaltypischen Obstsorten verwendet werden. Die Strukturen sind entlang von Fließgewässern / Gräben, Feldwegen oder Grenzen zwischen Acker und Grünland anzulegen.

Um das Tötungsrisiko für Tiere zu minimieren, sind Gehölz- oder Heckenstrukturen entlang von stärker befahrenen Straßen zu vermeiden.

Für die Entwicklung von Grünland und Krautsäumen sind Randstreifen von Äckern aus der Bewirtschaftung zu nehmen. Die Säume sind durch eine einmalige Mahd im Herbst im Turnus von 3 bis 5 Jahren zu pflegen. Um eine Aushagerung der Flächen zu erreichen ist das Mähgut abzutransportieren.

Pflanzung/ Ergänzung von Gehölzreihen (Priorität 2)

Bei einigen Ortschaften im Plangebiet grenzen die Ackerflächen tlw. bis direkt an die Grundstücksgrenzen der Anwohner.

Zur Eingrünung der Ortsränder sind Gehölzstrukturen anzulegen. Dies bietet einerseits einen harmonischeren Übergang zwischen der Wohnbebauung und der Landschaft und sorgt andererseits für einen ökologisch wertvollen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Zur Eingrünung der Ortsränder können verschiedene Arten von Gehölzen verwendet werden. Hecken aus gebietseigenen, standorttypischen Gehölzen, Baumreihen aus gebiets-eigenen, standorttypischen Bäumen, Obstreihen aus regionaltypischen, alten Obstsorten. Diese Maßnahme wird an den Ortsrändern meist mit „Grünland anlegen“ kombiniert.

Erhaltung und Pflege von Bruchwald (Priorität 1)

Bruchwälder bestehen aus Gehölzarten, die lange Zeit im Wasser stehen können. Aufgrund der Entwässerung von vielen Flächen sind Bruchwälder heutzutage selten. Daher ist der Bruchwald durch angepasste Pflegemaßnahmen aufrechtzuerhalten. Ein Entwässern oder Kahlschlag der Fläche ist zu unterlassen.

Anlage von Grünland (Priorität 2)

Bei einigen Ortschaften im Plangebiet grenzen die Ackerflächen tlw. bis direkt an die Grundstücksgrenzen der Anwohner.

Zur Eingrünung der Ortsränder und zur besseren Einbindung in die Landschaft sind in solchen Bereichen Grünlandflächen anzulegen. Um durch die Maßnahme ein möglichst großes Spektrum an Arten zu fördern, sollte hierfür Landschaftsrasensaatgut mit einem Kräuteranteil verwendet werden. Es ist die Verwendung von gebietseigenem Grünlandsaatgut gesetzlich vorgeschrieben. Die Flächen sind zunächst auszuhagern, danach sind sie die ersten 5 Jahre dreimal jährlich zu mähen.

Diese Maßnahme kann an den Ortsrändern mit der Maßnahme „Pflanzung/Ergänzung von Gehölzreihen“ kombiniert werden. Die Maßnahme ist abhängig von der Flächenbereitstellung durch die jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebe.

Pflege von Kopfweiden (Priorität 1)

Kopfweiden waren einst ein wichtiger Rohstofflieferant u. a. für die Korbherstellung. Daher wurden sie früher regelmäßig gepflegt und zurückgeschnitten. Heute sind sie ein wertvoller Bestandteil der Kulturlandschaft, der zudem vielen Tierarten einen Lebensraum bietet. Dies gilt insbesondere für ältere Kopfweiden, in denen sich Hohlräume/Höhlen ausbilden.

Um diese Bäume zu erhalten, sind sie in regelmäßigen Abständen von 3 bis 7 Jahren zurückzuschneiden.

Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen (Priorität 1)

Obstgehölze dienen nicht nur der Obstproduktion für den Menschen; ihre Blüten, Blätter und Früchte dienen zahlreichen Tieren als Nahrung. Ältere Obstbäume bieten zudem eine Fortpflanzungsstätte für Fledermäuse und Höhlenbrüter.

In den vorhandenen Obstreihen sind im Laufe der Zeit einige Obstbäume ausgefallen. In diesen sind die fehlenden Bäume zu ersetzen. Hierfür sind regionaltypische, alte Obstsorten zu verwenden. Gegebenenfalls sind die Obstreihen entlang der Wege fortzuführen.

Damit Obstbäume regelmäßig einen guten Ertrag liefern und nicht schnell überaltern sind alle 3 bis 5 Jahre Überwachungsschnitte durchzuführen. Bei Jungbäumen ist ein jährlicher Erziehungsschnitt bis zum 10. Standjahr erforderlich.

Bei den Obstwiesen ist neben der Pflege der Bäume eine regelmäßige Pflege des Unterwuchses wichtig. Die Wiesen sind daher 1- bis 2-mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Bei einer Beweidung der Fläche sind die Obstbäume mit einem Verbißschutz zu versehen. Ausfallende Bäume sind durch regionaltypische, alte Obstsorten zu ersetzen.

Pflege von Trockenrasen (Priorität 1)

Trockenrasen gehören zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen (§30 BNatSchG i.V.m. §42 LNatSchG NRW). Sie sind ein wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Um sie zu erhalten, ist eine regelmäßige Pflege notwendig. Aufkommende Gehölze sind regelmäßig zu entfernen und die Wiesen sind extensiv zu bewirtschaften. Dies kann sowohl durch Mahd mit Abtransport des Mähgutes als auch durch Beweidung erfolgen. Standweiden sind dabei zu vermeiden, da es hierdurch zu unerwünschten Nährstoffeinträgen durch den Kot der Weidetiere kommt.

Da jeder Trockenrasen im Plangebiet eine individuell angepasste Pflege zur Erhaltung benötigt, ist das Pflanzeninventar jeder Fläche vorab durch Kartierungen zu ermitteln. Auf Grundlage dieser Kartierungen ist anschließend ein Pflege- und Entwicklungskonzept für jede Fläche aufzustellen.

Erhaltung und Pflege von Brachflächen (Priorität 1)

Durch ihre unregelmäßigen Strukturen bieten Brachflächen einen Lebensraum für viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Um sie zu erhalten ist eine regelmäßige Pflege notwendig. Aufkommende Gehölze sind regelmäßig zu entfernen. Ein Pflegedurchgang (Mahd mit Räumung; Beweidung) hat höchstens alle 2 Jahre im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02. zu erfolgen. Auf den Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

Renaturierung von Quellbereichen (Priorität 1)

Einige Quellbereiche im Planungsraum sind überprägt durch die Nutzungen im Umfeld. Diese Quellbereiche einschließlich des direkten Umfeldes sind wieder in ihren natürlichen Zustand zu überführen. Da jeder Quellbereich in einer anderen Art und Weise beeinträchtigt ist, können keine konkreten Maßnahmen vorgeschlagen werden. Für die Regeneration soll jeweils vor Ort eine individuelle Konzeption festgelegt werden. Mögliche Maßnahmen können sein:

- vorhandene Verrohrungen entfernen,
- Uferstreifen anlegen,
- Umfeld extensivieren,
- Entfernung von Nadelgehölzen mit anschließender standortangepasster Gehölzentwicklung.

Erhaltung und Pflege von Röhricht (Priorität 1)

Röhrichte sind wichtige Lebensräume für viele Tierarten. Sie dienen als Nistplatz für einige Vogelarten bzw. als Laichhabitat für Amphibien. Diese Strukturen sind aufrechtzuerhalten und regelmäßig zu pflegen. Hierbei ist die regelmäßige Beseitigung von aufkommenden Gehölzen besonders wichtig.

Erhaltung von Sumpf (Priorität 1)

Sümpfe sind Übergangsbereiche zwischen nassen und feuchten Lebensräumen, weswegen sie einen wichtigen Lebensraum für spezialisierte Arten darstellen. Diese Bereiche sind regelmäßig von Gehölzen freizuhalten. Ein Entwässern der Flächen ist zu unterlassen.

Pflege und Entwicklung eines Kleingewässers (Priorität 1)

Verlandete Stillgewässer sind zu reaktivieren. Die Wasserflächen sind unter Schonung wertvoller Röhricht- und Seggenbestände zu vergrößern. Hierfür ist jeweils vor Ort eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung festzulegen.

Anlage von Uferstreifen (für meldungspflichtige Gewässer gem. EG-WRRL Umsetzung bis 2015 / 2021 / 2027, für Gräben Priorität 1)

Sofern im Planungsraum für Fließgewässerabschnitte keine Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren bzw. die Anlage von Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG vorgesehen sind, sollen entlang der Fließgewässer in den Offenlandbereichen an beiden Uferseiten nutzungsfreie Streifen angelegt werden.

Durch diese Maßnahme wird die Umfeldstruktur aufgewertet, was insgesamt zu einer Aufwertung der sog. „Strahlwege“ führt. Hiermit soll den Vorgaben des Strahlwirkungskonzepts zur Umsetzung der EG-WRRL Rechnung getragen werden¹¹².

Als „Strahlwege“ werden Gewässerabschnitte bezeichnet, die das Bindeglied zwischen den sog. „Strahlursprüngen“ darstellen. Dabei unterliegen die ökologischen Ansprüche an die strukturelle Ausstattung von Strahlwegen und Strahlursprüngen bestimmten Mindestvoraussetzungen, die jedoch für Strahlwege deutlich geringer ausfallen als für Strahlursprünge.

Außerdem wird durch die Anlage von Uferstreifen der direkte Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie von Feinsedimenten ins Fließgewässer reduziert.

Diese Streifen sollten je nach Gewässertyp unterschiedliche Breiten aufweisen:

- an schmalen Gewässern mindestens 5 m Breite,
- an Gräben mindestens 3 m Breite.

Auf Uferstreifen sollte nach Möglichkeit keine Nutzung mehr stattfinden, um ein Aufkommen von Ufergehölzen zu befördern. Die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln ist zu unterlassen. Bei Flächen, an denen die angrenzende Nutzung einer Sukzession entgegensteht (z. B. wegen zu hoher Beschattung), ist im Bedarfsfall eine Pflegemahd vorzunehmen.

Auf Ackerstandorten sind die angelegten Uferstreifen zunächst auszuhagern. Hierfür erfolgt in den ersten 5 Jahren eine zweimalige Pflegemahd. Anschließend sind sie ebenfalls der Sukzession zu überlassen.

¹¹² Vgl. „Konzept zur hydromorphologischen Verbesserung der Fließgewässer im Kreis Höxter. Verortung des Strahlwirkungskonzeptes zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie.“ Im Auftrag des Kreis Höxter (UIH 2010)

Diese Maßnahme schließt die nach den entsprechenden Planwerken benötigten Maßnahmen zur Renaturierung des jeweiligen Fließgewässers mit ein. Diese müssen jeweils vor Ort ermittelt werden.

Anlage von Wanderwegen (ohne Priorität)

Um den Bewohnern der Ortschaften im Plangebiet eine bessere Lebensqualität zu ermöglichen, sind Ortswanderwege anzulegen. Diese Wege führen um die jeweiligen Ortschaften herum. Aufgrund ihrer relativ kurzen Strecke können sie von den Einwohnern ohne allzu großen Zeitaufwand bequem begangen werden.

Maßnahmenbereich anderer Planungen (Priorität der jeweiligen Planungen)

Innerhalb des Plangebietes gibt es Bereiche, für die bereits andere Naturschutz-Planungen existieren. Da die darin geplanten Maßnahmen tlw. sehr kleinflächig sind, wurde in den meisten Fällen auf eine genaue Darstellung der Maßnahmen in der Karte verzichtet. Für genauere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf die jeweiligen Planungen verwiesen.

Blühstreifenprojekt Marienmünster (Landwirtschaftskammer & Technische Hochschule OWL – FH Höxter Uni; LWK)

Konzepte zur naturnahen Entwicklung der folgenden Fließgewässer im Kreis Höxter:

- Kleinenbredener Bach
- Beber
- Saumer
- Brucht
- Grube
- Niese

Allgemeingültige Maßnahmen, die nicht einzelnen Bereichen zugeordnet sind und daher nicht in der Karte dargestellt wurden

Anlage von Lerchenfenstern (ohne Priorität)

Das Vorkommen der Lerche gilt aufgrund einer intensiven Landwirtschaft in vielen Bereichen als gefährdet. Um die Feldlerche im Plangebiet zu fördern, sollen insbesondere innerhalb der Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft (siehe Maßnahmenkarte) Lerchenfenster angelegt werden. Um ein Lerchenfenster anzulegen, wird die Sämaschine für wenige Meter angehoben, um eine ca. 20 m² große Fläche auszusparen. Es sollten mindestens zwei Fenster je Hektar angelegt werden. Zur Lage der Lerchenfenster im Feld ist außerdem folgendes zu beachten: mindestens 25 m vom Feldrand und 50 m von Straßen, Hecken und Greifvogelansitzen entfernt, möglichst großen Abstand zu den Fahrgassen halten (diese werden z.B. von Katze oder Fuchs als Wege genutzt). Nach der Anlage sind die Fenster genauso wie der restliche Schlag zu behandeln.

Pflege von Hecken (Priorität 1)

Hecken dienen vielen Tierarten als Nahrungshabitat, Versteck, Wanderkorridor, Winterquartier oder zur Fortpflanzung und stellen den Lebensraum vieler Pflanzenarten dar. Um diese wertvollen Habitate dauerhaft zu erhalten, sind regelmäßige Pflegemaßnahmen erforderlich

um ein Verkahlen von innen heraus zu verhindern. Daher sind die Hecken alle 5 Jahre auf den Stock zu setzen. Um weiterhin Rückzugsgebiete für Tier- und Pflanzenarten innerhalb der Hecken zu erhalten, sollten nicht mehr als 1/3 der gesamten Heckenlänge, höchstens jedoch 50 m lange Abschnitte am Stück auf den Stock gesetzt werden.

Pflege von Grünland (Priorität 1)

Grünlandflächen sind ein wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes. Im Plangebiet ist Grünland in einigen Bereichen großflächig vorhanden. Um dieses dauerhaft zu erhalten, ist eine regelmäßige Mahd bzw. Beweidung notwendig. Die Nutzung sollte nach Möglichkeit, vornehmlich in den Fluss- und Bachauen, extensiv erfolgen, da Extensivwiesen/-weiden ein größeres Artenspektrum beherbergen.

Rückbau / Umgestaltung von Querbauwerken (Priorität 1)

Es besteht eine Vielzahl von kleineren und größeren Querbauwerken an den Gewässern (Wehranlagen, Sohlschwellen, sonstige Abstürze), die die Durchgängigkeit für Fische, wirbellose Kleintiere sowie den Geschiebetransport unterbrechen. Dabei handelt es sich überwiegend um geringe, teilweise auch um große Absturzhöhen, welche die Durchgängigkeit beeinträchtigen. Zur Umgestaltung der Querbauwerke sind in der Regel wasserbauliche Maßnahmen erforderlich, die einen erheblichen Eingriff in die bauliche Substanz darstellen und somit gem. § 68 WHG oftmals als Gewässerausbaumaßnahme zumindest einer Plan genehmigung, in anderen Fällen auch einer Planfeststellung bedürfen.

Sofern möglich, sollen zur strukturellen Renaturierung der Gewässer die künstlichen Querbauwerke völlig entfernt und ggf. gewässertypisches Substrat eingebracht werden. Ist die Überwindung des bestehenden Gefälles nicht durch eine Laufverlängerung zu erreichen, sind unter Umständen Maßnahmen zur Stabilisierung der Sohle erforderlich, um eine rückschreitende Sohlerosion und damit eine Eintiefung des Gewässers zu verhindern.

Die Durchgängigkeit kann ebenfalls durch die Umgestaltung der vorhandenen Querbauwerke in Sohlrampen und Sohlgleiten erfolgen (siehe Prinzipskizze), wobei sich das Gefälle möglichst der natürlichen Gefälleentwicklung annähern sollte.

Genauere Informationen zur Umgestaltung von Querbauwerken finden sich im „Handbuch Querbauwerke“ (MUNLV 2005).

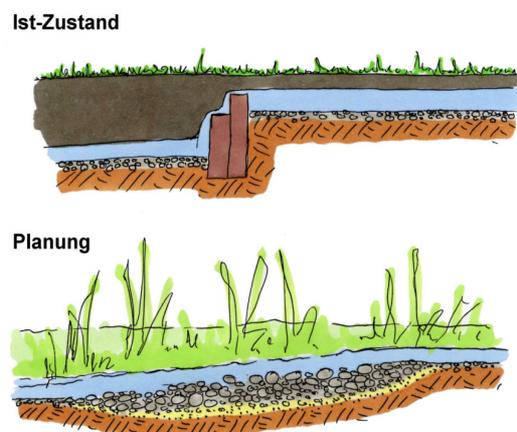


Abb. 79: Prinzipskizze - Umbau eines kleinen Sohlabsturzes zur Rauhen Gleite (Skizze: UIH)

Aufwertung von Strahlursprüngen (Umsetzung gem. EG-WRRL bis 2015 / 2021 / 2027)

Gemäß der vorliegenden Verortung des Strahlwirkungskonzepts für den Kreis Höxter sind im Plangebiet insgesamt 3 passive Strahlursprünge, 2 zu verlängernde Strahlursprünge sowie ein Strahlursprung mit Strahlwegfunktion vorhanden. Gemäß den fachlichen Vorgaben des Konzeptes sind 10 Strahlursprünge mit 6,7 km Gesamtlänge neu anzulegen. Innerhalb der neu anzulegenden, bzw. zu verlängernden Strahlursprünge sind Entwicklungskorridore auszuweisen (siehe Entwicklungskarte). Diese dienen zusammen mit den Maßnahmen aus dem Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) für Marienmünster (UIH 2011) und der geplanten Anlage von Uferstreifen der Umsetzung des Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzeptes für NRW im Zuge der EG-WRRL.

Für die Entwicklungskorridore, die nicht im Bearbeitungsgebiet des KNEFs liegen, sind in der Maßnahmenkarte die Gewässerbereiche (Sohle, Ufer, Umland) dargestellt, die gem. Strukturgütekartierung deutlich veränderte bis vollständig veränderte Strukturen aufweisen (Güteklasse 4 bis 7).

Bei der Strukturgütekartierung sind die Strukturen der Fließgewässer in jeweils 100 m Abschnitten für die Bereiche Sohle, Ufer und Umland bewertet worden. Als Grundlage dient eine Bewertungsskala von 1 bis 7, wobei 1 für unverändert und 7 vollständig verändert steht. Da nur für die Güteklassen 4 bis 7 ein Handlungsbedarf besteht, werden ausschließlich diese Abschnitte in der Maßnahmenkarte dargestellt.

Die Hauptanforderung für einen Strahlursprung ist eine Strukturgüteklasse von jeweils mindestens 3 in den Bereichen Sohle, Ufer und Umfeld.

Maßnahmen, die zur Aufwertung von geplanten Strahlursprüngen führen, sind abhängig von der Flächenverfügbarkeit vor Ort sowie den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Daher wird nachfolgend eine Reihe von Möglichkeiten zur Erreichung der jeweiligen Ziele aufgeführt. Diese wurden nachrichtlich aus dem Strahlwirkungskonzept (UIH 2010) übernommen.

Allgemeine Maßnahmen für Waldbereiche (ohne Priorität)**Anlage von Wald**

Bei der Anlage von Wald sind, sofern nicht an bestehende Waldbestände angeschlossen wird, stufige Waldränder mit Bäumen 2. Ordnung, Sträuchern und einem Krautsaum zu entwickeln. Darüber hinaus sind im Einzelnen die im „Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen – Empfehlungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung (siehe Veröffentlichungen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 2018)“ gemachten Ausführungen zu beachten.

Entwicklung zu standortheimischem Laubwald

Fichten, Kiefern, Douglasien oder Hybridpappeln sind im Plangebiet keine standortheimischen Gehölze. Daher sind diese Gehölzbestände sukzessive in standortheimischen Laubwald zu überführen. Unter Beachtung des Artenschutzes soll dies nach dem natürlichen Abgang bzw. der Hiebreife der Bäume erfolgen. Bei der Entwicklung zu standortheimischem Laubwald wird die Naturverjüngung bevorzugt, da so die autochthonen Gehölze gefördert werden. Sollten die Bereiche wieder aufgeforstet werden, so sind nur gebietseigene, standorttypische Laubbäume zu verwenden.

Auch nicht standorttypische Baumarten stellen im Alter wertvolle Habitate als Horst- und Höhlenbäume für eine Vielzahl an Tieren dar. Somit würde ihr plötzliches Wegfallen einen

immensen Verlust als Fortpflanzungsstätte darstellen, den ein nachgepflanzter junger Laubbaum erst in einigen Jahrzehnten wieder ausgleichen kann.

Anlage und Pflege von Waldrändern

Generell sind Waldränder ein wichtiger Lebensraum, da sie Übergangsbereiche zwischen Waldflächen und Offenlandbereichen darstellen und somit sowohl von Waldbewohnern als auch von Offenlandbewohnern genutzt werden. Sie stellen für viele Tierarten zusammen mit Hecken einen wichtigen Wanderkorridor dar. Zudem gibt es auf diese Lebensräume spezialisierte Arten, welche aufgrund fehlender Waldrandgestaltung immer seltener werden.

Aus diesen Gründen ist die Entwicklung weiterer Waldränder im Plangebiet gewünscht. Hierfür sind mindestens 25-50 m breite Streifen entlang der Waldränder der freien Sukzession zu überlassen. Das vordere Drittel der Flächen dient der Entwicklung eines Krautsaums, auf der restlichen Fläche soll sich natürlicherweise ein Waldrand entwickeln. Aufkommende Nadelgehölze sind zu entfernen. Um die Waldränder langfristig aufrechtzuerhalten, müssen gegebenenfalls aufkommende größere Einzelbäume entfernt werden.

Nachhaltige Bewirtschaftung von Waldbereichen

Folgendes ist insbesondere zu beachten:

- keine Kahlschläge vornehmen,
- Bevorzugung von Naturverjüngung,
- keine Ausbringung gentechnisch veränderter Pflanzen
- keine Bodenbearbeitung,
- keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, Dünger oder Kalk,
- keine Entwässerung,
- Erhalt der natürlichen Artenvielfalt und Walddynamik, Schutz von Sonderbiotopen
- Erhalt von Totholz, Höhlen- und Horstbäumen sowie ein Teil des Altholzes über die Zielstärke hinaus,
- Erhalt der Funktion wertvoller Horstbereiche z. B. durch Belassen weiterer „Altbäume“ im direkten Horstumfeld.
- größtmögliche Schonung der Bodenvegetation bei sämtlichen fortwirtschaftlichen Maßnahmen.
- keine Rohdung von Baumstubben
- Neophyten sind nach Möglichkeit zurückzudrängen bzw. vollständig zu beseitigen
- Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.

Tab. 18: Maßnahmentabelle

Nr.	Maßnahme	Priorität
6.001	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.002	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.003	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.004	Anlage von Uferstreifen	2
6.005	Anlage von Uferstreifen	2
6.006	Anlage von Uferstreifen	2
6.007	Anlage von Uferstreifen	2
6.008	Anlage von Uferstreifen	2
6.009	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3

Nr.	Maßnahme	Priorität
6.010	Anlage von Uferstreifen	2
6.011	Anlage von Uferstreifen	2
6.012	Anlage von Uferstreifen	2
6.013	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.014	Anlage von Uferstreifen	2
6.015	Anlage von Uferstreifen	2
6.016	Anlage von Uferstreifen	2
6.017	Anlage von Uferstreifen	2
6.018	Anlage von Uferstreifen	2
6.019	Anlage von Uferstreifen	2
6.020	Anlage von Uferstreifen	2
6.021	Anlage von Uferstreifen	2
6.022	Anlage von Uferstreifen	2
6.023	Anlage von Uferstreifen	2
6.024	Anlage von Uferstreifen	2
6.025	Anlage von Uferstreifen	2
6.026	Anlage von Uferstreifen	2
6.027	Anlage von Uferstreifen	2
6.028	Anlage von Uferstreifen	2
6.029	Anlage von Uferstreifen	2
6.030	Extensivierung von Grünland	2
6.031	Anlage von Uferstreifen	2
6.032	Anlage von Uferstreifen	2
6.033	entfallen	-
6.034	Anlage von Uferstreifen	2
6.035	Extensivierung von Grünland	2
6.036	Extensivierung von Grünland	2
6.037	Anlage von Uferstreifen	2
6.038	Anlage von Uferstreifen	2
6.039	Anlage von Uferstreifen	2
6.040	Extensivierung von Grünland	2
6.041	Anlage von Uferstreifen	2
6.042	Extensivierung von Grünland	2
6.043	Extensivierung von Grünland	2
6.044	Anlage von Uferstreifen	2
6.045	Extensivierung von Grünland	2
6.046	Extensivierung von Grünland	2
6.047	Anlage von Uferstreifen	2
6.048	Anlage von Uferstreifen	2
6.049	Anlage von Uferstreifen	2
6.050	Extensivierung von Grünland	2
6.051	Extensivierung von Grünland	2
6.052	Extensivierung von Grünland	2
6.053	Anlage von Uferstreifen	2
6.054	Anlage von Uferstreifen	2
6.055	Extensivierung von Grünland	2
6.056	Anlage von Uferstreifen	2
6.057	Anlage von Uferstreifen	2
6.058	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1

Nr.	Maßnahme	Priorität
6.059	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.060	Anlage von Uferstreifen	2
6.061	Anlage von Uferstreifen	2
6.062	Anlage von Uferstreifen	2
6.063	Extensivierung von Grünland	2
6.064	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.065	Anlage von Uferstreifen	2
6.066	Anlage von Uferstreifen	2
6.067	Anlage von Uferstreifen	2
6.068	Extensivierung von Grünland	2
6.069	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.070	Anlage von Uferstreifen	2
6.071	Anlage von Uferstreifen	2
6.072	Anlage von Uferstreifen	2
6.073	Anlage von Uferstreifen	2
6.074	Anlage von Uferstreifen	2
6.075	Anlage von Uferstreifen	2
6.076	Anlage von Uferstreifen	2
6.077	Anlage von Uferstreifen	2
6.078	Anlage von Uferstreifen	2
6.079	Anlage von Uferstreifen	2
6.080	Extensivierung von Grünland	2
6.081	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.082	Anlage von Uferstreifen	2
6.083	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.084	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.085	Anlage von Uferstreifen	2
6.086	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.087	Anlage von Uferstreifen	2
6.088	Anlage von Uferstreifen	2
6.089	Anlage von Uferstreifen	2
6.090	Anlage von Uferstreifen	2
6.091	Anlage von Uferstreifen	2
6.092	Anlage von Uferstreifen	2
6.093	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.094	Anlage von Uferstreifen	2
6.095	Anlage von Uferstreifen	2
6.096	Anlage von Uferstreifen	2
6.097	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.098	Anlage von Uferstreifen	2
6.099	Anlage von Uferstreifen	2
6.100	Anlage von Uferstreifen	2
6.101	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.102	Anlage von Uferstreifen	2
6.103	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.104	Anlage von Uferstreifen	2
6.105	Anlage von Uferstreifen	2
6.106	Anlage von Uferstreifen	2
6.107	Anlage von Uferstreifen	2

Nr.	Maßnahme	Priorität
6.108	Anlage von Grünland	2
6.109	Anlage von Uferstreifen	2
6.110	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.111	Anlage von Uferstreifen	2
6.112	Anlage von Uferstreifen	2
6.113	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.114	Pflege von Mager-/Trockenrasen	1
6.115	Anlage von Uferstreifen	2
6.116	Anlage von Uferstreifen	2
6.117	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.118	Anlage von Uferstreifen	2
6.119	Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
6.120	Anlage von Wanderwegen	0
6.121	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.122	Anlage von Uferstreifen	2
6.123	Anlage von Uferstreifen	2
6.124	Anlage von Grünland	2
6.125	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.126	Erhaltung und Pflege von Bruchwald	1
6.127	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.128	Anlage von Uferstreifen	2
6.129	entfallen	-
6.130	Anlage von Uferstreifen	2
6.131	Anlage von Uferstreifen	2
6.132	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.133	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.134	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.135	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.136	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.137	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.138	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.139	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.140	Anlage von Uferstreifen	2
6.141	Anlage von Uferstreifen	2
6.142	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.143	Anlage von Uferstreifen	2
6.144	Anlage von Wanderwegen	0
6.145	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.146	Anlage von Uferstreifen	2
6.147	Anlage von Uferstreifen	2
6.148	Maßnahmenbereiche anderer Planungen	0
6.149	Anlage von Uferstreifen	2
6.150	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.151	entfallen	-
6.152	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.153	Anlage von Uferstreifen	2
6.154	Anlage von Uferstreifen	2
6.155	Anlage von Uferstreifen	2
6.156	Anlage von Uferstreifen	2

Nr.	Maßnahme	Priorität
6.157	Anlage von Uferstreifen	2
6.158	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.159	Anlage von Uferstreifen	2
6.160	Anlage von Uferstreifen	2
6.161	Extensivierung von Grünland	2
6.162	Anlage von Uferstreifen	2
6.163	Anlage von Uferstreifen	2
6.164	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.165	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.166	Anlage von Uferstreifen	2
6.167	entfallen	-
6.168	entfallen	-
6.169	Anlage von Uferstreifen	2
6.170	Pflanzung/Ergänzung von Gehölzreihen	2
6.171	Anlage von Uferstreifen	2
6.172	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.173	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.174	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.175	Erhaltung und Pflege von Brachflächen	1
6.176	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.177	Anlage von Uferstreifen	2
6.178	Anlage von Uferstreifen	2
6.179	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.180	Anlage von Uferstreifen	2
6.181	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.182	Anlage von Uferstreifen	2
6.183	Anlage von Uferstreifen	2
6.184	Anlage von Uferstreifen	2
6.185	Anlage von Uferstreifen	2
6.186	Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
6.187	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.188	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.189	Anlage von Uferstreifen	2
6.190	Anlage von Uferstreifen	2
6.191	Anlage von Uferstreifen	2
6.192	Pflanzung/Ergänzung von Gehölzreihen	2
6.193	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.194	Anlage von Uferstreifen	2
6.195	Anlage von Wanderwegen	0
6.196	Anlage von Uferstreifen	2
6.197	Anlage von Uferstreifen	2
6.198	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.199	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.200	Anlage von Uferstreifen	2
6.201	Anlage von Uferstreifen	2
6.202	Anlage von Uferstreifen	2
6.203	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.204	Anlage von Uferstreifen	2
6.205	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3

Nr.	Maßnahme	Priorität
6.206	Anlage von Uferstreifen	2
6.207	Anlage von Uferstreifen	2
6.208	Pflanzung/Ergänzung von Gehölzreihen	2
6.209	Pflege von Kopfweiden	1
6.210	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.211	Erhaltung und Pflege von Brachflächen	1
6.212	Anlage von Uferstreifen	2
6.213	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.214	Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
6.215	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.216	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.217	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.218	Anlage von Uferstreifen	2
6.219	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.220	Anlage von Uferstreifen	2
6.221	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.222	Anlage von Uferstreifen	2
6.223	Pflege von Kopfweiden	1
6.224	Anlage von Uferstreifen	2
6.225	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.226	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.227	Anlage von Uferstreifen	2
6.228	Anlage von Uferstreifen	2
6.229	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.230	Pflege von Kopfweiden	1
6.231	Pflege von Kopfweiden	1
6.232	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.233	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.234	Anlage von Uferstreifen	2
6.235	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.236	Anlage von Uferstreifen	2
6.237	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.238	Anlage von Uferstreifen	2
6.239	Anlage von Uferstreifen	2
6.240	Anlage von Uferstreifen	2
6.241	Anlage von Uferstreifen	2
6.242	Anlage von Uferstreifen	2
6.243	Anlage von Uferstreifen	2
6.244	Anlage von Uferstreifen	2
6.245	Anlage von Uferstreifen	2
6.246	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.247	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.248	Anlage von Uferstreifen	2
6.249	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.250	Anlage von Uferstreifen	2
6.251	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.252	Pflanzung/Ergänzung von Gehölzreihen	2
6.253	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.254	Anlage von Uferstreifen	2

Nr.	Maßnahme	Priorität
6.255	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.256	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.257	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.258	Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
6.259	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.260	Anlage von Uferstreifen	2
6.261	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.262	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.263	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.264	Anlage von Uferstreifen	2
6.265	Anlage von Uferstreifen	2
6.266	Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
6.267	Anlage von Uferstreifen	2
6.268	Erhaltung und Pflege von Röhricht	1
6.269	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.270	Anlage von Uferstreifen	2
6.271	Anlage von Uferstreifen	2
6.272	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.273	Anlage von Uferstreifen	2
6.274	Anlage von Uferstreifen	2
6.275	Anlage von Uferstreifen	2
6.276	Anlage von Uferstreifen	2
6.277	Anlage von Uferstreifen	2
6.278	Anlage von Uferstreifen	2
6.279	Anlage von Uferstreifen	2
6.280	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.281	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.282	Extensivierung von Grünland	2
6.283	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.284	Anlage von Uferstreifen	2
6.285	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.286	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.287	Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
6.288	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.289	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.290	Anlage von Uferstreifen	2
6.291	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.292	Anlage von Uferstreifen	2
6.293	Anlage von Uferstreifen	2
6.294	Extensivierung von Grünland	2
6.295	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.296	Anlage von Uferstreifen	2
6.297	Extensivierung von Grünland	2
6.298	Anlage von Uferstreifen	2
6.299	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.300	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.301	Anlage von Uferstreifen	2
6.302	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.303	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1

Nr.	Maßnahme	Priorität
6.304	Anlage von Uferstreifen	2
6.305	Extensivierung von Grünland	2
6.306	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.307	Anlage von Uferstreifen	2
6.308	Anlage von Uferstreifen	2
6.309	Extensivierung von Grünland	2
6.310	Anlage von Uferstreifen	2
6.311	Extensivierung von Grünland	2
6.312	Extensivierung von Grünland	2
6.313	Anlage von Uferstreifen	2
6.314	Extensivierung von Grünland	2
6.315	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.316	Extensivierung von Grünland	2
6.317	Anlage von Uferstreifen	2
6.318	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.319	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.320	Anlage von Uferstreifen	2
6.321	Extensivierung von Grünland	2
6.322	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.323	Anlage von Uferstreifen	2
6.324	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.325	Anlage von Uferstreifen	2
6.326	Anlage von Uferstreifen	2
6.327	Extensivierung von Grünland	2
6.328	Extensivierung von Grünland	2
6.329	Extensivierung von Grünland	2
6.330	Anlage von Uferstreifen	2
6.331	Anlage von Grünland	2
6.332	Anlage von Uferstreifen	2
6.333	Anlage von Uferstreifen	2
6.334	Anlage von Uferstreifen	2
6.335	Anlage von Uferstreifen	2
6.336	Extensivierung von Grünland	2
6.337	Anlage von Uferstreifen	2
6.338	Extensivierung von Grünland	2
6.339	Extensivierung von Grünland	2
6.340	Anlage von Uferstreifen	2
6.341	Anlage von Uferstreifen	2
6.342	Anlage von Grünland	2
6.343	Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
6.344	Anlage von Uferstreifen	2
6.345	Anlage von Uferstreifen	2
6.346	Anlage von Uferstreifen	2
6.347	Anlage von Uferstreifen	2
6.348	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.349	Anlage von Uferstreifen	2
6.350	Anlage von Uferstreifen	2
6.351	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.352	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1

Nr.	Maßnahme	Priorität
6.353	Anlage von Uferstreifen	2
6.354	Erhaltung von Sumpfbereich	1
6.355	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.356	Anlage von Uferstreifen	2
6.357	Anlage von Uferstreifen	2
6.358	Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
6.359	Extensivierung von Grünland	2
6.360	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.361	Anlage von Uferstreifen	2
6.362	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.363	Anlage von Grünland	2
6.364	Anlage von Grünland	2
6.365	Erhaltung von Sumpfbereich	1
6.366	Anlage von Uferstreifen	2
6.367	Anlage von Uferstreifen	2
6.368	Extensivierung von Grünland	2
6.369	Anlage von Grünland	2
6.370	Anlage von Wanderwegen	0
6.371	Extensivierung von Grünland	2
6.372	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.373	Anlage von Uferstreifen	2
6.374	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.375	Anlage von Uferstreifen	2
6.376	Maßnahmenbereiche anderer Planungen	0
6.377	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.378	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.379	Extensivierung von Grünland	2
6.380	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.381	Anlage von Grünland	2
6.382	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.383	Anlage von Uferstreifen	2
6.384	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.385	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.386	Extensivierung von Grünland	2
6.387	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.388	Anlage von Uferstreifen	2
6.389	Anlage von Uferstreifen	2
6.390	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.391	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.392	Anlage von Uferstreifen	2
6.393	Anlage von Uferstreifen	2
6.394	Extensivierung von Grünland	2
6.395	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.396	Extensivierung von Grünland	2
6.397	Extensivierung von Grünland	2
6.398	Anlage von Grünland	2
6.399	Anlage von Uferstreifen	2
6.400	entfallen	-
6.401	Anlage von Uferstreifen	2

Nr.	Maßnahme	Priorität
6.402	Extensivierung von Grünland	2
6.403	Anlage von Uferstreifen	2
6.404	Anlage von Uferstreifen	2
6.405	Extensivierung von Grünland	2
6.406	Extensivierung von Grünland	2
6.407	entfallen	-
6.408	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.409	Extensivierung von Grünland	2
6.410	Anlage von Uferstreifen	2
6.411	Anlage von Grünland	2
6.412	Anlage von Uferstreifen	2
6.413	Anlage von Uferstreifen	2
6.414	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.415	Anlage von Uferstreifen	2
6.416	Anlage von Uferstreifen	2
6.417	Anlage von Uferstreifen	2
6.418	Anlage von Uferstreifen	2
6.419	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.420	Anlage von Uferstreifen	2
6.421	Anlage von Uferstreifen	2
6.422	Extensivierung von Grünland	2
6.423	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
6.424	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.425	Anlage von Uferstreifen	2
6.426	Anlage von Grünland	2
6.427	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.428	Anlage von Uferstreifen	2
6.429	Extensivierung von Grünland	2
6.430	Anlage von Uferstreifen	2
6.431	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.432	Anlage von Uferstreifen	2
6.433	Anlage von Uferstreifen	2
6.434	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.435	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.436	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.437	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.438	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.439	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.440	Anlage von Uferstreifen	2
6.441	Anlage von Uferstreifen	2
6.442	Anlage von Grünland	2
6.443	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.444	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.445	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.446	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.447	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.448	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.449	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.450	Renaturierung von Quellbereichen	1

Nr.	Maßnahme	Priorität
6.451	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.452	Anlage von Uferstreifen	2
6.453	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.454	Anlage von Uferstreifen	2
6.455	Anlage von Uferstreifen	2
6.456	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.457	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.458	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.459	Anlage von Uferstreifen	2
6.460	Anlage von Uferstreifen	2
6.461	Anlage von Grünland	2
6.462	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.463	Anlage von Wanderwegen	0
6.464	Anlage von Grünland	2
6.465	Anlage von Uferstreifen	2
6.466	Anlage von Uferstreifen	2
6.467	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.468	Anlage von Uferstreifen	2
6.469	Anlage von Uferstreifen	2
6.470	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.471	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.472	Anlage von Uferstreifen	2
6.473	Anlage von Uferstreifen	2
6.474	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.475	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.476	Anlage von Uferstreifen	2
6.477	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.478	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.479	Pflege von Mager-/Trockenrasen	1
6.480	Renaturierung von Quellbereichen	1
6.481	Anlage von Uferstreifen	2
6.482	Anlage von Uferstreifen	2
6.483	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.484	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
6.485	Pflege von Mager-/Trockenrasen	1
6.486	Pflege von Mager-/Trockenrasen	1
6.487	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
6.488	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3

Tab. 19: Maßnahmen zur Aufwertung von Strahlursprüngen

Nr. in der 'Blauen Richtlinie	Maßnahme (Blaue Richtlinie)	NR im Bewirtschaftungsplan NRW	Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmenprogramm NRW)	Auswirkung auf die Gewässerstruktur									
				Laufentwicklung	Längsprofilentwicklung	Sohlentwicklung	Querprofilentwicklung	Uferentwicklung	Auenentwicklung				
6.1	Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung												
	Gerinne												
6.1.1	Initiieren eigendynamischer Gewässerbettverlagerung	HY_OW_U11 HY_OW_U12	Maßnahmen zum Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung	X	X	X	X	X					
6.1.2	Anlage eines Initialgerinnes	HY_OW_U11	Maßnahmen zum Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen	X	X	X	X	X					
6.1.3	Neutrassierung	HY_OW_U11 HY_OW_U17	Maßnahmen zum Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen	X	X	X	X	X					
6.1.4	Entwicklung des Querprofils	HY_OW_U11 HY_OW_U17	Maßnahmen zum Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen			X	X	X					
6.1.5	Einbringen von Totholz	HY_OW_U11 HY_OW_U17 HY_OW_U44 HY_OW_U12	Maßnahmen zum Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers (unter anderem Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung	X	X	X	X	X					
6.1.6	Anheben der Sohle	HY_OW_U17	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer-	X	X	X	X						

Nr. in der 'Blauen Richtlinie	Maßnahme (Blaue Richtlinie)	NR im Bewirtschaftungsplan NRW	Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmenprogramm NRW)	Auswirkung auf die Gewässerstruktur					
				Laufentwicklung	Längsprofilentwicklung	Sohlentwicklung	Querprofilentwicklung	Uferentwicklung	Auenentwicklung
		HY_OW_U44 HY_OW_U30	oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers (unter anderem Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge von Geschiebeentnahmen						
6.1.7a	Rückbau Ufersicherung	HY_OW_U17 HY_OW_U44	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers (unter anderem Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils	X			X	X	
6.1.7.b	Rückbau Sohlsicherung	HY_OW_U17 HY_OW_U44	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers (unter anderem Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils	X	X	X	X		
		HY_OW_U43	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z. B. Gehölzentwicklung)				X	X	
		HY_OW_U44	Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers (unter anderem Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils		X	X	X	X	
		HY_OW_U30	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge von Geschiebeentnahmen		X	X	X		
Aue									
6.1.8	Anlage eines Uferstreifens	HY_OW_U42	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung						X
6.1.9a	Reaktivierung Primäraue	HY_OW_U42	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung						X
6.1.9.b	Anlage einer Sekundäraue	HY_OW_U42	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor						X

Nr. in der 'Blauen Richtlinie	Maßnahme (Blaue Richtlinie)	NR im Bewirtschaftungsplan NRW	Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmenprogramm NRW)	Auswirkung auf die Gewässerstruktur					
				Laufentwicklung	Längsprofilentwicklung	Sohlentwicklung	Querprofilentwicklung	Uferentwicklung	Auenentwicklung
			einschließlich der Auenentwicklung						
6.1.10	Extensivierung der Auennutzung	HY_OW_U42	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung						X
6.1.11	Reaktivieren/Anlegen von Mulden/Rinnenstrukturen	HY_OW_U42 HY_OW_U02	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)						X
6.1.12	Anschluss von Altarmen und Altwässern	HY_OW_U42 HY_OW_U02	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)						X
6.1.13	Entfernen von Verwallungen/Deichrückbau/Deichrückverlegung	HY_OW_U14	Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Rückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen)	X				X	X
6.1.14	Rückbau/gewässerferne Neuanlage von Wegen und Versorgungseinleitungen	HY_OW_U14	Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Rückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen)						X
6.1.15	Schaffung von Ersatzstrukturen und Habitaten	HY_OW_U42	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung						X
6.2	Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit								
6.2.1	Rückbau von Sohlbauwerken (kleiner Absturz, Sohlrampe und -gleite)	HY_OW_U06 HY_OW_U19 HY_OW_U40	Beseitigung von/Verbesserungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement		X				
6.2.2	Umwandlung eines Absturzes in eine Sohlgleite	HY_OW_U06	Beseitigung von/Verbesserungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen		X				

Nr. in der 'Blauen Richtlinie	Maßnahme (Blaue Richtlinie)	NR im Bewirtschaftungsplan NRW	Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmenprogramm NRW)	Auswirkung auf die Gewässerstruktur					
				Laufentwicklung	Längsprofilentwicklung	Sohlentwicklung	Querprofilentwicklung	Uferentwicklung	Auenentwicklung
		HY_OW_U19 HY_OW_U40	Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement						
6.2.3	Bau einer Fischwanderhilfe	HY_OW_U06 HY_OW_U19 HY_OW_U18	Beseitigung von/Verbesserungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Stauanlagen (Talsperren, Rückhaltebecken, Speicher)		X				
6.2.4	Rückbau eines Teiches im Hauptschluss (Gerinneneutrassierung)	HY_OW_U06 HY_OW_U19 HY_OW_U40	Beseitigung von/Verbesserungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement		X				
6.2.5a	Optimierung von Rückstaubereichen nach Rückbau des Querbauwerkes	HY_OW_U17	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen		X				
6.2.5b	Optimierung von Rückstaubereichen	HY_OW_U17 HY_OW_U39	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie an stehenden Gewässern		X				
6.3	Unterhaltungsmaßnahmen zum Erhalt bestehender Vorflut- und Abflussverhältnisse								
6.3.3	Gehölzentwicklung und -pflege	HY_OW_U43	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z. B. Gehölzentwicklung)						

9. Instrumente zur Umsetzung

Folgende Instrumente sind derzeit für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Zielsetzungen auf freiwilliger Basis relevant:

1. **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz** (Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Gegenstand der Förderung sind u. a.: investive Maßnahmen, einmalige Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz, einmalige Pflegemaßnahmen in der Förderperiode 2014 – 2020, Grundstückserwerbe (v.a. zur Biotoplanlage); Gebietskulisse: FFH- u. Vogelschutz-Gebiete, NSG, § 30/42-Biotope, Gebiete mit Vorkommen von Anhangs-Arten, Trittsteinbiotop u. a.; Höhe der Zuwendung: 80 – 90 % oder Festbetragsfinanzierung, je nach Rechtsform des Antragstellers; Verpflichtung des Zuwendungsempfängers: Pflege und Unterhaltung der Biotop für die Dauer von bis zu 10 Jahren; Antragsstelle: Bezirksregierung Detmold. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt im Ranking-Verfahren.
2. **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Naturschutz - FöNa):** Gegenstand der Förderung sind u. a.: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Grunderwerb und Pacht, Artenschutzmaßnahmen; Gebietskulisse: FFH- u. Vogelschutz-Gebiete, NSG, § 30/42-Biotop, Gebiete mit Vorkommen von Anhangs-Arten, Trittsteinbiotop u. a.; Höhe der Zuwendung: i.d.R. 50 – 80 %, in Ausnahmefällen 100 %; Verpflichtung des Zuwendungsempfängers: langfristige und dauerhafte Sicherung; Antragsstelle: Bezirksregierung Detmold (Finanzielle Zuwendungen für Naturschutz, Landschaftsschutz und Fischerei http://www.brdt.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/050_Abteilung_5/010_Dezerntat_51/025_Finanzielle_Zuwendungen/index.php)
3. **Förderung einer markt- und standortgerechten Landbewirtschaftung:** Gegenstand der Förderung sind u. a.: Grünlandextensivierung; Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre, Verpflichtungen: gesamtes Dauergrünland des Betriebes, Besatzdichte zwischen 0,6 und 1,4 raufutterfressende GVE/ha, keine Mineraldüngung, keine Pflanzenschutzmittel; Antragsstelle: Landwirtschaftskammer (URL: <http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/index.htm>)
4. **Förderung der Anlage von Uferandstreifen:** Gegenstand der Förderung sind: Uferandstreifen (mind. 3 m, max. 30 m auf Acker, max. 15 m auf Grünland); Gebietskulisse: alle Gewässer, Gräben ab 1 m Breite, ganzjährig wasserführend; Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre, Verpflichtungen: keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, Graseinsaat, Mulchmahd oder Mahd nicht vor dem 15.6., Abzäunung bei Weidewirtschaft; Antragsstelle: Landwirtschaftskammer (URL: <http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/index.htm>)

Vertragsnaturschutz: Gegenstand der Förderung sind: naturschutzgerechte Nutzung von Äckern/Ackerstreifen und Grünland, Pflege und Erhalt von Streuobst mit oder ohne entsprechender Nutzung des Grünlandes, Heckenpflege, öffentliche Flächen sind nur eingeschränkt förderfähig; Gebietskulisse: Natura2000-Schutzgebieten, Naturschutzgebieten (KuLaP-Kulisse), Biotopverbundflächen, Finanzierungsanteile: Land 80-100 %, davon 45 % EU; Ver-

pflichtungszeitraum: 5 Jahre; Antragsstelle: Kreis Höxter, Abt. Umweltschutz & Abfallwirtschaft, untere Naturschutzbehörde, Tel.05271 / 965-0) Weitere Informationen:
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns/de/start>

- **Forstliche Maßnahmen:** Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald - RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - III - 3 40-00-00.30 v. 20.7.2015 (URL:<http://www.wald-und-holz.nrw.de>)
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald - RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - III - 3 40-00-00.30 v.17.09.2015 (URL:<http://www.wald-und-holz.nrw.de>)
- **Eingriffsregelung:** Nach der Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG) sind die Auswirkungen von Planungen/ Baumaßnahmen/ Eingriffen auf Natur und Landschaft durch Ausgleichs-, Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Dieses Instrument sollte - soweit ein räumlicher Zusammenhang herstellbar ist - für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes als Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsplanungen genutzt werden.
In der Praxis wird auch - in Ausnahmefällen - die Umrechnung von Kompensation in Geldwert oder - bisher nur in Einzelfällen - die Bildung von **Stiftungsfonds** für die langfristige Kompensation der Auswirkungen größerer Bauvorhaben angewendet. Auch solche Wege könnten zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen der Landschaftsplanung beschritten werden.
- **Ökokonto:** Der Erwerb von Ökopunkten und der Einrichtung eines Ökokontos bietet innerhalb der Eingriffsregelung nach § 30 LNatSchG die Möglichkeit, unabhängig von einem konkreten Eingriff, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der unteren Naturschutzbehörde in ein Ökokonto aufnehmen zu lassen und später als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen heranzuziehen (vgl. Ökokontokonzept in Kap. 6).
- **Ankauf naturschutzwürdiger Flächen durch NRW-Stiftung:** In Einzelfällen kommt bei privaten naturschutzwürdigen Flächen die Förderung des Ankaufs durch die Nordrhein-Westfalen-Stiftung in Betracht (URL: <http://www.nrw-stiftung.de/foerderantrag/aufeineblick.php>)

10. Anlage

Bewertungsschema für die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen insbesondere bei der Einrichtung so genannter Ökokonten im Kreis Höxter.

Kriterien für die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen

- Die Maßnahme muss zu einer Aufwertung führen.
- Die Maßnahme muss freiwillig, also ohne zusätzliche Verpflichtung erfolgen.
- Die Maßnahme wird zumindest zum Teil nicht öffentlich gefördert.
- Eine langfristige Sicherung der Maßnahme ist gewährleistet.

Und

- Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (gem. Regionalplan) werden keine Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.
- Beeinträchtigungen der Agrarstruktur, z. B. durch das Zerschneiden von Bewirtschaftungseinheiten, werden vermieden.
- Es werden nur Flächen mit sehr geringer bis geringer Ertragskraft in Anspruch genommen.

Und

- Die Maßnahme befindet sich in folgenden Vorranggebieten
 - Naturschutzgebiete, kleinräumige Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler,
 - FFH- oder Vogelschutzgebiete,
 - Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW,
 - Bereich zum Schutz der Natur (gem. Regionalplan).

Oder

- Außerhalb der Vorranggebiete sind Maßnahmen zulässig,
 - die der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen,
 - die der Entsiegelung oder Renaturierung befestigter Flächen dienen,
 - die als lineare Maßnahmen, wie z. B. die Anlage von Ackerrandstreifen oder Hecken, konzipiert sind,
 - die der Umsetzung der Landschaftspläne dienen.

Oder

- Sonstige Maßnahmen, die den Leitlinien entsprechen, nach Einzelfallprüfung.

11. Quellen

- BERTELSMANN STIFTUNG (Hrsg. 2008): Wegweiser Kommune/ <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/wegweiser-kommune.de>
- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD: Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet "Emmeroberlauf und Beberbach" in den Städten Nieheim, Steinheim und Marienmünster/ www.bezreg-detmold.nrw.de
- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter, www.bezreg-detmold.nrw.de
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FloraWeb - Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. URL: <http://www.floraweb.de> Stand: November 2010
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: NeoFlora. URL: <http://www.floraweb.de/neoflora/> Stand: November 2010
- BRUNE, J. et al. (2002): Zur Verbreitung und Bestandssituation des Rotmilans (*Milvus milvus*) in Nordrhein-Westfalen. *Charadrius* 38: 122-138.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Landschaften in Deutschland, URL: <http://www.bfn.de/geoinfo/landschaften/>
- GD, GEOLOGISCHER DIENST (Hrsg. 2004): Karte der schutzwürdigen Böden. - Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000. - Krefeld. - [CD-ROM, 2. veränd. Aufl.].
- Häcker; S.: Atlas zur Verbreitung der Farn- und Blütenpflanzen im Kreis Höxter und angrenzenden Gebieten– Ergebnisse der Florakartierung 1980 bis Mai 1997. (in EGGE-WESER, Band 9, Seiten 9-152, Höxter 1997). URL: <http://www.egge-weser-digital.de/html-inhalte/09009017.html>
- LANDESAMT FÜR DATENVERARBEITUNG UND STATISTIK NRW (2007) Daten aus Agrarstrukturerhebungen
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW (1999) – 3. Fassung
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2010): Informationen zum Landesbiotopkataster, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/fachinfo/fachinfo/bk>
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2010): Informationen zu gesetzlich geschützten Biotopen, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/start>
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2010): Informationen zu NATURA 2000, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/n2000-netzwerk/de/start>
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2010): Ambrosia artemisiifolia, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/start>
- LANDESBETRIEB FÜR INFORMATION UND TECHNIK NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Landesdatenbank NRW URL: <https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW/online;jsessionid=D531E77214EBCA3FB2F5CD8E6E142066>

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW (2007): Bodenerosion durch Wasser – Ursachen, Bedeutung und Umgang in der landwirtschaftlichen Praxis von NRW, Eigenverlag LWK NRW, Münster

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW (2010): Daten zur Landwirtschaft in Marienmünster
LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (Hrsg. 2010): Datenblätter der gesetzlich geschützten Biotope (§62-Biotope). – Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (Hrsg. 2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz>

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (Hrsg. 2011): Infosysteme und Datenbanken. URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (Hrsg.) 2007: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Kreises Höxter. – Recklinghausen.

LÖBF NRW (heute LANUV) (2004): Grünlandkartierung Nordrhein-Westfalen – Methodik und Arbeitsanleitung

LUA (2002): Merkblätter Nr. 36 Fließgewässertypenatlas Nordrhein- Westfalen

LWK - Landwirtschaftskammer NRW (Hrsg. 2018): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Raumnutzungskonzept Höxter. – unveröff., Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe, Lage.

MEISEL, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold. – Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUNLV) (Hrsg.) (2005): Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen. Handbuch Querbauwerke, Düsseldorf.

MUNLV (Hrsg. 2008): Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen - Erhalt des Lebensraumes, Anlage, Pflege, Produktvermarktung. Domröse Druck GmbH, Hagen. URL: <http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/streuobstwiesenschutz.pdf>

NATURWISSENSCHAFTLICHER VEREIN PADERBORN E.V. (in Zusammenarbeit mit dem Naturkundemuseum im Marstall), Mitteilungen - Paderborn, Dezember 2010, URL:

<http://www.paderborn.de/microsite/naturkundemuseum/download/NATV-Mitt-2010.pdf.pdf>

POTTGIESSER, T. & SOMMERHÄUSER, M. (2006): Erste Überarbeitung der Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen

PREYWISCH, K. (1983): Die Verbreitung der Wirbeltiere im Kreis Höxter, URL:

<http://www.egge-weser-digital.de/htm-inhalte/02094108.html>

zur Wiederherstellung von Kalkhalbtrockenrasen

UIH (2010): Konzept zur hydromorphologischen Verbesserung der Fließgewässer im Kreis Höxter – Verortung des Strahlwirkungskonzeptes zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, im Auftrag des Kreises Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, unveröffentl. Gutachten, Höxter, 86 S.

WISSENSCHAFTSLADEN BONN E.V. (2010): Portal für nachhaltiges Flächenmanagement in Nordrhein-Westfalen, URL:

http://www.flächennutzung.nrw.de/fnvnrw3/cms/index.php?article_id=1

Gesetze, Erlasse und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010.

Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) vom 19. April 2006, nicht veröffentlicht): Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG): Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien. Vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074)

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG): Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), geändert durch Artikel 214 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert durch Art. 214 V v. 31.10.2006 I 2407

Fütterungsverordnung (WildFüttVO): Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild. Vom 23. Januar 1998 zuletzt geändert durch Art. I ÄndVO vom 31. 5. 2004 (GV. NRW. S. 363) (GV. NRW. S. 186, ber. S. 380) SGV. NRW. 792, die VO tritt mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW): In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514)

Landesfischereigesetz (LFischG): Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. In der Fassung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, 864) zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662)

Landesforstgesetz (LFoG) Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662)

Dauergrünlanderhaltungsverordnung (DGL-VO NRW DGL-VO NRW) vom 12. Januar 2011 (GV. Nr. 4 vom 11.02.2011 S. 160) (Gl.-Nr.: 7817)

Landeswassergesetz (LWG): Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), i.V.m. WHG 2010

Landschaftsgesetz (LG) Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft. In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226, 316)

Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW):) Gesetz zum Schutz der Natur von Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), in Kraft getreten am 10. April 2019,

LANUV (2018): Fachbeitrag Naturschutz und Landespflege des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW.

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 197/30 vom 21.7.2001

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S. 1439 / SMBI.NRW. 791)

Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW): Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S.

81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306)

Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986, GV.NW. S. 683, zuletzt geändert am 19. Juni 2007, GV.NW. S. 226

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG des Rates vom 19.11.2008 (ABl. EG L 323, S. 31)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009

Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1)

12. Umweltbericht

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist bei der Erstellung eines Landschaftsplanes die Durchführung einer so genannten strategischen Umweltprüfung (SUP) vorgeschrieben (§ 9 LNatSchG NRW).

Im Rahmen dieser Umweltprüfung ist abzu prüfen, ob sich aus der Planung bzw. der Umsetzung der Planung erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben können. Diese Anforderung erscheint für einen Landschaftsplan paradox, da ein solcher Plan aufgestellt wird, um die Umwelt zu schützen und zu entwickeln. Darüber hinaus muss hervorgehoben werden, dass sich ein Landschaftsplan als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes bezieht. Der Ansatz eines Landschaftsplanes sollte umfassender sein, er ist querschnittsorientiert und bezieht im Wesentlichen alle schutzwürdigen Umweltgüter mit ein.

Ein Landschaftsplan, bei dem die Strategische Umweltprüfung ergibt, dass mit seiner Umsetzung erhebliche Umweltbeeinträchtigungen verbunden sein könnten, würde seinem eigenen Anspruch nicht genügen.

Die wesentlichen Grundlagen für die Durchführung der Umweltprüfung sind bereits in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt worden. Insbesondere im Kapitel 4 „Bestandsaufnahmen - das Plangebiet heute“ sind u. a. mit Blick auf die Umweltprüfung Punkte wie Boden, Wasser, Klima oder Kulturgeschichte und die Nutzungsstrukturen behandelt worden.

Gesetzliche Grundlage

Die Verpflichtung, eine strategische Umweltprüfung im Rahmen der Landschaftsplanung durchzuführen, ergibt sich direkt aus dem Landesnaturschutzgesetz NRW:

§ 9 LNatSchG NRW - Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Ist eine Strategische Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a und 14f, § 14g Absatz 2 Nummer 6 und 8 sowie § 14h, § 14i Absatz 1, § 14k Absatz 1 und § 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, genügen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach den §§ 15 bis 17 durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.

(2) Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplans nach § 20 Absatz 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im Verfahren nach den §§ 15 bis 17 ist mit Be-

gründung darauf hinzuweisen, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen wird. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es ferner nicht in den Fällen des § 20 Absatz 3 und 4.

(3) Die Strategische Umweltprüfung beim Landschaftsrahmenplan erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW setzt damit die europarechtlichen Vorgaben der RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 197/30) um.

Der ehemalige § 17 LG NW ist bei der Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahr 2007 aufgenommen worden. Im Vorfeld, im Jahr 2005, war bereits per Erlass auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hingewiesen worden. Im dem Erlass wird die Notwendigkeit, dass auch für einen Landschaftsplan eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss, wie folgt begründet:

„Gründe dafür, dass Landschaftsplanungen - deren Inhalte positive Umweltauswirkungen haben- SUP - pflichtig sind, ist neben dem Abstellen auf den Text der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 die Tatsache, dass durch Landschaftsplanungen UVP - relevante Vorhaben auf Standorte außerhalb der Flächen z. B. zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft verwiesen werden können (negative Rahmensetzung) und dies nur gerechtfertigt ist, wenn im Rahmen einer SUP die Umweltauswirkungen der Landschaftsplanungen offen dargelegt werden.“

Der hiermit angesprochene Grundgedanke ist, dass durch den Schutz der Landschaft bestimmte umweltschädliche Vorhaben auf bestimmte Standorte innerhalb oder außerhalb des Gebietes verlagert werden könnten.

Ziele und Inhalte des Landschaftsplans

Die Aufgaben und Ziele des Landschaftsplans sind in den Kapiteln 1 und 3 bereits im Grundsatz beschrieben worden. Eckpunkte sind:

- Per Gesetz besteht die Verpflichtung, Landschaftspläne aufzustellen. Maßgebliche Inhalte und Verfahrensabläufe sind gesetzlich vorgegeben.
- Der Landschaftsplan ist querschnittsorientiert, umfasst also neben dem Arten- und Biotopschutz auch weitere Umweltgüter.

Wesentliche Inhalte des Landschaftsplans sind:

- Entwicklungsziele (behördenverbindlich)
- Festsetzung von Schutzgebieten (allgemeinverbindlich)
- Festlegung von Naturschutzmaßnahmen (freiwillig).

Die Entwicklungsziele werden primär durch die Schutzgebietsausweisungen und die Naturschutzmaßnahmen umgesetzt.

Planerische und fachliche Vorgaben

Die fachlichen Grundlagen, wie die FFH-Gebiete, die gesetzlich geschützten Biotop oder die Landesbiotopkartierung, die bei der Landschaftsplanung zugrunde zu legen sind, werden in Kapitel 3 dargestellt. An dieser Stelle ist nochmals zu betonen, dass in vielen Fällen die fachlichen Vorgaben eine sehr starke Bindungswirkung aufweisen, sodass im Rahmen der Landschaftsplanung kein relevanter Entwicklungsspielraum besteht. Es steht z. B. nicht im Ermessen des Kreises Höxter, FFH-Gebiete entweder zu sichern oder auf einen Schutz zu verzichten.

Kapitel 3 stellt das Verhältnis zwischen dem Landschaftsplan, der Regional- und Bauleitplanung sowie sonstigen Fachplanungen heraus. Eine besondere Rolle spielt der Regionalplan. Zum einen werden hier die Ziele der Regional- und Landesplanung formuliert, die für nachgeordnete Planungen, wie dem Landschaftsplan, zu beachten sind. Zum anderen übernimmt der Regionalplan in NRW zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Aus natur-schutzfachlicher Sicht sind im Regionalplan die Kategorien

- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

von besonderer Bedeutung. Die Abgrenzungen der Gebietskategorien waren maßgebliche Vorlage für die Auswahl und Abgrenzung der Schutzgebiete im Landschaftsplan. Für den Regionalplan ist ebenfalls eine strategische Umweltprüfung durchgeführt worden. Die Prüfung bezog sich dabei auf Vorhaben, die regelmäßig mit Umweltbeeinträchtigungen verbunden sind (Infrastruktureinrichtungen, Baugebiete). Die oben angeführten Bereichsdarstellungen sind nicht geprüft worden.

Maßnahmenbeschreibung

Der Landschaftsplan basiert, wie bereits im Kapitel 3 beschrieben, in NRW auf 3 Säulen.

„3 Säulen des Landschaftsplans“		
Entwicklungsziele	Schutzgebiete / Verbote	„Naturschutzmaßnahmen“
↓	↓	↓
behördenverbindlich	allgemeinverbindlich	freiwillig

Durch die Entwicklungsziele soll der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung dargestellt werden. Sie sind behördenverbindlich und damit von anderen Behörden bei deren Planungen und Entscheidungen zu beachten.

Die Entwicklungsziele werden differenziert in Kapitel 6 beschrieben.

Die Umsetzung der Entwicklungsziele soll vorrangig über die Ausweisung von Schutzgebieten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen erfolgen. Aus diesem Grund werden die Entwicklungsziele nachfolgend nicht explizit in die Umweltprüfung aufgenommen.

Schutzgebiete / Verbote: Die Ausweisung der Schutzgebiete und die dazu festgesetzten Verbote sind allgemeinverbindlich. Erfolgt eine Unterschutzstellung, wird durch die Verbote geregelt, was in dem Gebiet zulässig ist und was nicht. Die bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzung kann in der Regel nach wie vor ausgeübt werden.

Der Landschaftsplan sieht folgende Ausweisungen vor:

Naturschutzgebiete: Als Naturschutzgebiet sind die vor Rechtskraft des Landschaftsplans bereits bestehenden Naturschutzgebiete ausgewiesen worden. Nach fachlicher Maßgabe wurden im Einzelfall lediglich geringe Anpassungen vorgenommen.

Landschaftsschutzgebiete: Die Landschaftsschutzgebietskulisse ist um einzelne Teilgebiete ergänzt worden, besonders schutzwürdige Bereiche sind als kleinräumiges Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen gesichert worden.

Naturdenkmäler: Die bereits vor Rechtskraft des Landschaftsplans bestehenden Naturdenkmäler sind entsprechend neu ausgewiesen worden.

Geschützte Landschaftsbestandteile: Auf die Ausweisung besonders geschützter Landschaftsbestandteile ist größtenteils verzichtet worden, da über den flächendeckenden Landschaftsschutz ein ausreichender Schutz entsprechender Landschaftselemente erfolgt. Nur zwei ehemalige geologische Naturdenkmale wurden als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen

Die Schutzgebiete werden im Kapitel 7 ausführlich beschrieben.

Die Naturschutzmaßnahmen setzen sich aus verschiedenen Maßnahmetypen zusammen. Im Kreis Höxter erfolgt die Umsetzung dieser Maßnahmen auf freiwilliger Basis, d. h. nur wenn die jeweils betroffenen Eigentümer bzw. Bewirtschafter damit einverstanden sind. Ob und vor allem in welchem Umfang die Maßnahmen umgesetzt werden, ist damit offen. Die Darstellungen des Landschaftsplans bilden gewissermaßen einen Maßnahmenpool. Hervorzuheben ist, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen sonstige Genehmigungen etc. nach wie vor einzuholen sind.

Typische Maßnahmen sind beispielsweise:

- Extensive Grünlandnutzung,
- Anlage von Hecken oder Feldgehölzen,
- Pflege von Streuobstwiesen,
- Entwicklung von Waldrändern,
- Eingrünung von Ortsrändern,
- Renaturierung von Gewässern,
- Beseitigung von Müllablagerungen.

Die Naturschutzmaßnahmen werden ausführlich in Kapitel 8 beschrieben.

Beschreibung der Auswirkungen des Landschaftsplans auf die einzelnen Schutzgüter

Das Landesnaturschutzgesetz NRW legt in § 9 fest, dass in den Umweltbericht „die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter“ aufzunehmen sind.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹¹⁵

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die einzelnen Schutzgüter sind in Kapitel 4 bereits weitestgehend beschrieben worden, Ergänzungen werden nachfolgend getroffen, sofern dies erforderlich ist. Solange aufgrund der Prüfung generell erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen werden können, ist eine differenzierte Eignungsbewertung des Plangebietes, die insbesondere für Alternativenuntersuchungen erforderlich wäre, nicht nötig.

Die nachfolgenden Ausführungen bzw. Beschreibungen überprüfen, ob mit dem Landschaftsplan erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sein können. Es ist ein Maßstab zugrunde zu legen, der auch bei der Umweltprüfung von Infrastrukturvorhaben, wie der Neuanlage von Straßen, der großräumigen Ausweisungen von Siedlungsgebieten oder Steinbrüchen, zugrunde zu legen ist.

Schutzgut Boden

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Boden sind u. a. zu berücksichtigen: die Ertragskraft des Bodens, also seine Eignung für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung, seine Filterfunktion gegenüber Schadstoffen oder auch seine Archivfunktion.

Beeinträchtigungen dieser Funktion und Potentiale ergeben sich z. B. bei der Versiegelung von Flächen, dem Abtrag von Oberboden, dem Eintrag von Schadstoffen, der Beseitigung der Vegetationsdecke in erosionsgefährdeten Standorten oder dem Abbau von Moorböden (Archivfunktion).

¹¹⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): <http://bundesrecht.juris.de/uvpg/BJNR102050990.html>

Mit dem Landschaftsplan sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodenstrukturen führen. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Schutzgut Wasser

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind u. a. zu berücksichtigen: die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser sowie die nutzbare Wassermenge, damit insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Des Weiteren ist das Retentionsvermögen einer Landschaft zu berücksichtigen.

Beeinträchtigungen der Wasserqualität können sich unmittelbar durch erhöhten Stoffeintrag in die Landschaft ergeben (Land- und Forstwirtschaft, Verkehr etc). Indirekt können sich Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben, wenn großräumig die Filterfunktion des Bodens zerstört worden ist (z. B. Anlage von Wasserflächen).

Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung können sich primär durch die Versiegelung von Flächen ergeben. Eine Reduzierung kann sich graduell auch bei der Freilegung von Wasserflächen oder der großräumigen Vernässung von Flächen ergeben. In den Fällen kann sich die Verdunstungsrate erheblich erhöhen, wobei die Verdunstung über Röhricht oder Nasswiesen die über offenen Wasserflächen übertreffen kann.

Beeinträchtigungen der Retentionsfunktion können sich ergeben durch: Die Neuversiegelung von Flächen, der Überbauung von Überschwemmungsgebieten oder der großräumigen Umwandlung von Wald in Hanglagen.

Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser führen könnten, sind mit dem Landschaftsplan nicht verbunden. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Schutzgut Klima/Luft

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Klima / Luft sind u. a. zu berücksichtigen: die Belastung der Luft mit Schadstoffen. In Bezug auf das Lokalklima steht - mit Blick auf Siedlungsbereiche - die Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Luftaustauschbahnen im Vordergrund.

Beeinträchtigungen solcher lokalklimatisch relevanter Bereiche können sich z. B. durch Anpflanzungen oder Aufforstungen ergeben. Änderungen des Lokalklimas können sich des Weiteren durch einen großräumigen Nutzungswandel (Aufforstung, Versiegelung oder Neuanlage von Wasserflächen) ergeben. Inwieweit die Änderungen dann positiv oder negativ einzustufen sind, wäre in einer weiteren Bewertung zu klären.

Zusätzliche Immissionen sind mit dem Landschaftsplan nicht verbunden, ebenso keine Maßnahmen, die sich negativ auf das Schutzgut Klima / Luft auswirken. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Schutzgut Arten und Biotope

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Arten- und Biotope sind u. a. zu berücksichtigen: die Arten- und Biotopvielfalt, der Schutz seltener Arten sowie der Verbund der Flächen.

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes können sich durch verschiedene Faktoren ergeben, neben der direkten Inanspruchnahme der Fläche durch Nutzungsumwandlung, sind indirekte Einwirkungen, z. B. durch Nährstoffeintrag oder der Änderung der Bodenwasserverhältnisse, zu erwarten. Zahlreiche, durch extensive Nutzung geprägte Lebensräume sind darüber hinaus von einer kontinuierlichen Bewirtschaftung / Pflege abhängig.

Durch die Landschaftsplanung werden keine Lebensräume vernichtet bzw. beeinträchtigt, sodass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Landschaftsbild ist u. a. die Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung zu berücksichtigen. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes sind die Naturnähe, Vielfalt und Eigenart einer Landschaft wichtige Bewertungskriterien. Hinzu kommt die Zugänglichkeit, d. h. die innere Erschließung des Geländes, z. B. mit Wegen oder Aussichtspunkten.

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes können sich z. B. durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen, dem großräumigen Nutzungswandel (großflächige Aufforstungen, Neuausweisungen von Siedlungen aber auch dem Brachfallen von Flächen), der Beseitigung von Wanderwegen oder der Errichtung von Anlagen ergeben, die mit massiven Lärmimmissionen verbunden sind.

Mit der Landschaftsplanung sind keine Maßnahmen verbunden, durch die das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Teilweise wird die landschaftsgebundene Erholung durch Betretensregelungen gesteuert. Es handelt sich hierbei allerdings im Wesentlichen um die Übernahme von Bestimmungen, die bereits vor Rechtskraft des Landschaftsplanes bestanden. Die Erholungsfunktionen im Stadtgebiet bleiben erhalten und werden sich hierdurch nicht negativ verändern.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Schutzgüter sind u. a. kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente zu berücksichtigen. Hierunter fallen z. B. Bodendenkmäler wie Hügelgräber, alte Wegeverbindungen und Blickachsen, Baudenkmäler wie Burgen oder Klöster. Hierunter fallen aber auch Elemente einer Kulturlandschaft wie z.B. Obstwiesen oder Hohlwege.

Mit der Landschaftsplanung sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern führen könnten. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Schutzgut Mensch

Der Umweltschutz in Deutschland ist primär auf die unmittelbare und mittelbare nachhaltige Nutzung durch den Menschen ausgerichtet. Der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung erfolgt beispielsweise nicht zum Selbstzweck, sondern um die Nutzbarkeit, z. B. als Trinkwasser, zu gewährleisten. Bei der Beurteilung des Schutzgutes „Mensch“ sind damit die Punkte zu berücksichtigen, die bei der Bewertung der anderen Schutzgüter nicht bereits abgeprüft worden sind. Es handelt sich hierbei vorrangig um direkte Gefährdungen der menschlichen Gesundheit.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch“ könnten sich z. B. ergeben, wenn Gehölzpflanzungen unmittelbar an Straßen oder innerhalb von Sichtdreiecken vorgesehen sind und dadurch die Unfallgefahr erhöht wird. Beeinträchtigungen könnten sich auch ergeben, wenn bei der Führung von Wanderwegen, der Anlage von Aussichtspunkten oder beim Erhalt alter Bäume die Verkehrssicherung vernachlässigt würde.

Mit der Landschaftsplanung sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch führen könnten.

Alternativenprüfung / Negative Rahmensetzung

Nullvariante: Die Erstellung von Landschaftsplänen ist per Gesetz vorgesehen, stellt also für den Kreis Höxter als Träger der Landschaftsplanung eine gesetzliche Verpflichtung dar. Insofern steht die Frage, ob ein Landschaftsplan generell aufgestellt wird, nicht zur Disposition, sondern lediglich der Zeitpunkt.

Eine zeitliche Zurückstellung des Landschaftsplanes würde keine grundsätzliche Änderung bewirken, da die im Gebiet vorhandenen Schutzgebiete dann weiter Bestand hätten. Mit der Rückstellung des Landschaftsplanes wäre auch kein grundsätzlicher Verzicht auf die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen verbunden. Viele Maßnahmen werden über landesweit geltende Förderprogramme angeboten; die Teilnahme ist unabhängig davon, ob ein Landschaftsplan besteht oder nicht.

Sonstige Alternativen: Wesentlich unterschiedliche Lösungen (Alternativen) sind im Landschaftsplanungsgebiet - insbesondere bei den Schutzfestsetzungen - grundsätzlich nicht möglich. Die zugrunde gelegte Schutzgebietssystematik entspricht den Vorgaben des Regionalplans. Insbesondere bei FFH-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen ist der Ermessensspielraum für den Kreis Höxter als Träger der Landschaftsplanung erheblich eingeschränkt. Die im Planungsgebiet ausgewiesenen Schutzgebiete dokumentieren die naturschutzfachliche Bedeutung der einzelnen Landschaftsräume und konkretisieren – gebietsbezogen – die Nutzungsregelungen, die zumeist bereits per Gesetz bestehen.

Als ein maßgeblicher Grund, auch für einen Landschaftsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, wird angeführt, dass durch einen Landschaftsplan eine negative Rahmensetzung erfolgen kann. Indem der Landschaftsplan in bestimmten Bereichen UVP-relevante Vorhaben ausschließt, verlagert er sie auf andere Gebiete. Eine solche negative Rahmensetzung kann - mit Blick auf die Inhalte des Landschaftsplans - generell nur durch die Schutzgebietsausweisungen erfolgen.

Eine solche mittelbare „Verdrängungswirkung“ kann für den Landschaftsplan Nr. 6 „Marienmünster“ im Wesentlichen ausgeschlossen werden.

Generell besteht für Vorhaben im öffentlichen Interesse die Möglichkeit, gem. § 75 LNatSchG NRW eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans zu erteilen. Selbst wenn in einem Schutzgebiet z. B. die Errichtung einer Straße verboten ist, kann dieses Verbot im Rahmen einer Befreiung überwunden werden.

Die im Landschaftsplan vorgesehenen Schutzgebietsausweisungen orientieren sich maßgeblich an den bereits vor Rechtskraft ausgewiesenen Schutzgebieten. Die Schutzgebiete dokumentieren die bereits bestehende naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Gebiete. Diese Wertigkeit wäre auch dann entsprechend zu berücksichtigen, wenn kein Schutzgebiet ausgewiesen ist.

Zusammenfassende Bewertung

Die Inhalte des Landschaftsplans sind nach dem LNatSchG NRW unmittelbar auf die Sicherung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes und damit der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Biotop- und Artenschutz sowie den Schutz der Kulturgüter ausgerichtet. Eine wesentliche Rolle bei der Betrachtung der Umweltwirkungen spielt der Mensch.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass negative Umweltauswirkungen vom Landschaftsplan auf die o. a. Schutzgüter nicht ausgehen. Dagegen ziehen die Festsetzungen - wie es auch dem Sinn der Landschaftsplanung entspricht - eine Vielzahl positiver Wirkungen nach sich.

Die Maßnahmen des Landschaftsplanes unterstützen den Erhalt der Bodenfunktion, die Verbesserung der Gewässergüte, leisten einen wesentlichen Beitrag zum Stopp des Artenrückganges und dienen damit der zukunftsorientierten Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind mannigfaltig vorhanden, führen aber ebenfalls keinesfalls zu negativen Umweltauswirkungen. Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung des natürlichen und durch Menschen geschaffenen „Kulturerbes“ im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung.

Damit stehen einem Inkraftsetzen des Planes und der dazugehörigen „zusammenfassenden Erklärung“ über die Berücksichtigung der Umweltbelange nach UVPG keine Vorbehalte entgegen, die sich aus den Inhalten dieses Berichtes ableiten ließen.

13. Verfahrensleiste

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 27 Abs. 1 LG NW aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Kreises Höxter vom 09.02.2012 aufgestellt worden. Mit der Bearbeitung wurde das UIH Planungsbüro aus Höxter beauftragt.

Höxter, den

Der Landrat

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 27b LG NW wurde am 21.11.2013 als Abendveranstaltung in der Reisescheune der Abtei Marienmünster durchgeführt. Des Weiteren konnten Bürger im Zeitraum vom 12.12.2013 bis zum 15.01.2014 Hinweise und Anregungen zur Planung einbringen.

Höxter, den

Der Landrat

Dieser Landschaftsplan hat aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Kreises Höxter vom _____ in dem Zeitraum vom _____ bis einschließlich _____ mit Begründung und Festsetzungen (Textband, Entwicklungs-, Festsetzungs- und Maßnahmenkarte) gem. § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW öffentlich ausgelegt. Parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 (2) LNatSchG NRW.

Höxter, den

Der Landrat

Dieser Landschaftsplan hat aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Kreises Höxter vom _____ in dem Zeitraum vom _____ bis einschließlich _____ mit Begründung und Festsetzungen (Textband, Entwicklungs-, Festsetzungs- und Maßnahmenkarte) gem. § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW erneut öffentlich ausgelegt. Parallel zur 2. öffentlichen Auslegung erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 (2) LNatSchG NRW.

Höxter, den

Der Landrat

Dieser Landschaftsplan ist am _____ vom Kreistag des Kreises Höxter als Satzung gem. § 7 (3) LNatSchG NRW beschlossen worden.

Höxter, den

Der Landrat

Dieser Landschaftsplan ist am _____ gem. § 18 (1) LNatSchG NRW der Bezirksregierung Detmold als höhere Naturschutzbehörde angezeigt worden.

Höxter, den

Der Landrat

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom
Az.: _____ gem. § 18 (2) LNatSchG NRW bestätigt, dass dieser
Landschaftsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist

Höxter, den

Der Landrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie der Hinweis, wo und wann dieser Landschaftsplan eingesehen werden kann, ist am _____ gem. § 19 LNatSchG NRW ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen ist hingewiesen worden.

Höxter, den

Der Landrat

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 1 - 3 BekanntmVo NRW

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Höxter vom _____ über den Landschaftsplan Nr. 6 „Marienmünster“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist und alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut sowie die zeichnerischen Darstellungen des Landschaftsplanes Nr. 6 „Marienmünster“ mit dem Exemplar zum Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Höxter vom _____ übereinstimmen und nach § 2 Abs. 1 & 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Höxter, den

Der Landrat

§ 21 LNatSchG NRW - Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.

(5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.